Gustavstraße

Lärmmesskampagne 2016

Gudrun Lohfink und Markus Benke
Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Schalltechnische Bewertung der Lärmmesskampagne am Immissionsort Gustavstraße 42 1. OG von Mai – September 2016;

Anlagen

Anlage 1:	**Schallmesstechnische Betrachtung Gustavstraße 2013**
Anlage 2.1 – 2.3:	**Tabellarische Listen energieäquivalenter Stunden-Mittelungspegel (Montag – Sonntag)**
Anlagen 3.1 – 3.7:	**Diagramme der energieäquivalenten Stunden-Mittelungspegel (Montag – Sonntag)**
Anlage 4:	**Diagramm der arithmetischen Stunden-Mittelungspegel**
Anlage 5:	**Lageplan Vor-Ort-Überwachung am 09./10.09.2016**
Anlage 6:	**Lufttemperatur am 09./10.09.2016 lt. Flughafen Nürnberg**
Anlagen 7.1 – 7.4:	**Pegelschriebe mit Markern vom 09./10.09.2016**
Anlage 8.1 und 8.2:	**Schallmesstechnische Stellungnahmen vom 27.07. und 21.09.2016 zum „Grafflmarkt“**
Anlage 9:	**Pegelschrieb vom 12.06.2016 zum Metropolmarathon**
Anlage 10:	**Schallmesstechnische Stellungnahmen vom 21.07.2016 zum „Fürth Festival“**
Anlagen 11.1 – 11.3:	**2 Pegelschriebe und 1 schriftlicher Bericht zur Beschwerde „Bierlieferungen“**
Anlage 12:	**Protokollliste der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen**
Anlage 13:	**Urteil vom 25.11.2015 des VGH, Az. 22 BV 13.1686**
Anlage 14.1 – 14.2:	**Bescheide der Stadt Fürth vom 11.05.2016 und 23.05.2016**
Anlage 15:	**Schalltechnische Stellungnahme vom 03.03.2016 zur Einhaltung der achtstündigen Nachtruhe in der Gustavstraße nach der Rechtsauffassung des VGH**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

1.1 Situation

1.2 Technische Voraussetzungen

1.3 Grundsätzliches zur Messung

1.3.1 Beurteilungspegel Tagzeit

1.3.2 Stunden-Mittelungspegel Nachtzeit

2. Messergebnisse

2.1 Messergebnisse Nachtzeit

2.1.1 Darstellung der Ergebnisse

2.1.2 Diskussion der Ergebnisse

2.1.2.1 Grundsätzlich

2.1.2.2 Konkret

2.1.2.3 Zusammenfassung

2.2 Evaluierung der Messergebnisse

2.2.1 Darstellung der Ergebnisse

2.2.2 Diskussion der Ergebnisse

2.2.2.1 Grundsätzlich

2.2.2.2 Konkret

2.2.2.3 Zusammenfassung

3. Sonstige Messergebnisse

3.1 Grafflmarkt

3.2 Metropolmarathon

3.3 Fürth Festival

4. Allgemeine Vor-Ort-Kontrollen

5. Zusammenfassung

1. Allgemeines

1.1 Situation

In der Gustavstraße, insbesondere im Bereich zwischen den Hausnummern 33 bis 44, kommt es seit dem Jahr 2010 durch den Betrieb von Gaststätten, größtenteils mit Freischankflächen, regelmäßig zu Beschwerden und Klagen einzelner Anwohner über Lärmbelästigungen.

Bereits im Jahr 2013 wurde deshalb am Immissionsort Gustavstraße 35 im 3. Obergeschoss von April bis September eine Lärmmesskampagne durchgeführt. Ziel war es festzustellen, wann es wie laut (Regelbetrieb, Veranstaltungen, Tagzeit, Nachtzeit, usw.) in diesem Bereich der Gustavstraße tatsächlich ist. Es wurde ausschließlich der Gesamtlärm gemessen und bewertet. Die Ergebnisse wurden in der „Schallmesstechnischen Betrachtung Gustavstraße“ (siehe Anlage 1) dargestellt. Es zeigte sich, dass durch den Betrieb der Freischankflächen der Immissionsrichtwert für Mischgebiete in der Tagzeit in Anlehnung an TA Lärm eingehalten wird. Die lauteste Nachtstunde bzgl. des Gesamtlärms (dieser betrug 53 dB(A)) war stets die Stunde von 23:00 – 24:00 Uhr. Bei Veranstaltungen, insbesondere mit Musikbeschallung (Fürth Festival, Weinfest), kam es zu sehr deutlichen Überschreitungen der seinerzeit einschlägigen Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV. Auf Grund der Anwohnerbeschwerden und ergangener Gerichtsentscheidungen kam es zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Veranstaltungen in der Gustavstraße. Seit dem Jahr 2015 findet nur noch zweimal jährlich der Grafflmarkt – ohne Musikbeschallung - in der Gustavstraße statt. Er wird als seltene Veranstaltung nach Nr. 4.4 der mit Schreiben des StMWi vom 15.05.2015 in Bayern eingeführten LAI-Hinweisen (Ausgabe März 2015) beurteilt und seitens der Stadt Fürth für zumutbar und damit zulässig erachtet.

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 25.11.2015, Az.: 22 BV 13.1686 (siehe Anlage 13), wurde die Stadt Fürth verpflichtet, den Kläger und in Konsequenz hieraus die zum Verfahren beigeladenen Gaststättenbetreiber nach der Rechtsauffassung des VGH neu zu verbescheiden. Dies wurde gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 16.03.2016 mit den Bescheiden vom 11.05.2016 (Kläger) bzw. 23.05.2016 (Gaststätten) umgesetzt (siehe Anlagen 14.1 und 14.2). Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in den Bescheiden festgesetzten Lärmminderungsmaßnahmen, insbesondere zur Überprüfung der durch die Nachtzeitverschiebung bedingten Einhaltung der achtstündigen Nachtruhe, wurde während der gesamten Freischanksaison 2016 (Mai – September) eine Messkampagne durchgeführt. Darüber hinaus fanden zahlreiche Vor-Ort-Kontrollen durch städt. Bedienstete (Protokolle siehe Anlage 12) hinsichtlich der Einhaltung der Freischankflächen-Sperrzeit und der Maßnahmen zur Minimierung des Raucherlärms statt.

Eine erneute Messkampagne am Immissionsort Gustavstraße 35 war vom Eigentümer abgelehnt worden.

Als neuer Messort für die Messkampagne wurde der Immissionsort Gustavstraße 42 im 1. Obergeschoss gewählt. Im Erdgeschoss unmittelbar unterhalb des Messgerätestandortes befindet sich eine Gaststätte mit Freischankfläche (Cafe Maxx), die vom Eigentümer verpachtet wurde. Laut Aushang und Internetpräsentation ist die Gaststätte derzeit Mittwoch bis Sonntag von 10:00 – 19:00 Uhr geöffnet und Montag und Dienstag geschlossen. Die Betriebszeiten der Gaststätte und der dazugehörigen Freischankfläche sind allerdings weder gaststätten- noch baurechtlich begrenzt. Die Gaststätte darf derzeit somit täglich von 06:00 bis 02:00 Uhr, die Freischankfläche von 06:00 bis 22:00 bzw. 23:00 Uhr betrieben werden.

Der Fokus der Messkampagne lag auf der Überprüfung der Lärmsituation zur Nachtzeit. Darüber hinaus wurden an einzelnen Tagen mit Veranstaltungen, die sich auf die Lärmsituation in der Gustavstraße auswirken (Grafflmarkt, Fürth Festival, Metropolmarathon) auch Messungen zur Tagzeit durchgeführt.

Ein direkter Vergleich zwischen den Messungen in 2013 und 2016 ist nicht möglich, da in diesem Jahr ein anderer Immissionsort gewählt werden musste und auch die jeweilige Zielsetzung eine andere war: Im Jahr 2013 standen der Betrieb der Freischankflächen und die Veranstaltungen im Mittelpunkt der Messkampagne. Im Jahr 2016 lag der Focus auf der Überprüfung der achtstündigen Nachtruhe unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des VGH.

1.2 Technische Voraussetzungen

- Messort: Gustavstraße 42, 1. Stock;
- Messgerät: DUO Expert Wi-Fi Smart Noise Monitor; Software suite 5.4
- Auswertungsprogramm: Fa. Wölfel Noisy Version 2014-1

1.3 Grundsätzliches zur Messung

- Gemessen wurde immer das Gesamtgeräusch
- Das Messgerät zeichnete den momentanen Schalldruckpegel auf.
- Parallel zu allen Messungen wurde mittels Audiokanal das „Original"-Geräusch aufgezeichnet, um einzelne Pegelerhöhungen identifizieren zu können (menschliche Stimme, Kfz, Musik, Vögel, etc.)
- Nach Beendigung der Messung wurden, mit Hilfe der o.g. Auswertungssoftware und üblicher Computerprogramme (z.B. Excel) die Daten bearbeitet und dargestellt.
- Gemessen wurde im Zeitraum von 04.05. – 26.09.2016 (145 Tage), davon erfolgte in 76 Nächten eine Messung jeweils von 21:00 – 08:00 Uhr;

- An folgenden Wochentagen wurde gemessen:

Wochentag	**Anzahl der Messungen**
Freitag auf Samstag	15
Samstag auf Sonntag	16
Sonntag auf Montag	15
Montag auf Dienstag	9
Dienstag auf Mittwoch	5
Mittwoch auf Donnerstag	7
Donnerstag auf Freitag	10

- Gemäß den o.g. Bescheiden wurde als **Nachtzeit** von Sonntag bis Donnerstag der Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr und an Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor Feiertagen die Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr, betrachtet.

1.3.1 Beurteilungspegel Tagzeit

- Auf Grund der Ausführungen des VGH in o.g. Urteil (Rz. 106) wurde der Lärmpegel in der Tagzeit nicht weiter betrachtet.

- Um jedoch den Übergangszeitraum Tagzeit/Nachtzeit/Tagzeit besser beurteilen zu können wurde jeweils eine Stunde vor Beginn bzw. nach Ende der Nachtzeit ebenfalls messtechnisch erfasst. Eine Auswertung nach TA Lärm ist hier jedoch nicht möglich, da der Lärm in der restlichen Tagzeit (= Beurteilungszeit) nicht bekannt ist und eine Abschätzung zu sehr ungenauen Beurteilungspegeln führen würde. Ein Vergleich mit dem geltenden Immissionsrichtwert wäre fachlich nicht gerechtfertigt.

1.3.2 Stunden-Mittelungspegel Nachtzeit

- Errechnet wurde jeweils der energieäquivalente Stunden-Mittelungspegel in Anlehnung an TA Lärm auf Grund der gemessenen momentanen Schalldruckpegel (siehe Anlagen 2.1 – 2.3 „Tabellarische Liste“).

- Aus den energetischen Stunden-Mittelungspegeln wurden dann aus Gründen der Übersichtlichkeit arithmetische Mittelwerte nach Wochentagen und

Stunden gebildet (siehe Anlagen 3.1 – 3.7 „Stundenmittelungspegel-Diagramm“).

2. Messergebnisse

2.1 Messergebnisse Nachtzeit

2.1.1 Darstellung der Ergebnisse:

Dargestellt in Tabelle 1 sind die arithmetischen Mittelwerte der energieäquivalenten Stunden-Mittelungspegel des gemessenen Gesamtlärms an den jeweiligen Wochentagen außerhalb von Veranstaltungen (ausgenommen sind also nur Grafflmarkt-Freitage). Einzelgeräuschquellen wie Glockenläuten, Hundegebell, etc. wurden nicht ausgeschlossen, da eine abschließende und zuverlässige Sichtung der Messungen in dieser Art und Weise terminlich nicht zu leisten war. Besondere Auffälligkeiten im Pegelschrieb wurden jedoch kontrolliert (Audioaufnahmen) und vermerkt. Zur weiteren Evaluierung der Messkampagne wurde am 09.09.2016 eine Nacht vor Ort durch Inaugenscheinnahme protokolliert (siehe Nr. 2.2).

Die (tabellarische) Zusammenfassung der 76 Messtage (bzw. –nächte) ergibt folgende Ergebnisse (für die Diagramm-Darstellung siehe Anlage 4):

Tabelle 1:

	Montag auf Dienstag	**Dienstag auf Mittwoch**	**Mittwoch auf Donners-tag**	**Donners-tag auf Freitag**	**Freitag auf Samstag**	**Samstag auf Sonntag**	**Sonntag auf Montag**
Anzahl der Messtage	9	5	7	10	15	15	15
Einheit	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
21:00 – 22:00 Uhr	55,7	61,9	58,0	56,6	60,7	59,7	55,4
22:00 – 23:00 Uhr	52,7	55,5	54,0	53,3	58,8	58,2	52,8
23:00 – 24:00 Uhr	52,0	52,9	52,1	53,5	54,1	54,2	51,7
00:00 – 01:00 Uhr	47,3	47,6	49,4	50,6	52,2	53,0	48,4

01:00 – 02:00 Uhr	47,0	44,5	49,6	49,0	51,7	51,7	45,6
02:00 – 03:00 Uhr	45,9	43,8	47,5	47,7	50,0	52,2	44,4
03:00 – 04:00 Uhr	43,7	46,1	44,7	44,9	45,4	46,8	45,1
04:00 – 05:00 Uhr	46,7	44,6	46,1	44,5	47,3	45,5	44,6
05:00 – 06:00 Uhr	50,9	48,3	50,8	50,8	49,9	47,9	48,8
06:00 – 07:00 Uhr	52,3	53,8	51,2	53,0	51,8	47,7	51,4
07:00- 08:00 Uhr	60,7	61,6	59,4	61,1	55,7	47,5	60,7

2.1.2 Diskussion der Ergebnisse:

2.1.2.1 Grundsätzlich:

- Die grau unterlegten Stunden-Mittelungspegel liegen in der Tagzeit und dürfen nicht mit den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm für die Tagzeit verglichen werden (unvollständige Beurteilungszeit!). Sie dienen lediglich der Überprüfung der Randzeiten zur Nachtzeit.

- Die Kennzeichnung der „lautesten Stunde“ in der Nachtzeit und ein Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm ist hier nicht angebracht, da es sich um eine Gesamtlärmmessung handelt und der Gaststättenlärm nicht pegelbestimmend ist (siehe dazu die Ausführungen unter Nr. 2.2 dieser Bewertung). Andere Beurteilungsvorschriften (z. B. 16. BImSchV) kennen keine „lauteste Nachtstunde“, sondern berücksichtigen eine achtstündige Beurteilungszeit in der Nachtzeit

2.1.2.2 Konkret:

- Die Gesamt-Lärmpegel zur Nachtzeit liegen sicher unter 60 dB(A). Eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner ist daher auszuschließen (siehe Anlage 13, Rz. 90 des o.g. VGH-Urteils).

- Grundsätzlich sinkt der Gesamtlärmpegel an allen Wochentagen von Beginn der Nachtzeit bis um 05:00 Uhr morgens kontinuierlich ab. Um 05:00 Uhr

beginnt der Lärmpegel (Hintergrundlärmpegel Stadt plus Anwohnerlärm Gustavstraße) langsam wieder anzusteigen: „Die Stadt erwacht“.

- Zu beachten sind insbesondere die Stunden-Mittelungspegel von 06:00 – 07:00 Uhr von Montag bis Donnerstag mit Werten zwischen 51,2 dB(A) und 53,8 dB(A). Sie liegen unter dem Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) im Mischgebiet für Verkehrslärm in der Nachtzeit nach 16. BImSchV.

- In der Nachtzeit von 02:00 – 05:00 Uhr fallen die Stunden-Mittelungspegel in der Regel unter 45 dB(A). Dies entspricht der wahrgenommenen „Lautstärke“ in einer ruhigen Bücherei.

2.1.2.3 Zusammenfassung:

- Insgesamt zeigt sich das Bild eines normalen, teilweise sogar eher leisen Lärmumfeldes zur Nachtzeit in der Innen- bzw. Altstadt einer Großstadt in Deutschland. So wird z.B. nach der 16. BImSchV im Mischgebiet ein Verkehrs-Lärmpegel (andere Lärmquellen kommen selbstverständlich noch hinzu) von bis zu 54 dB(A) als nicht erheblich - also auch nicht schädlich im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG – betrachtet.

2.2 Evaluierung der Messergebnisse

Zur Evaluierung der Messungen erfolgte eine repräsentative Überwachung mit Protokollführung in der Nacht von Freitag, 09.09.2016 auf Samstag, 10.09.2016 in der Zeit von 20:00 – 02:18 Uhr. Ziel war es insbesondere, den Teillärmpegel zu ermitteln, der durch die die Gaststätten verlassenden Gäste verursacht wird und entsprechend den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu bewerten ist. Der Standort der Überwachung war auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum Messgerät in einer Entfernung von ca. 35 m vor Hausnummer 55. Von dort aus konnten alle relevanten Freischankflächen, Gaststätteneingänge und der Standort des Messgerätes eingesehen werden (siehe Lageplan im Anhang, Anlage 5).

Es handelte sich um einen Freitag-Abend mit idealen Bedingungen zum Ausgehen und Freunde treffen: Angenehme Temperaturen von ca. 20 Grad, trockenes Wetter und kaum Wind (siehe Anlage 6). Die Freischankflächen waren praktisch vollbesetzt und wurden durch die Gaststättenbetreiber bzw. deren Personal pünktlich bis 23:00 Uhr geräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Trennung der einzelnen Geräuschquellen auch durch Augenschein nicht möglich. Im Anschluss wurde für die Zeit zwischen 23:00 und 24:00 Uhr ein relativ hoher Gesamtlärmpegel von 55,5 dB(A) gemessen.

Das Straßenbild wurde ab 23:00 Uhr geprägt durch einzelne Rauchergruppen, Passanten(-gruppen, teilweise mit Hunden), die Gaststätten verlassende Gäste(-gruppen) sowie Pkw- und Motorradverkehr. Auffallend war der relativ große Zu- und Abstrom von Personen (Gäste und Passanten) und Fahrzeugen über die Waagstraße, möglicherweise in Richtung Königstraße/Obstmarkt (ÖPNV).

2.2.1 Darstellung der Ergebnisse:

Bei der Auswertung wurden die einzelnen protokollierten Lärmquellen in Gruppen zusammengefasst und im Pegelschrieb entsprechend markiert („Marker“: gehende Gäste, Raucher, Passanten, bellende Hunde, Kfz/ Motorräder). Auf die Anlagen7.1 – 7.4 - Pegelschriebe mit Markern – wird insoweit verwiesen.

Die verwendete Auswertungssoftware erlaubt nun ein beliebiges Zu- und Abschalten der jeweiligen Marker für die Berechnung des energieäquivalenten Stunden-Mittelungspegels. So erhält man Lärmpegel unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Lärmquellen.

Als örtliche Hintergrundlärmquellen in der Gustavstraße müssen der Hintergrundlärm des Straßenverkehrs (außer Gustavstraße selbst, siehe Marker „Kfz/Motorräder“), des Schienenverkehrs, des Fluglärms und allgemeiner Großstadtlärm betrachtet werden. Dieser kann messtechnisch nicht weiter aufgespalten werden.

Nach dem oben beschriebenen Abgleich des Protokolls mit der Messung und den dazugehörigen Audioaufnahmen konnten folgende Pegel differenziert werden:

Tabelle 2:

	23:00 – 00:00 Uhr	00:00 – 01:00 Uhr	01:00 – 02:00 Uhr	*02:00 – 02:20Uhr*	02:00 – 03:00 Uhr
Einheit	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Gesamtlärm	55,5	51,1	51,6	*45,0*	48,8
Alle Marker ausgeschlossen (örtl. Hintergrundlärm)	48,6	45,6	43,3	*42,8*	---
Gehende Gäste eingeschlossen (örtl. Hintergrundlärm plus Gaststättenlärm)	48,6	47,5	45,6	*43,3*	---

Einzelne Marker lt. Protokoll-Bewertung:					
gehende Gäste	48,0 (01:15 min) **31,2 (1 h)**	52,3 (06:49 min) **42,9 (1 h)**	50,2 (05:51 min) **40,1 (1 h)**	43,9 (05:50 min) **33,8 (1 h)**	43,9 (05:50 min) **33,8 (1 h)**
Raucher	51,0 (04:33 min) **39,8 (1 h)**	47,6 (03:50 min) **35,6 (1 h)**	43,2 (07:33 min) **34,2 (1 h)**	42,5 (00:31 min) **21,8 (1 h)**	42,5 (00:31 min) **21,8 (1 h)**
Gehende Gäste + Raucher	--- **40,4 (1 h)**	--- **43,6 (1 h)**	--- **41,1 (1 h)**	--- **34,1 (1 h)**	--- **34,1 (1 h)**
Passanten	55,2 (04:02 min) **43,5 (1 h)**	46,7 (05:11 min) **36,1 (1 h)**	48,9 (10:32 min) **41,3 (1 h)**	48,4 (02:56 min)	---
Hunde bellen	65,1 (02:48 min) **51,8 (1 h)**	51,2 (00:16 min) **27,7 (1 h)**	54,4 (00:09 min) **28,4 (1 h)**	n.n.	---
Kfz/Motorrad	59,7 (07:36 min) **50,1 (1 h)**	59,4 (05:19 min) **48,9 (1 h)**	58,4 (09:16 min) **50,3 (1 h)**	50,9 (00:48 min)	---

2.2.2 Diskussion der Ergebnisse:

2.2.2.1 Grundsätzlich:

- Der Gesamtlärmpegel sinkt im Laufe der Nacht;
- Schließt man alle protokollarisch erfassten Lärmquellen aus, bleibt ein spezieller örtlicher Hintergrundpegel, der im Verlauf der Nacht ebenfalls absinkt;
- Der örtliche Hintergrundpegel liegt in der „lautesten (Nachtzeit-)Stunde“ (23:00 – 24:00 Uhr) bei 48,6 dB(A) und setzt sich u.a. zusammen aus Verkehrslärmhintergrund (Straße + Schiene + Flugzeuge) und vielen kleinen addierten Emissionen von Bewohnern der Stadt (Gespräche auf den umliegenden Straßen, Balkonen, Terrassen und Hinterhöfen, Musik und Gespräche aus Wohnungen, Lüftungsanlagen)

2.2.2.2 Konkret:

- Gehende Gäste isoliert betrachtet sind wie zu erwarten sehr unterschiedlich laut. In dieser Nacht wurde jedoch der Immissionsrichtwert nach TA Lärm (45 dB(A)) am Immissionsort sicher eingehalten.
- Auch bei den Rauchern ergibt sich eine deutliche Schwankungsbreite (ca. 10 dB(A)) in der Lautstärke. Insgesamt ergeben sich ähnliche Mittelungspegel wie bei den „gehenden Gästen“.
- Werden diese beiden Teilpegel (gehende Gäste und Raucher) addiert (energetisch), ergeben sich „Gesamt-Gaststättenlärmpegel“ von 34,1 bis 43,6 dB(A) je Stunde.
- Die protokollierten Passanten erscheinen tendenziell etwas lauter. Dies liegt wohl zum einen an der zeitweisen Nähe zum Messgerät (sie laufen „unterhalb“ des Messgerätes vorbei) und zum anderen am Protokoll (es wurden nur Passanten notiert, die schalltechnisch „wahrnehmbar“ waren).
- Zu später Stunde werden in der Gustavstraße regelmäßig Hunde ausgeführt (auch bei anderen Messungen ist bereits „Hunde bellen“ aufgefallen).
- Am lautesten als Einzelereignis war der Fahrverkehr durch Pkw und Motorrad bzw. Roller wahrnehmbar.
- Der örtliche Fahrverkehr stellt in jeder protokollierten Stunde – außer das „Hunde bellen“ in der lautesten Nachtstunde von 23:00 – 24:00 Uhr - den pegelbestimmenden Teilpegel dar.
- Addiert man (energetisch) die Teilpegel (siehe Tabelle oben) in der lautesten Nachtstunde, so findet sich als Ergebnis nahezu der Gesamtlärmpegel von 55,5 dB(A) wieder. Dabei wurde der den Gaststätten zuzurechnende Lärm durch die „gehenden Gäste“ und Raucher sowie Passanten Lärm nicht berücksichtigt bzw. ausgeschlossen.

Hunde bellen	+ 51,8 dB(A)
Kfz/Motorrad	+ 50,1 dB(A)
örtlicher Hintergrund	+ 48,6 dB(A)
Summe	**= 55,1 dB(A)**

2.2.2.3 Zusammenfassung:

Der Gesamtlärm-Mittelungspegel in der lautesten Nachtstunde wird maßgeblich durch bellende Hunde, Verkehrslärm vor Ort und den örtlichen Hintergrundpegel bestimmt. Er darf daher nicht nach TA Lärm bewertet werden.

Der Betrieb der Gaststätten trägt nicht (weder mit Raucherlärm noch mit dem Zu- und Abgang der Gäste) relevant zum Gesamtlärmpegel bei und hält den Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 45 dB(A) sicher ein, wie die Auswertung des einzelnen Marker „gehende Gäste“ mit Stunden-Pegel von 31,2 bis 42,8 dB(A) zeigt.

Selbst nach Addition der Teilpegel „gehende Gäste“ und „Raucher“ wird der Immissionsrichtwert eingehalten, obwohl Raucher nach o.g. VGH-Urteil schalltechnisch nicht berücksichtigt werden müssen, wenn der Gaststättenbetreiber dafür Sorge trägt, ungebührliche Lautäußerungen zu minimieren.

3. Sonstige Messergebnisse

Zur erweiterten Betrachtung der Lärmsituation in der Gustavstraße wurden noch einzelne Ereignisse in der Tagzeit, die in der Vergangenheit Beschwerden ausgelöst haben, schallmesstechnisch begleitet und ausgewertet.

3.1. Grafflmarkt (24./25.06.2016 und 16./17.09.2016)

Siehe Schallmesstechnische Stellungnahmen vom 27.07.2016 und 21.09.2016 (Anlagen 8.1 und 8.2).

3.2 Metropolmarathon (12.06.2016)

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um eine seit 10 Jahren wiederkehrend an einem Juni-Wochenende stattfindende Laufveranstaltung. Start, Ziel und Bühne befinden sich auf der Fürther Freiheit. Lediglich die Strecken für die beiden Hauptläufe am Sonntagvormittag (Halbmarathon und Marathon von ca. 08:30 – 15:00 Uhr) führen durch die Gustavstraße. Von den Klägern wird die Veranstaltung immer wieder als seltenes Ereignis aufgeführt.

Durch persönliche Inaugenscheinnahme u.a. im Jahr 2016 (heiteres, warmes Wetter) wurde bestätigt, dass es zu keinen nennenswerten Zuschaueransammlungen in der Gustavstraße kommt. Nur ganz vereinzelt verweilen Personen für geraume Zeit am Straßenrand, um den Läufern zuzusehen und diese ggf. anzufeuern. Trommel- und andere Musikgruppen sind dort untersagt.

Bei den Gaststätten herrscht „Regelbetrieb“. Je nach Wetter sind die Freischankflächen mehr oder weniger besetzt. Es lässt sich nicht unterscheiden, ob die Gäste der Freischankflächen auf Grund der Laufveranstaltung dort sitzen oder zufällig etwa ihr Frühstück in einer Gaststätte einnehmen. Selbstverständlich kommt es zu Beifall und Anfeuerungsrufen aus den Freischankflächen wenn örtlich oder überregional bekannte Läufer vorbei laufen. Das Einnehmen von Getränken und Speisen, verbunden mit üblicher Kommunikation wird jedoch als prägend betrachtet. Daher erfolgt die Bewertung als Freischankfläche gemäß o.g. VGH-Urteil in

Anlehnung an TA-Lärm. Der Immissionsrichtwert beträgt 60 dB(A); der zulässige Spitzenpegel 90 dB(A).

Es zeigt sich folgendes Ergebnis (siehe Anlage 9):

Der für die Veranstaltung berechnete Beurteilungspegel (nach A.1.4 TA Lärm) unter Berücksichtigung des Gesamtlärms beträgt **60,7 dB(A)**. Er berechnet sich aus dem energieäquivalenten Mittelungspegel (64,7 dB(A)) während der Veranstaltungszeit (08:30 – 15:00 Uhr), dem Messabschlag von 3 dB(A), dem Impulshaltigkeitszuschlag von 3 dB(A) und dem Zeitabschlag (Beurteilungszeit 16 Stunden).

Es handelt sich um kein seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm, da der Immissionsrichtwert eingehalten wird.

Mit einem maximalen Spitzenpegel von 89,9 dB(A) (Autohupen) wird auch das Spitzenpegelkriterium eingehalten.

3.3 Fürth Festival 2016 (08.07. – 10.07.2016)

Siehe Schallmesstechnische Stellungnahmen vom 21.07.2016 (Anlage 10).

4. Allgemeine Vor-Ort-Kontrollen

In der Zeit ab 23.05.2016 (Zustellung der Bescheide an die Gaststätten) wurden zahlreiche Vor-Ort-Kontrollen durch städtische Bedienstete aus verschiedenen Ämtern durchgeführt und protokolliert. Eine Auflistung der Protokolle befindet sich im Anhang dieser Bewertung (Anlage 12).

- Allgemein kann festgestellt werden, dass die Gaststättenbetreiber ihre Freischankflächen gemäß den Festlegungen in den Bescheiden pünktlich räumen und sich danach keine Gäste mehr dort aufhalten. Ebenso sind die Aufräumarbeiten (z. B. Geschirr und Gläser wegräumen) – auch bei vorher vollbesetzten Freischankflächen - spätestens um 22:05 bzw. 23:05 Uhr beendet.

- Vereinzelt wurde jedoch beobachtet, dass die geräumten Freischankflächen von Passanten oder Anwohnern nach Beginn der Sperrzeit wieder besetzt wurden. Es fand keine Bedienung statt (Gaststätte geschlossen), jedoch wurden mitgebrachte Getränke verzehrt und es fand, in unmittelbarer Nähe zum Messgerät, eine rege Unterhaltung statt (siehe Protokoll vom 19.08.2016). Solche Nutzungen komplett zu verhindern dürfte nicht möglich sein. Sie tragen aber ebenfalls zum allgemeinen Lärmpegel bei.

- In einer Besprechung am 04.09.2016 mit den betroffenen Gastwirten, wurde der Stadt gegenüber mitgeteilt, dass wiederholt starker Musiklärm bis in die frühen Morgenstunden aus einer Wohnung im Anwesen Gustavstraße 35 zu hören gewesen sei.

- Die mit E-Mail vom 28.07.2016 an die Stadt Fürth vorgetragene Beschwerde über „starken Lärm beim Verladen von Bierfässern“ bei der Gaststätte „Kaffeebohne“ wurde mehrfach durch die Stadt kontrolliert und lärmtechnisch zu erfassen versucht.
  Zunächst wurde der Gaststättenbetreiber angefragt, wann jeweils Bierlieferungen zu erwarten sind. Zu diesen Zeiten (i.d.R. zweimal pro Woche) wurde dann versucht, den dabei verursachten Lärm schallmesstechnisch zu erfassen.
  Es zeigte sich jedoch, dass dies nicht möglich ist, da die durch das Einlagern bzw. Verladen der Bierfässer erzeugten Lärmimmissionen nicht von den restlichen „Hintergrundgeräuschen“ getrennt werden können. Die Kontrollen fanden am 08., 15.09. und 22.09.2016 statt (siehe Anlagen 11.1 – 11.3). Auch besondere Spitzenpegel konnten in dieser Zeit nicht festgestellt und zugeordnet werden.
  Die vom Beschwerdeführer angeführten gemessenen „80 dB(A)“ stellen wohl einen solchen Spitzenpegel im Sinne der TA Lärm dar, sofern er vorschriftsgemäß ermittelt wurde (L_{AFmax}). Zur Tagzeit sind im Mischgebiet 90 dB(A) erlaubt (Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm). Es ist daher aus Sicht der Stadt nichts zu veranlassen.

- Aufgrund der Audioaufnahmen konnte z. B. zweifelsfrei ermittelt werden, dass die mit E-Mail vom 10.08.2016 an die Stadt Fürth vorgebrachten „massiven Lärmübertretungen“ am 04. und 05.08.2016 durch starken Regen (04.08.2016) bzw. Hundegebell (05.08.2016) verursacht wurden.

5. Zusammenfassung der Lärmmesskampagne

5.1 **Es kann nachgewiesen werden, dass der Gesamtlärmpegel in allen Nächten unter 60 dB(A) bleibt und damit eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist (vgl. Rz. 90 des o.g. VGH-Urteils).**

5.2 **Alle Teillärmpegel halten die gemäß den jeweils einschlägigen Regelwerken geltenden Immissionsricht- und grenzwerte für die Nachtzeit ein (vgl. Rz. 92 und 94 des o.g. VGH-Urteils):**

- Hintergrund-Straßenverkehrslärm (16. BImSchV) < 54 dB(A)
- Straßenverkehrslärm vor Ort (16. BImSchV) < 54 dB(A)

- Hintergrund-Schienenlärm (16. BImSchV) < 54 dB(A)
- Baulärm (AVV-Baulärm) n.v.
- Sportanlagenlärm (18. BImSchV) n.v.
- Gaststättenlärm (TA Lärm) < 45 dB(A)

Eine ausführliche Erläuterung der Einhaltung der Grenz- und Richtwerte der 16. BImSchV, der 18. BImSchV und der AVV-Baulärm findet sich in der schalltechnischen Stellungnahme vom 03.03.2016 zum Stadtratsbeschluss am 16.03.2016 (siehe Anlage 15).

5.3 Damit ergibt sich eindeutig, dass nach den Anforderungen des VGH in der Gustavstraße eine achtstündige Nachtruhe für die Anwohner in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen gewährleistet ist.

5.4 In der genannten Stellungnahme vom 03.03.2016 (Anlage 15) wird darüber hinaus im Rahmen einer worst-case-Betrachtung aufgezeigt, dass der Richtwert der TA Lärm durch den Betrieb der Gaststätten eingehalten wird. Zur Absicherung wurde im Stadtrat diese Messkampagne beschlossen. Die Auswertung der Messergebnisse in Zusammenschau mit der Inaugenscheinnahme am 09.09.2016 beweist eindeutig, dass diese Prognose richtig war.

5.5 Die Messkampagne zeigt außerdem, dass die achtstündige Nachtruhe (23:00 – 07:00 Uhr) auch in der Stunde von 06:00 – 07:00 Uhr **immer**, d.h. an allen Wochentagen eingehalten war:

- Der Gesamtlärmpegel in dieser Stunde betrug an allen Messtagen (außer an Regentagen, z.B. 23.07.2016) unter 54 dB(A), somit ist der Grenzwert für Straßen- und Schienenverkehrslärm nach der 16. BImSchV immer eingehalten.
- Andere Lärmquellen sind in der Zeit von 06:00 – 07:00 Uhr nicht zu erkennen.

Die achtstündige Nachtruhe ist somit in der Gustavstraße nicht nur an Wochenenden, sondern an allen Wochentagen in der Zeit von 23:00 – 07:00 Uhr gewährleistet.

Fürth, 14.11.2016
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.

Lohfink

Lohfink
Umweltschutzingenieurin

Anlage 1

Siehe separate Heftung:

„Schallmesstechnische Betrachtung Gustavstraße 2013“

Montag:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	09. auf 10.05.	16. auf 17.05.	30. auf 31.05.	13. auf 14.06.	11. auf 12.07.	25. auf 26.07.	08. auf 09.08.	15. auf 16.08	05. auf 06.09.	Mittelwert
21:00:00	54,8	55,3	53,3	58,2	55,7	57,3	57,0	57,1	52,6	55,7
22:00:00	54,2	53,1	53,2	53,7	51,7	52,8	51,7	52,7	51,5	52,7
23:00:00	52,5	55,1	50,2	51,6	53,0	51,8	52,3	49,9	51,3	52,0
00:00:00	46,1	49,5	46,8	47,9	48,4	47,3	47,7	48,4	43,4	47,3
01:00:00	44,5	46,5	48,2	47,8	52,7	45,4	42,1	46,7	48,7	47,0
02:00:00	46,2	49,0	45,9	44,6	42,7	47,2	44,7	47,1	45,5	45,9
03:00:00	42,7	46,2	44,6	42,7	43,7	44,6	43,5	45,3	40,4	43,7
04:00:00	48,2	48,9	50,0	45,0	45,9	45,7	51,1	47,0	38,7	46,7
05:00:00	48,8	54,0	47,9	52,8	52,4	54,3	49,8	48,2	50,3	50,9
06:00:00	50,8	52,3	54,0	51,9	53,5	51,5	50,2	52,9	53,5	52,3
07:00:00	65,4	66,7	57,0	67,2	57,5	65,1	55,1	55,3	56,6	60,7

Dienstag:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	14. auf 15.06.	12. auf 13.07.	26. auf 27.07.	06. auf 07.09.	20. auf21.09.	Mittelwert
21:00:00	55,2	58,9	59,4	60,6	75,4	61,9
22:00:00	53,7	54,7	52,0	53,0	64,2	55,5
23:00:00	52,1	52,4	48,2	49,7	62,0	52,9
00:00:00	48,5	47,1	45,6	46,9	50,1	47,6
01:00:00	50,2	41,5	40,2	43,8	47,0	44,5
02:00:00	43,3	49,4	42,2	44,7	39,6	43,8
03:00:00	47,6	45,8	46,5	45,6	45,1	46,1
04:00:00	49,8	40,3	46,0	43,9	43,1	44,6
05:00:00	50,4	49,6	47,9	47,0	46,4	48,3
06:00:00	55,5	54,7	54,2	52,2	52,2	53,8
07:00:00	67,6	60,4	65,3	57,1	57,4	61,6

Mittwoch:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	04. auf 05.05.	25. auf 26.05.	15. auf 16.06.	13. auf 14.07	27. auf 28.07.	07. auf 08.09.	21. auf 22.09.	Mittelwert
21:00:00	57,3	58,2	57,8	58,5	59,4	59,7	55,3	58,0
22:00:00	56,8	57,3	54,5	54,8	52,4	52,5	50,0	54,0
23:00:00	56,0	53,0	52,1	53,9	50,5	48,2	50,7	52,1
00:00:00	51,3	54,7	49,7	50,4	49,1	46,4	44,0	49,4
01:00:00	52,3	50,7	49,1	47,8	46,6	49,2	51,3	49,6
02:00:00	51,3	51,8	44,5	48,3	45,5	45,7	45,3	47,5
03:00:00	44,4	47,4	46,7	47,5	44,5	40,5	41,9	44,7
04:00:00	48,2	47,5	48,3	47,2	45,2	42,6	43,7	46,1
05:00:00	48,6	47,5	50,2	53,1	53,0	52,5	50,4	50,8
06:00:00	47,6	45,6	55,5	55,0	52,0	52,1	50,3	51,2
07:00:00	53,0	54,1	67,1	64,7	61,0	55,6	60,3	59,4

Donnerstag:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	05. auf 06.05	12. auf 13.05.	26. auf 27.05.	02. auf 03.06	16. auf 17.06.	04. auf 05.08.	25. auf 26.08.	08. auf 09.09.	15. auf 16.09.	22. auf 23.09.	Mittelwert
21:00:00	58,3	53,3	58,6	56,6	53,4	56,2	56,2	58,9	59,4	55,1	56,6
22:00:00	55,6	50,9	54,7	53,7	52,6	53,2	53,2	53,3	55,1	51,1	53,3
23:00:00	53,3	52,3	55,6	56,6	55,3	59,4	51,1	51,4	49,7	50,3	53,5
00:00:00	47,9	49,1	49,3	49,7	52,6	59,8	48,1	49,0	49,8	50,3	50,6
01:00:00	47,9	43,3	54,8	47,3	48,6	58,2	46,9	48,6	48,8	45,3	49,0
02:00:00	50,3	48,5	44,2	44,1	49,6	53,5	48,5	42,5	47,8	47,7	47,7
03:00:00	44,3	42,1	41,6	44,3	51,5	46,7	42,4	42,8	46,2	46,9	44,9
04:00:00	47,6	50,4	45,3	43,7	50,7	44,2	42,8	38,6	39,5	42,2	44,5
05:00:00	50,7	51,0	52,6	51,3	53,1	50,0	50,4	51,0	49,1	48,3	50,8
06:00:00	52,1	53,2	53,5	52,5	55,2	52,6	52,2	52,2	54,3	51,8	53,0
07:00:00	60,0	68,7	57,7	66,9	67,3	56,3	57,7	58,2	58,3	60,1	61,1

Anlage 2.2

Freitag:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	09. auf 10.05.	13. auf 14.05.	20. auf 21.05.	27. auf 28.05.	03. auf 04.06.	10. auf 11.06.	08. auf 09.07.	22. auf 23.07.	05. auf 06.08.	12. auf 13.08.	26. auf 27.08.	02. auf 03.09.	09. auf 10.09.	23. auf 24.09.	Mittelwert
21:00:00	54,8	59,7	59,3	61,3	61,6	63,5	65,1	64,6	59,6	55,8	60,0	61,5	61,9	61,0	60,7
22:00:00	54,2	56,8	58,7	56,7	59,6	60,3	66,8	59,6	56,6	54,9	59,7	59,2	60,0	59,4	58,8
23:00:00	52,5	54,1	52,2	54,8	53,5	55,8	58,3	55,4	53,6	52,4	54,2	51,5	55,5	53,7	54,1
00:00:00	46,1	56,4	51,2	52,5	52,2	53,0	58,8	52,9	50,6	51,3	53,2	51,0	51,1	50,1	52,2
01:00:00	44,5	56,3	49,6	66,8	52,7	51,3	55,8	50,3	49,6	49,0	48,1	49,2	51,6	49,1	51,7
02:00:00	46,2	52,8	51,5	48,4	51,7	51,0	53,4	49,1	49,6	49,5	50,6	48,6	48,8	49,4	50,0
03:00:00	42,7	46,9	42,6	43,3	42,3	42,6	46,3	48,4	47,9	43,9	45,8	45,5	47,6	49,3	45,4
04:00:00	48,2	48,0	47,4	48,2	48,3	50,7	49,0	48,1	44,0	57,2	42,1	39,8	44,8	46,1	47,3
05:00:00	48,8	53,9	45,9	49,8	50,5	49,8	48,6	52,1	47,5	54,1	51,1	51,4	46,1	48,9	49,9
06:00:00	50,8	54,6	46,8	52,3	54,5	51,8	51,1	59,7	49,5	49,3	48,7	54,0	49,3	53,2	51,8
07:00:00	65,4	51,4	52,7	54,1	63,2	69,8	53,0	54,5	53,6	52,1	50,1	49,7	58,1	52,2	55,7

Samstag:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	07. auf 08.05.	14.auf 15.05.	21.auf 22.05.	28. auf 29.05.	04. auf 05.06.	11.auf 12.06.	25.auf 26.06.	09.auf 10.07	23.auf 24.07.	06.auf 07.08.	13.auf 14.08.	27.auf 28.08.	03. auf 04.09.	10. auf 11.09.	17. auf 18.09.	24. auf 25.09.	Mittelwert
21:00:00	60,1	66,3	57,9	58,9	58,5	56,7	57,0	64,9	63,9	57,9	59,6	60,4	59,5	61,5	56,0	55,6	59,7
22:00:00	56,1	57,9	58,9	56,3	59,2	54,9	57,2	64,3	60,7	55,6	59,7	60,1	59,3	59,3	55,1	55,8	58,2
23:00:00	53,7	60,1	52,3	54,1	55,1	57,2	52,4	58,2	55,4	53,8	55,1	52,8	50,8	51,7	53,6	50,1	54,2
0:00:00	53,2	55,3	51,6	53,6	53,8	54,0	50,3	56,3	56,1	52,8	51,8	53,5	51,5	50,3	52,8	51,8	53,0
1:00:00	55,8	53,0	50,7	53,1	51,8	50,2	50,0	56,9	54,6	48,3	49,2	50,6	51,8	47,9	51,5	52,1	51,7
2:00:00	53,0	53,4	48,2	53,3	52,8	52,1	52,1	60,0	55,3	50,9	50,7	51,1	50,8	48,0	50,4	53,2	52,2
3:00:00	46,3	49,2	46,7	47,5	42,1	53,7	45,8	48,2	47,8	47,7	45,2	45,9	44,0	44,3	51,2	43,1	46,8
4:00:00	45,6	49,9	44,0	47,6	47,5	44,5	47,1	45,1	46,3	39,3	44,5	43,2	45,8	43,0	47,4	47,9	45,5
5:00:00	50,4	48,4	48,7	47,6	49,5	49,6	44,3	47,5	49,5	45,7	47,2	47,1	46,0	48,0	47,7	49,0	47,9
6:00:00	47,1	48,3	44,6	51,9	50,4	48,9	47,5	47,0	45,4	54,1	44,4	47,9	46,1	47,5	45,4	46,7	47,7
7:00:00	46,9	49,2	47,5	47,4	48,1	51,5	46,4	51,1	45,7	47,4	44,9	45,1	46,2	48,0	45,5	48,5	47,5

Sonntag:

Startzeit	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq	LAeq
hh:mm:ss	08. auf 09.05.	15. auf 16.05.	22. auf 23.05.	29. auf 30.05.	05. auf 06.06.	12. auf 13.06	10. auf 11.07.	24. auf 25.07.	07. auf 08.08	14. auf 15.08.	28. auf 29.08.	04. auf 05.09.	11. auf 12.09.	17. auf 18.09.	25. auf 26.09.	Mittelwert
21:00:00	55,2	56,6	57,8	59,7	53,7	50,9	54,8	57,7	59,3	56,9	56,8	52,0	54,8	51,7	53,0	55,4
22:00:00	60,5	63,4	51,9	57,2	55,3	49,0	50,6	51,3	51,2	53,5	51,5	49,7	50,0	47,0	49,5	52,8
23:00:00	54,2	56,2	50,1	56,8	50,3	52,3	48,4	50,4	54,3	53,4	48,2	51,4	49,8	50,2	49,5	51,7
00:00:00	47,9	52,6	47,6	48,1	49,4	48,8	47,0	50,6	50,1	50,6	47,9	46,9	46,4	44,5	47,4	48,4
01:00:00	47,7	48,1	48,6	43,8	44,0	49,9	42,7	45,4	46,7	41,8	48,4	43,1	44,2	47,0	42,6	45,6
02:00:00	46,5	49,0	49,0	46,9	44,1	39,9	42,8	41,3	40,8	47,6	38,5	49,8	38,4	45,0	46,8	44,4
03:00:00	39,9	47,4	44,8	49,5	51,2	47,2	43,6	44,6	45,1	46,2	45,7	43,3	41,5	42,7	43,3	45,1
04:00:00	48,8	43,3	46,1	48,8	44,5	43,5	44,1	44,7	44,9	47,3	44,6	38,5	39,5	44,7	45,9	44,6
05:00:00	50,7	50,6	49,9	47,0	48,9	48,6	46,8	47,1	48,5	52,8	42,8	47,6	47,0	51,3	53,0	48,8
06:00:00	52,9	49,5	50,2	50,1	50,7	53,1	52,2	52,9	50,1	50,7	53,2	51,3	52,3	50,9	51,6	51,4
07:00:00	72,1	53,9	66,8	69,0	66,4	66,7	56,5	56,0	63,5	56,7	55,9	56,6	55,1	57,2	57,8	60,7

Anlage 3.1

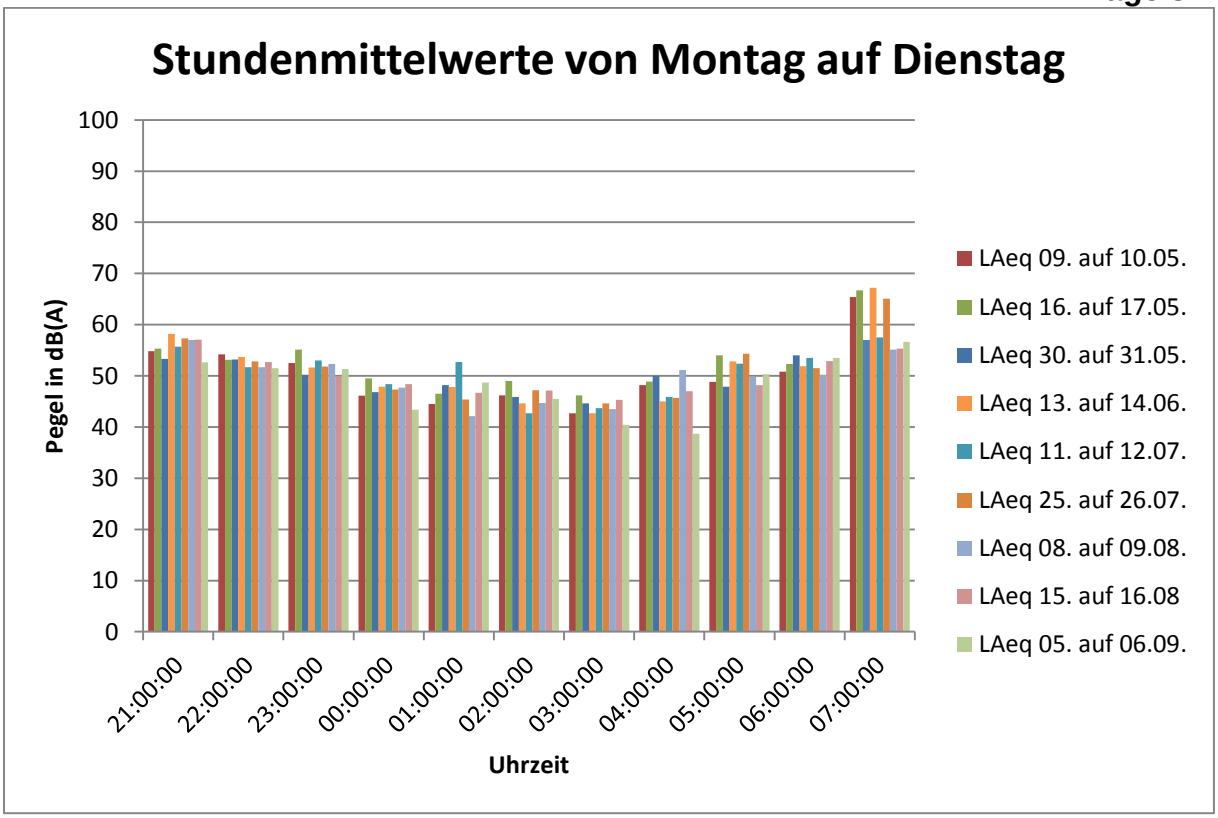

Anlage 3.2

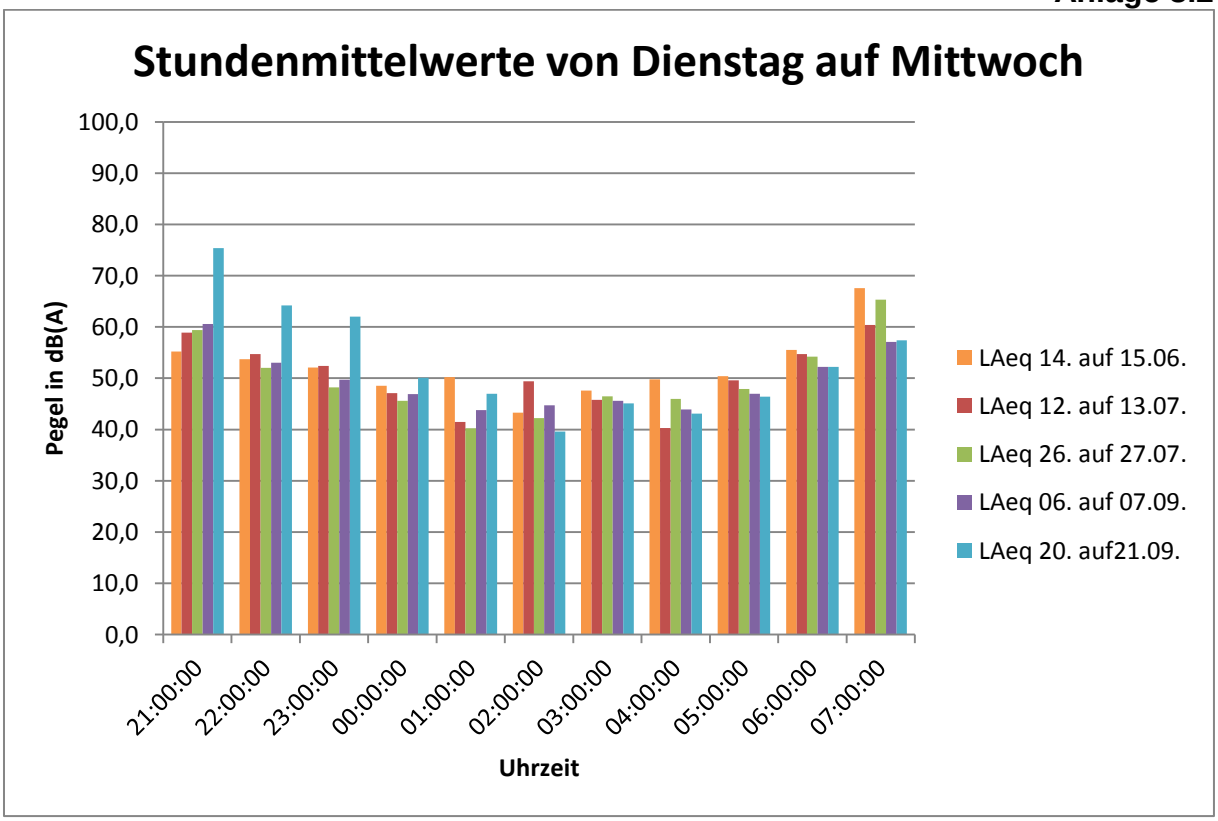

Anlage 3.3

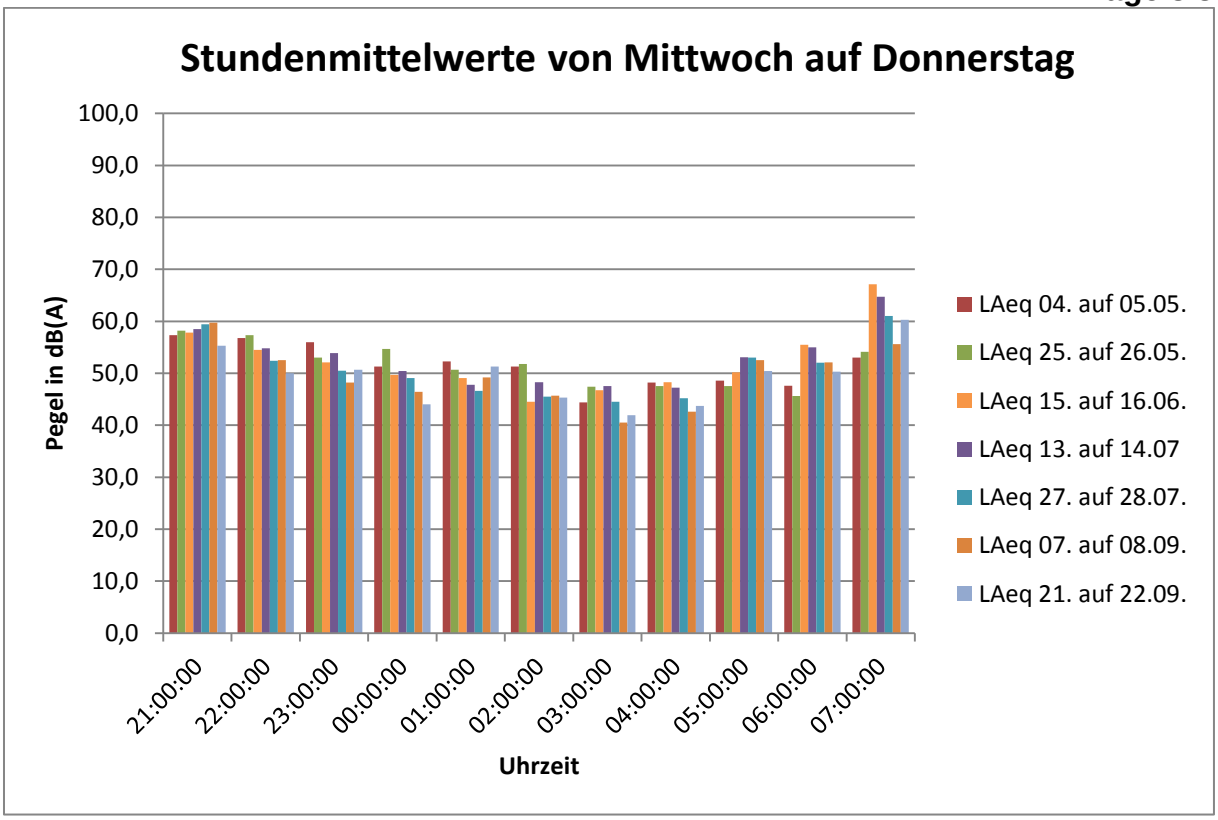

Anlage 3.4

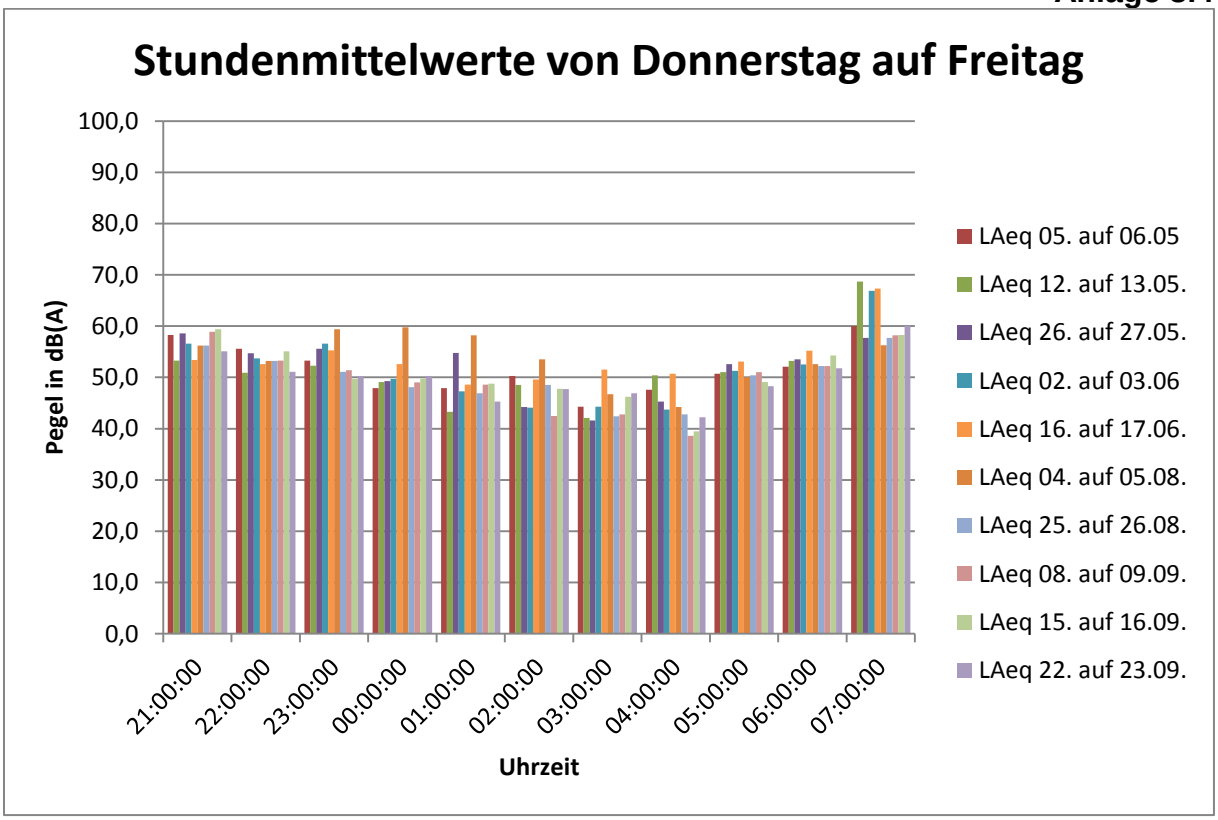

Anlage 3.5

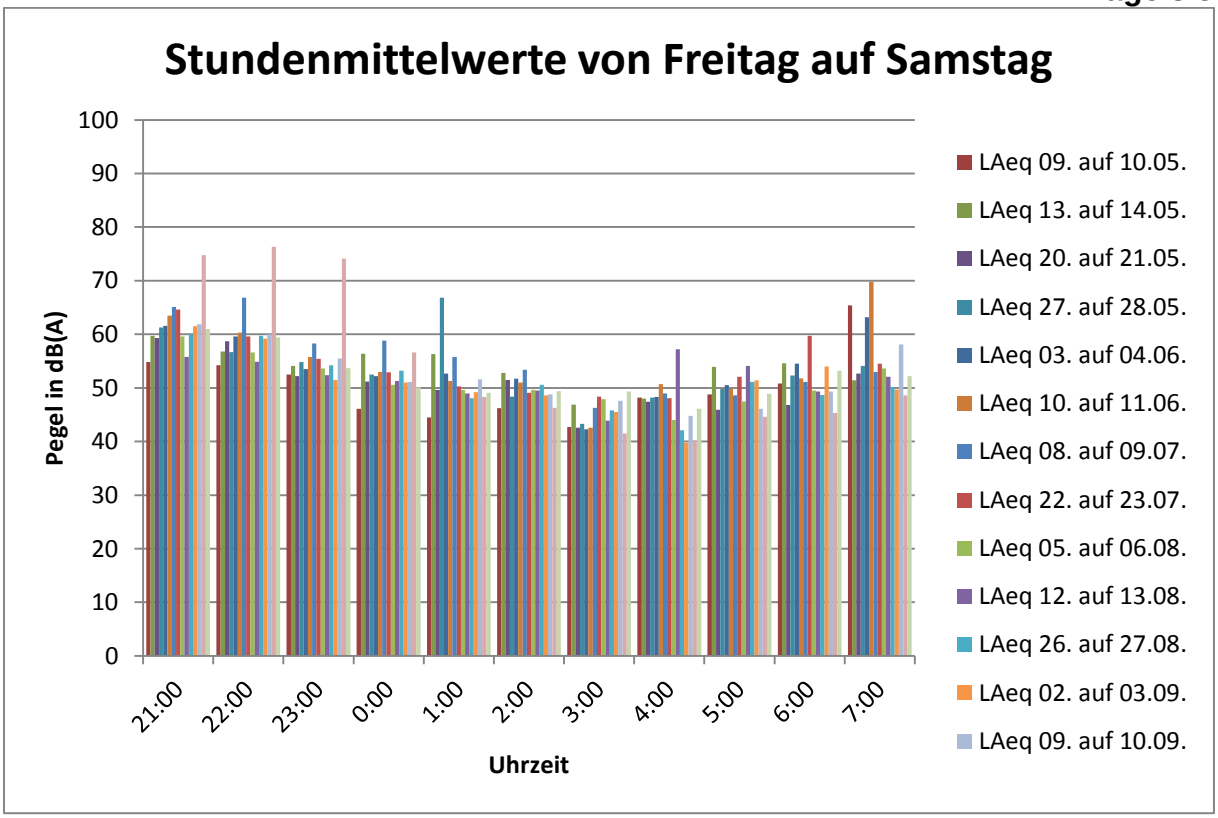

Anlage 3.6

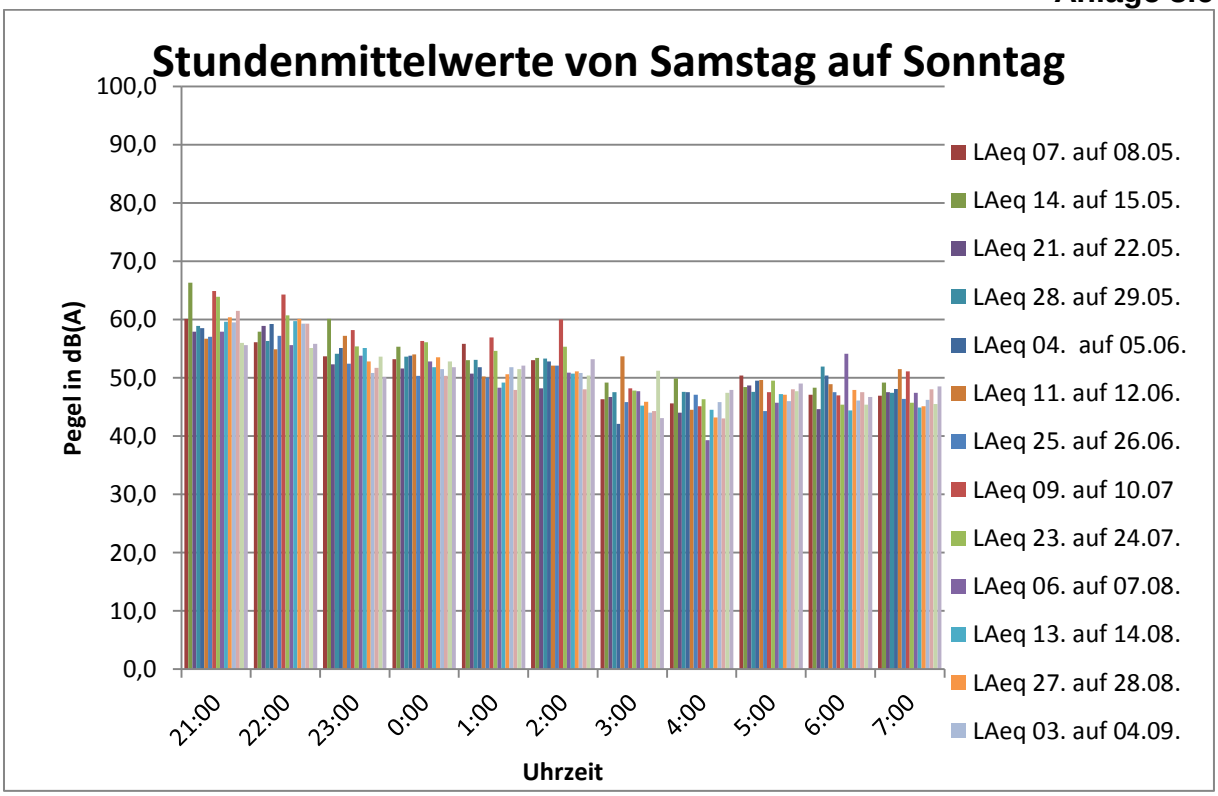

Anlage 3.7

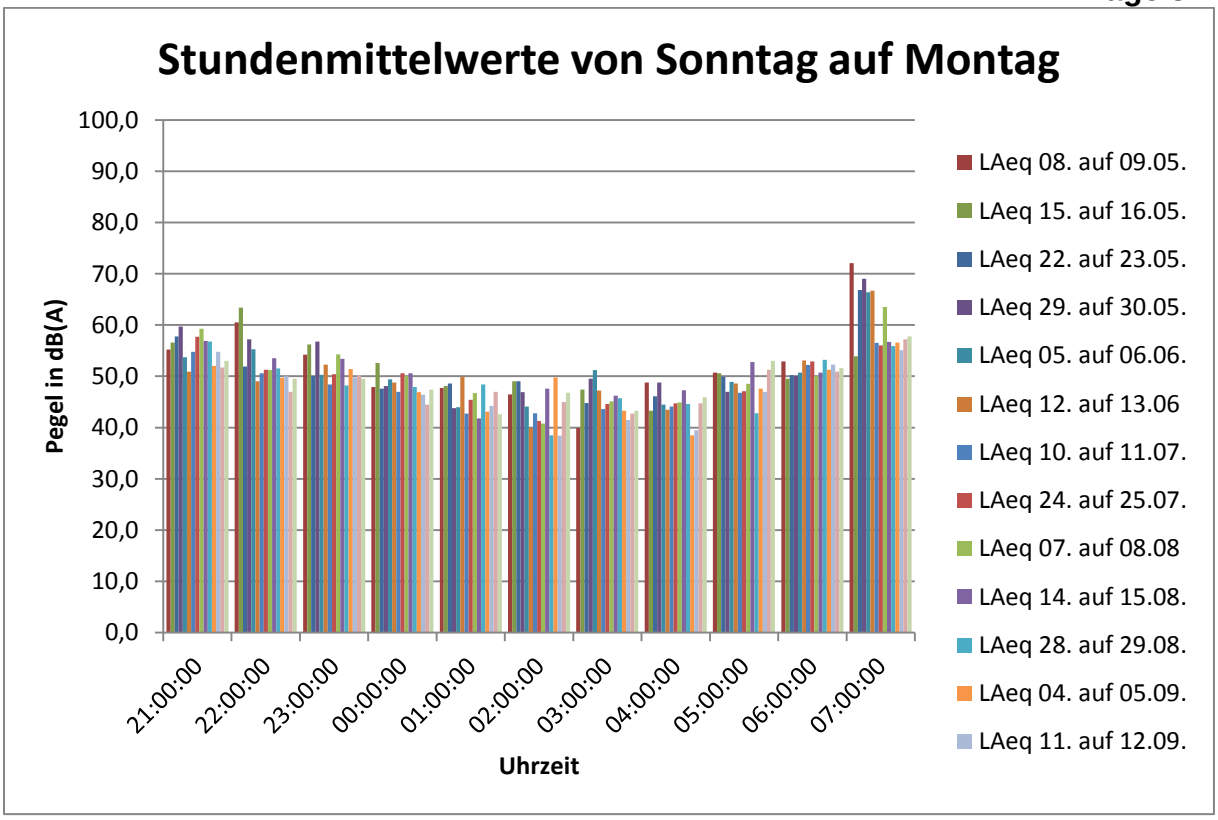
Stundenmittelwerte von Sonntag auf Montag
Pegel in dB(A)
100,0
90,0
80,0
70,0
60,0
50,0
40,0
30,0
20,0
10,0
0,0
21:00:00
22:00:00
23:00:00
00:00:00
01:00:00
02:00:00
03:00:00
04:00:00
05:00:00
06:00:00
07:00:00
Uhrzeit
LAeq 08. auf 09.05.
LAeq 15. auf 16.05.
LAeq 22. auf 23.05.
LAeq 29. auf 30.05.
LAeq 05. auf 06.06.
LAeq 12. auf 13.06
LAeq 10. auf 11.07.
LAeq 24. auf 25.07.
LAeq 07. auf 08.08
LAeq 14. auf 15.08.
LAeq 28. auf 29.08.
LAeq 04. auf 05.09.
LAeq 11. auf 12.09.

Arithmetische Stundenmittelungspegel der Wochentage

Startzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Anz. Messtage	9	5	7	10	15	15	15
21:00:00	55,7	61,9	58,0	56,6	60,7	59,7	55,4
22:00:00	**52,7**	**55,5**	**54,0**	53,3	58,8	58,2	**52,8**
23:00:00	52,0	52,9	52,1	**53,5**	**54,1**	**54,2**	51,7
00:00:00	47,3	47,6	49,4	50,6	52,2	53,0	48,4
01:00:00	47,0	44,5	49,6	49,0	51,7	51,7	45,6
02:00:00	45,9	43,8	47,5	47,7	50,0	52,2	44,4
03:00:00	43,7	46,1	44,7	44,9	45,4	46,8	45,1
04:00:00	46,7	44,6	46,1	44,5	47,3	45,5	44,6
05:00:00	50,9	48,3	50,8	50,8	49,9	47,9	48,8
06:00:00	52,3	53,8	51,2	53,0	51,8	47,7	51,4
07:00:00	60,7	61,6	59,4	61,1	55,7	47,5	60,7

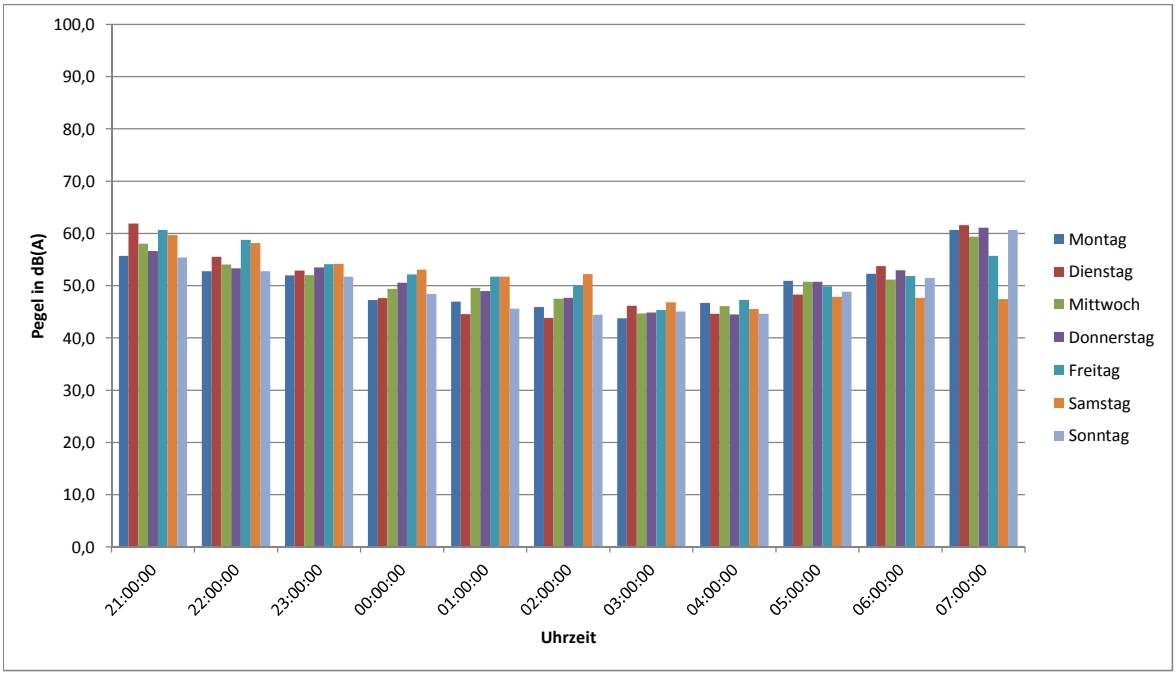

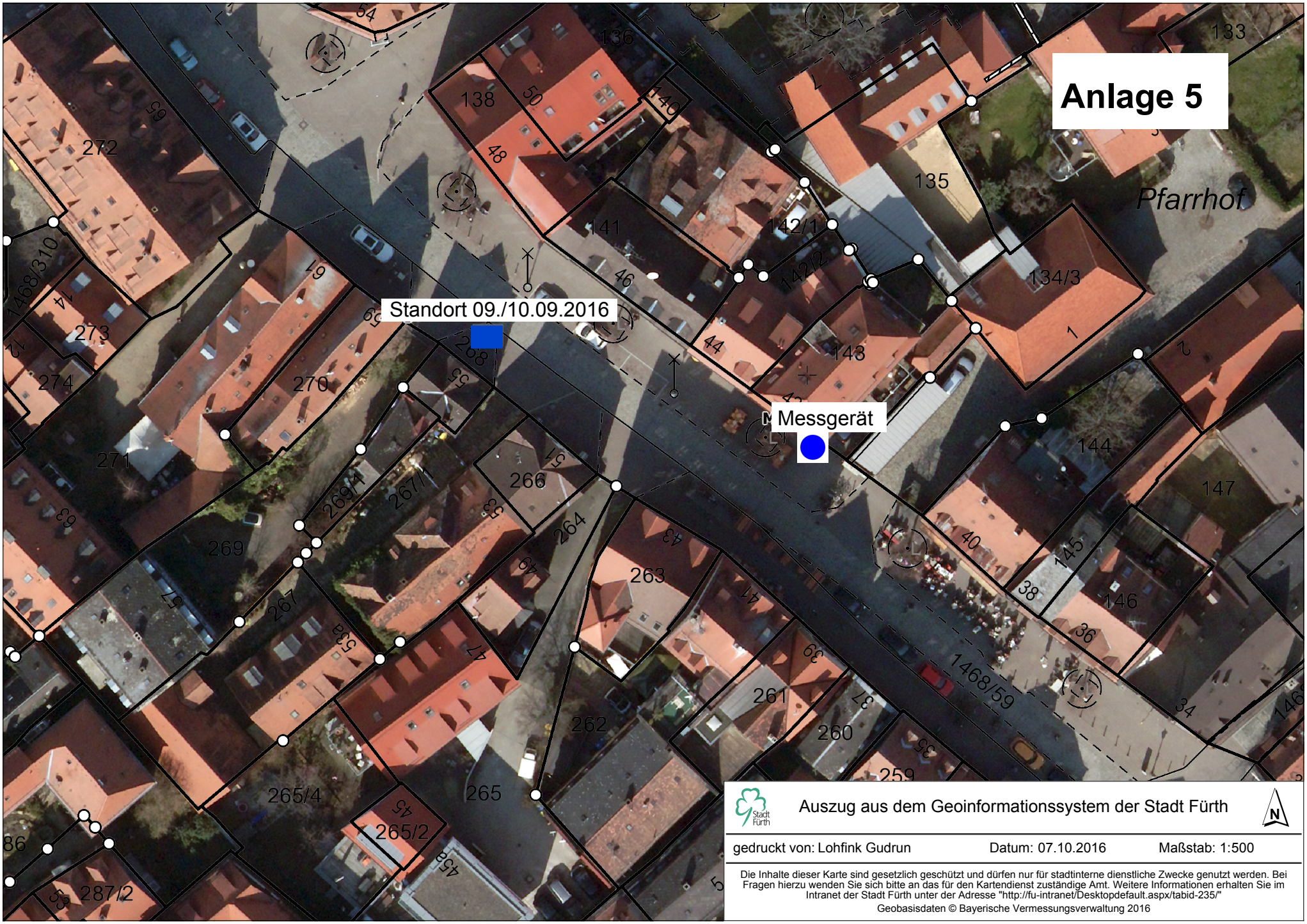

Kontrolle 10cm -» !!! VORSICHT !!! Ausdruck evtl. nicht maßstäblich !!! VORSICHT !!! «- 10cm Kontrolle

Anlage 6

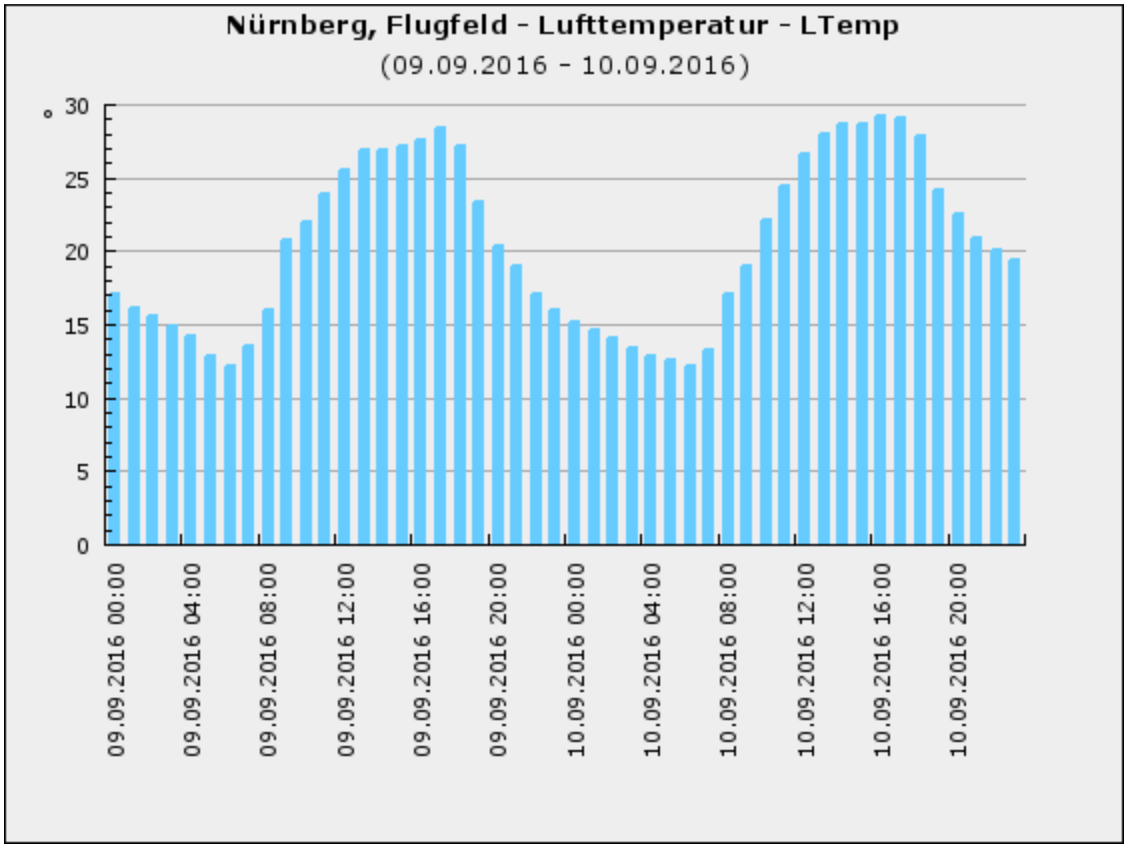
Nürnberg, Flugfeld - Lufttemperatur - LTemp
(09.09.2016 - 10.09.2016)
°
30
25
20
15
10
5
0
09.09.2016 00:00
09.09.2016 04:00
09.09.2016 08:00
09.09.2016 12:00
09.09.2016 16:00
09.09.2016 20:00
10.09.2016 00:00
10.09.2016 04:00
10.09.2016 08:00
10.09.2016 12:00
10.09.2016 16:00
10.09.2016 20:00

Gesamt 20160909_230000_000000_Augenschein

Anlage 7.1

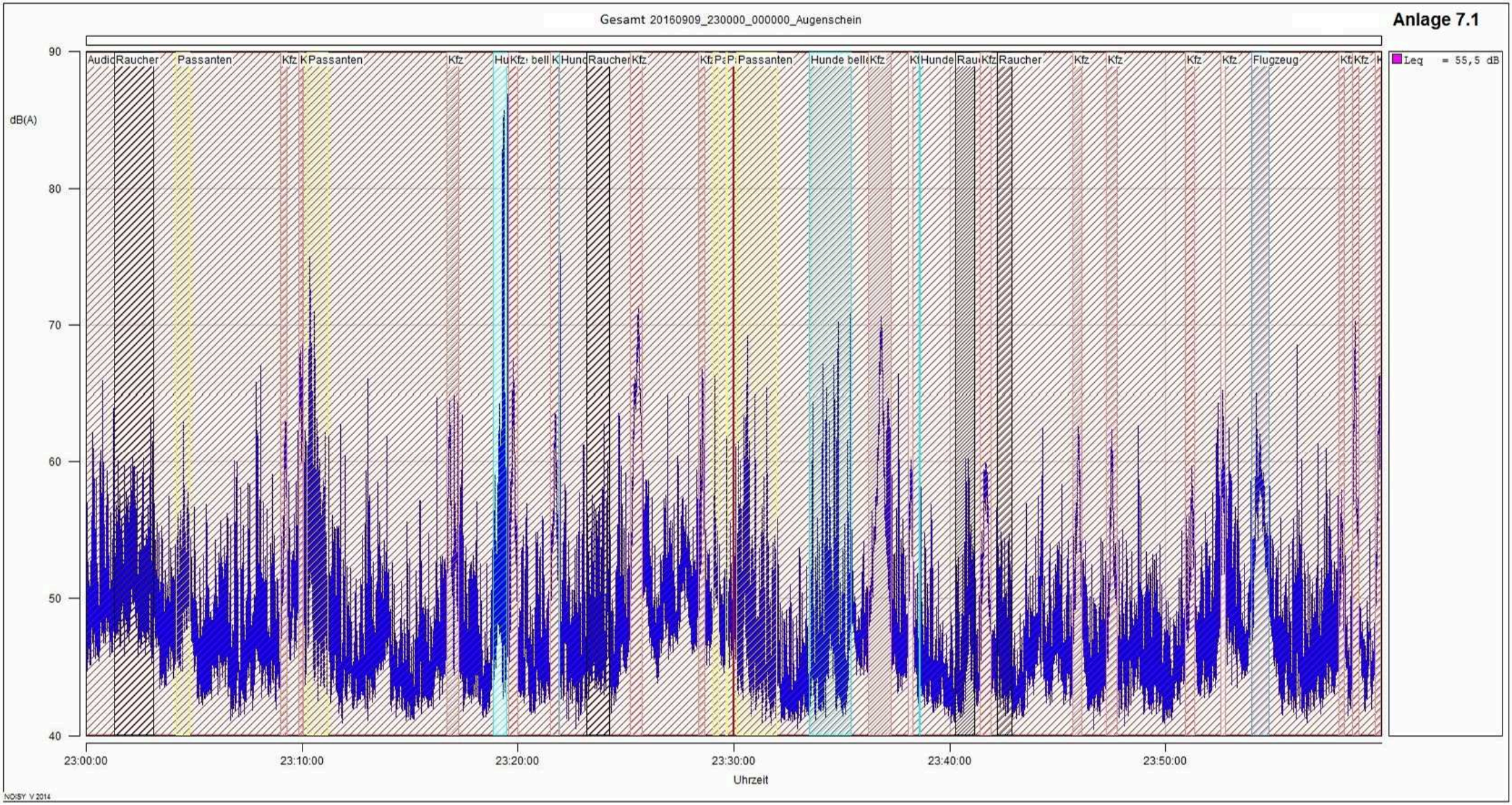

NOISY V.2014

Gesamt 20160909_000000_010000_Augenschein

Anlage 7.2

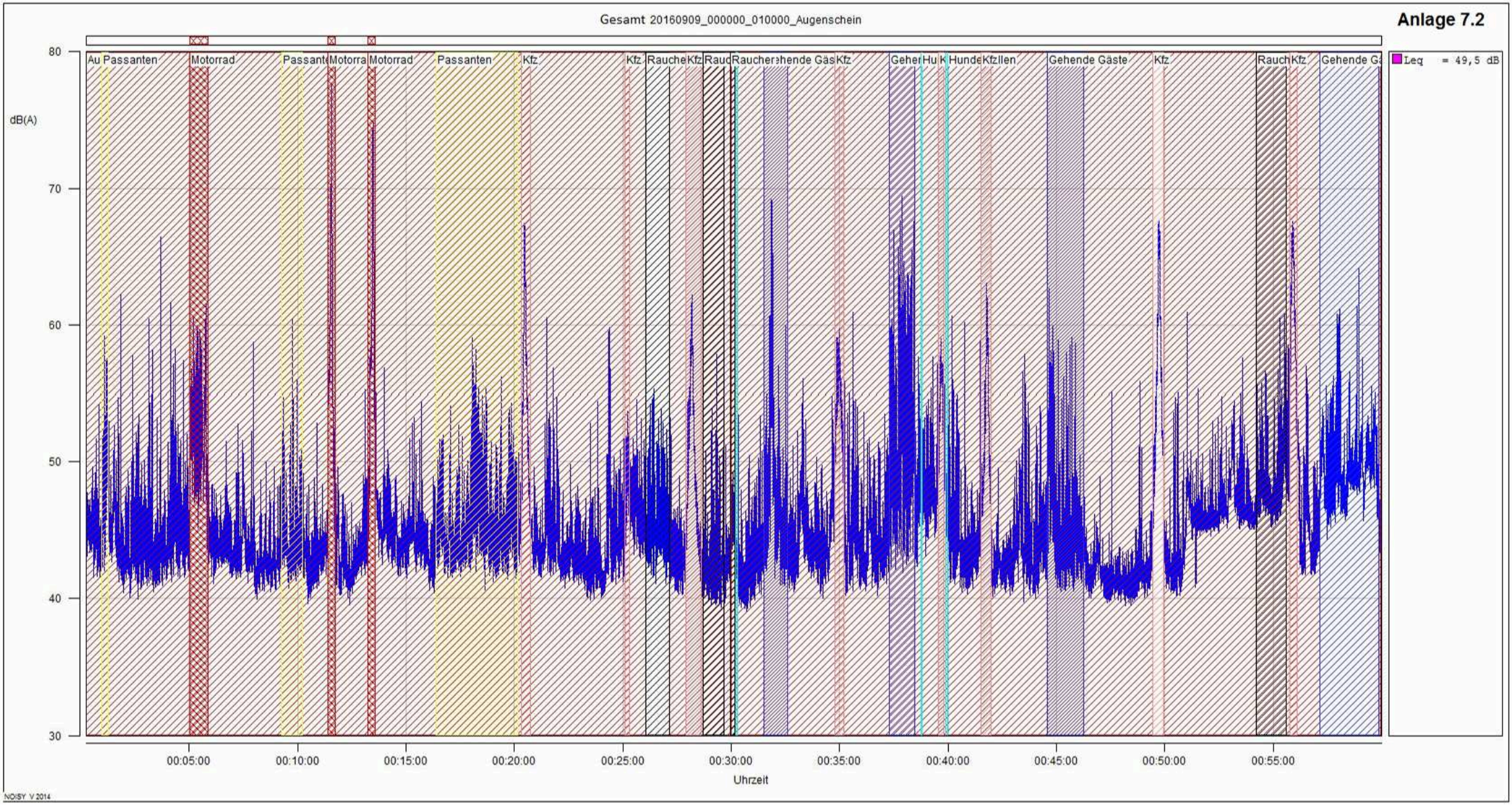

Anlage 7.3

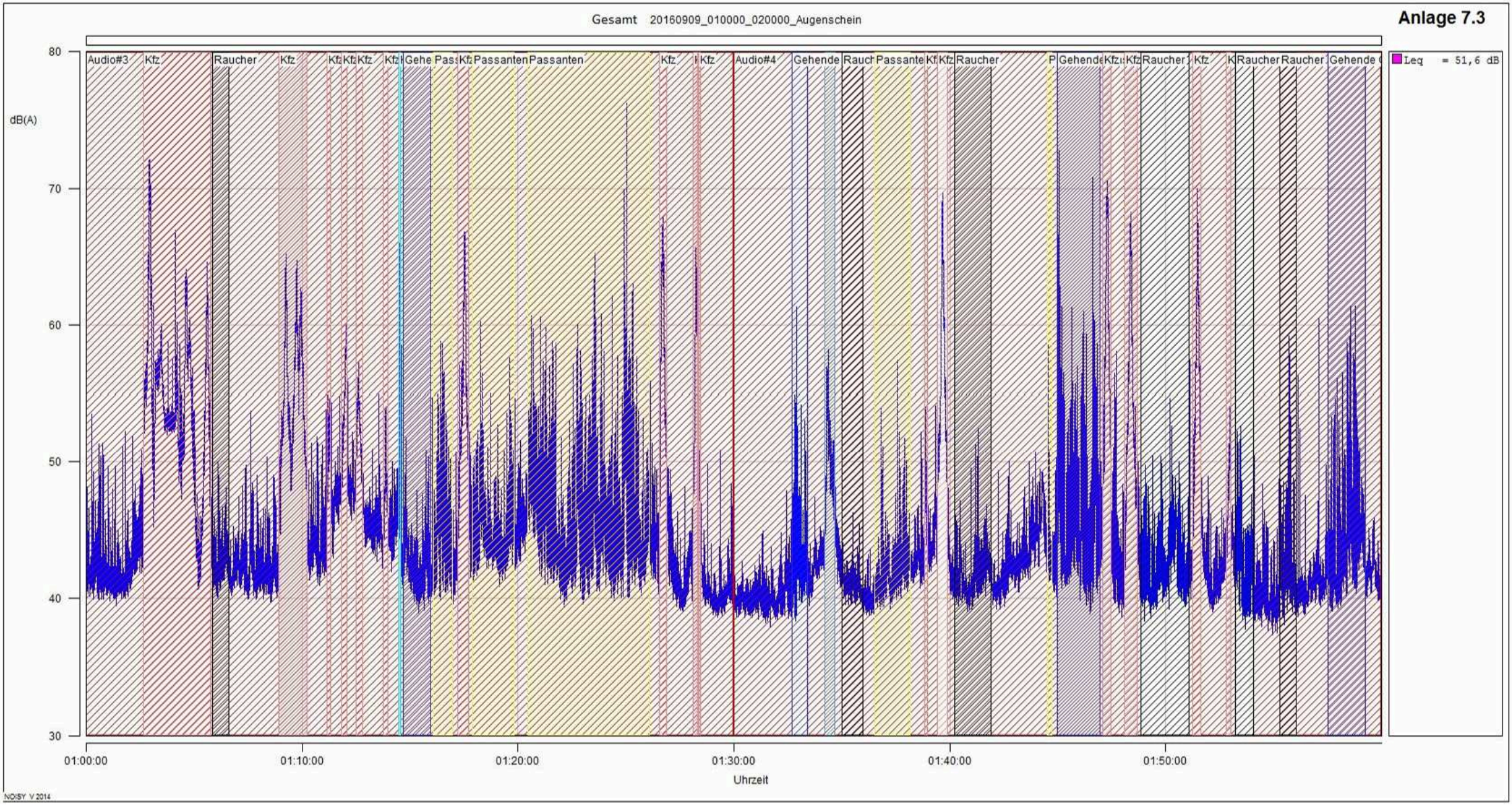
Gesamt 20160909_010000_020000_Augenschein
Leq = 51,6 dB
dB(A)
80
70
60
50
40
30
Audio#3
Kfz
Raucher
Audio#4
Gehende
Passanten
01:00:00
01:10:00
01:20:00
01:30:00
01:40:00
01:50:00
Uhrzeit
NOISY V.2014

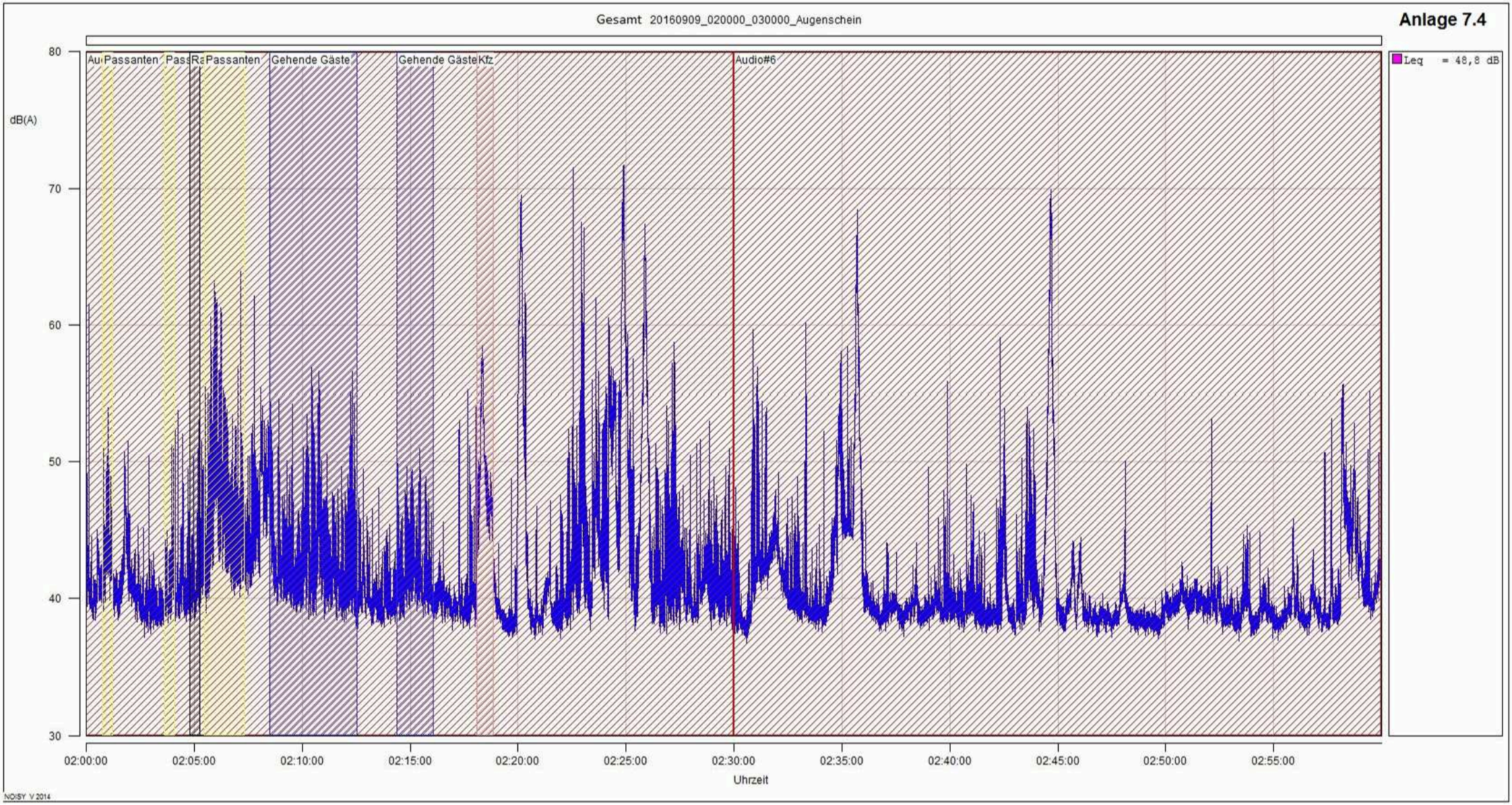
Gesamt 20160909_020000_030000_Augenschein
Anlage 7.4
Passanten
Passanten
Gehende Gäste
Gehende Gäste
Kfz
Audio#6
Leq = 48,8 dB
dB(A)
80
70
60
50
40
30
02:00:00
02:05:00
02:10:00
02:15:00
02:20:00
02:25:00
02:30:00
02:35:00
02:40:00
02:45:00
02:50:00
02:55:00
Uhrzeit
NOISY V.2014

Anlage 8.1

OA/U-T-2 Sachbearbeiterin: Frau Lohfink, Tel.: 1493

Schalltechnische Beurteilung der Lärmpegel-Messungen des Grafflmarktes am 24.06.2016 von16:00 – 24:00 Uhr und am 25.06.2016 von 08:00 - 16:00 Uhr;

Messort: Gustavstraße 42, 1. OG

Als Beurteilungsvorschrift für den Grafflmarkt 2016 werden die LAI-Hinweise herangezogen. Die Berechnung der Beurteilungspegel findet lt. Nr. 3 der Vorschrift nach 18. BImSchV bzw. TA-Lärm statt. Es wurde die Gesamtlärmfracht am Immissionsort/Messort Gustavstraße 42 1. OG gemessen und bewertet. Korrekturen für Fremdgeräusche (z. B. Kirchenglocken am Samstag um 14:00 Uhr) wurden nicht vorgenommen.

Veranstaltungszeiten 2016: Freitag, 24.06.2016 von 16:00 – 24:00 Uhr; Samstag, 25.06.2013 von 07:00 – 16:00 Uhr;

Berechnung des Beurteilungspegels :

- Messabschlag nach Anhang Nr. 1.6 der 18. BImSchV: - 3 dB;
- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach Anhang Nr. 1.3.4 der 18. BImSchV: + 3 dB (ohne Musik);
- Zeitabschlag in der Tagzeit je nach Veranstaltungsdauer nach Anhang Nr. 1.3.2 der 18. BImSchV und Nr. 4.4 LAI-Hinweise;
- In der Ruhezeit wurde keine Zeitkorrektur erforderlich.

Ergebnis:

Datum	**Tagzeit (8:00-20:00 Uhr)**		**Ruhezeit (20:00-24:00 Uhr)**	
	L_r	***IRW***	**L_r**	***IRW***
Fr 24.06.2016 (16:00 – 24:00 Uhr)	61,4 dB(A)	*70 dB(A)*	74,5 dB(A)	*70 dB(A)*
Sa 25.06.2016 (08:00 – 16:00 Uhr)	58,9 dB(A)	*70 dB(A)*		

Zur Tagzeit wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) für seltene Veranstaltungen während des Frühjahrs-Grafflmarkts 2016 sicher eingehalten. Der gebietsbezogene Immissionsrichtwert für die Tagzeit außerhalb seltener Veranstaltungen (60 dB(A)) wurde nur am Freitag geringfügig überschritten, am Samstag eingehalten, d.h. der Graffl-Samstag muss nicht als seltenes Ereignis bewertet werden.

In der Ruhezeit kam es zu erheblichen Überschreitungen des IRW von ca. 5 dB(A). Da es sich ausschließlich um Kommunikationslärm handelt, der technisch nicht minimiert werden kann und nur an zwei Abenden im Jahr stattfindet, kann dies aus h.S. zugemutet werden.

Im Übrigen zeigt sich bei genauerer Betrachtung des Messprotokolls (Pegelschrieb) in der Ruhezeit ein „bogenförmiger Verlauf“ der momentanen Schalldruckpegel, d.h. mit Beginn der Ruhezeit ab 20:00 Uhr zeigt sich ein leichter Anstieg des Pegelverlaufs mit Höhepunkt gegen 22:00 Uhr, danach sinken die Momentanpegel wieder ab. Auch die Lärmmessungen während der Grafflmärkte 2013 zeigen einen solchen Verlauf und ein starkes Abfallen des Lärmpegels nach Ende der Veranstaltung (seinerzeit 02:00 Uhr) (Anlage 25 und 26 der „Schallmesstechnischen Betrachtung Gustavstraße“).

Des Weiteren zeigt der Vergleich mit den Lärmmessungen aus 2013, dass beim Herbstgrafflmarkt im September mit niedrigeren Lärmpegeln zu rechnen ist (3.4.2 „Schallmesstechnische Betrachtung Gustavstraße“). Dies erklärt sich aus der dann kühleren und unbeständigeren Witterung und den „kürzeren Tagen“. Weniger Personen gehen zum Grafflmarkt und diese kehren früher nach Hause zurück.

Auch für den Herbst-Grafflmarkt 2016 sind niedrigere Lärmpegel – z.B. am Freitag in der Ruhezeit (20:00 – 24:00 Uhr) - zu erwarten.

Für den Graffl-Samstag im September 2016 ist ebenfalls damit zu rechnen, dass er – wie in 2013 und in 2016 bereits messtechnisch ermittelt – keine seltene Veranstaltung im Sinne der LAI-Hinweise darstellt, so dass in der Gustavstraße regelmäßig durch den jährlich an vier Tagen stattfindenden Grafflmarkt nur zwei Tage als seltenes Ereignis gewertet werden müssen.

Fürth, 27.07.2016
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.

Anlage 8.2

OA/U-T-2 Sachbearbeiterin: Frau Lohfink, Tel.: 1493

Schalltechnische Beurteilung der Lärmpegel-Messungen des Grafflmarktes am 16.09.2016 von 16:00 – 24:00 Uhr und am 17.09.2016 von 08:00 - 16:00 Uhr;

Messort: Gustavstraße 42, 1. OG

Als Beurteilungsvorschrift für den Grafflmarkt 2016 werden die LAI-Hinweise herangezogen. Die Berechnung der Beurteilungspegel findet lt. Nr. 3 der Vorschrift nach 18. BImSchV statt. Es wurde die Gesamtlärmfracht am Immissionsort/Messort Gustavstraße 42 1. OG gemessen und bewertet. Korrekturen für Fremdgeräusche (z. B. Kirchenglocken am Samstag um 14:00 Uhr) wurden nicht vorgenommen.

Veranstaltungszeiten 2016: Freitag, 16.09.2016 von 16:00 – 24:00 Uhr; Samstag, 17.09.2016 von 08:00 – 16:00 Uhr;

Berechnung des Beurteilungspegels :

- Messabschlag nach Anhang Nr. 1.6 der 18. BImSchV: - 3 dB;
- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach Anhang Nr. 1.3.4 der 18. BImSchV: + 3 dB (ohne Musik);
- Zeitabschlag in der Tagzeit je nach Veranstaltungsdauer nach Anhang Nr. 1.3.2 der 18. BImSchV und Nr. 4.4 LAI-Hinweise;
- In der Ruhezeit wurde keine Zeitkorrektur erforderlich.

Ergebnis:

Datum	**Tagzeit (8:00-20:00 Uhr)**		**Ruhezeit (20:00-24:00 Uhr)**	
	L_r	***IRW***	**L_r**	***IRW***
Fr 16.09.2016 (16:00 – 24:00 Uhr)	62,5 dB(A)	*70 dB(A)*	74,6 dB(A)	*70 dB(A)*
Sa 17.09.2016 (08:00 – 16:00 Uhr)	56,5 dB(A)	*70 dB(A)*		

Insbesondere am Freitagabend kam es in der Ruhezeit der Tagzeit (20:00 – 24:00 Uhr) zu Beurteilungspegeln, die über dem für „seltene Veranstaltungen“ zulässigen Beurteilungspegel von 70 dB(A) lagen. Da dies bereits in der Prognose zur Veranstaltung erkennbar war, wurde die Veranstaltung nach Nr. 4.4 der LAI-Hinweise als Sonderfall beurteilt. Dort ist bei entsprechender Abwägung durch die Behörde eine Genehmigung für solche Veranstaltungen auch dann möglich, wenn die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen von 70 dB(A) in der Tagzeit und 55 dB(A) in der Nachtzeit nicht einhalten werden können. Da es sich ausschließlich um Kommunikationslärm handelt, der technisch nicht minimiert werden kann und nur an zwei Abenden im Jahr stattfindet, kann dies aus h.S. zugemutet werden.

Die ausführliche Abwägung findet sich in den Gestattungen und in der Erlaubnis nach StVO zum Grafflmarkt wieder.

Während der Tagzeit am Freitag wurde der zulässige Immissionsrichtwert für den Normalbetrieb nur geringfügig überschritten, am Samstag wurde er deutlich unterschritten, zumal jeweils das „Gesamtgeräusch“ (z.B. Glockenläuten) gemessen und in die Bewertung eingestellt wurde. Es ist hier nicht von einer „seltenen Veranstaltung“ auszugehen.

Im Übrigen zeigt sich bei genauerer Betrachtung des Messprotokolls (Pegelschrieb) in der Ruhezeit ein „bogenförmiger Verlauf“ der momentanen Schalldruckpegel, d.h. mit Beginn der Ruhezeit ab 20:00 Uhr zeigt sich ein leichter Anstieg des Pegelverlaufs mit Höhepunkt gegen 23:00 Uhr, danach sinken die Momentanpegel wieder ab. Auch die Lärmmessungen während der Grafflmärkte 2013 und im Juni 2016 zeigen einen solchen Verlauf und ein starkes Abfallen des Lärmpegels nach Ende der Veranstaltung (im Jahr 2013 noch 02:00 Uhr) (Anlage 25 und 26 der „Schallmesstechnischen Betrachtung Gustavstraße“).

So ergibt sich für die Nachtzeit eine lauteste Nachtstunde von 00:00 – 01:00 Uhr mit einem Pegel von 56,6 dB(A). Allerdings zeigt sich bei genauer Betrachtung, dass bereits ab 00:30 Uhr der Mittelungspegel auf 50 dB(A) abfällt.

Der weitere Pegelverlauf (Stundenmittelungspegel siehe Anlage) zeigt, dass es zu einem raschen Abklingen des Lärms kam und in den anschließenden 7 Stunden nur noch der normale Großstadt-Hintergrundlärm (40,2 – 48,6 dB(A) vorhanden war. Die Nachtruhe war bis 08:00 Uhr morgens gewährleistet.

Fürth, 21.09.2016
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.

Anlage 9

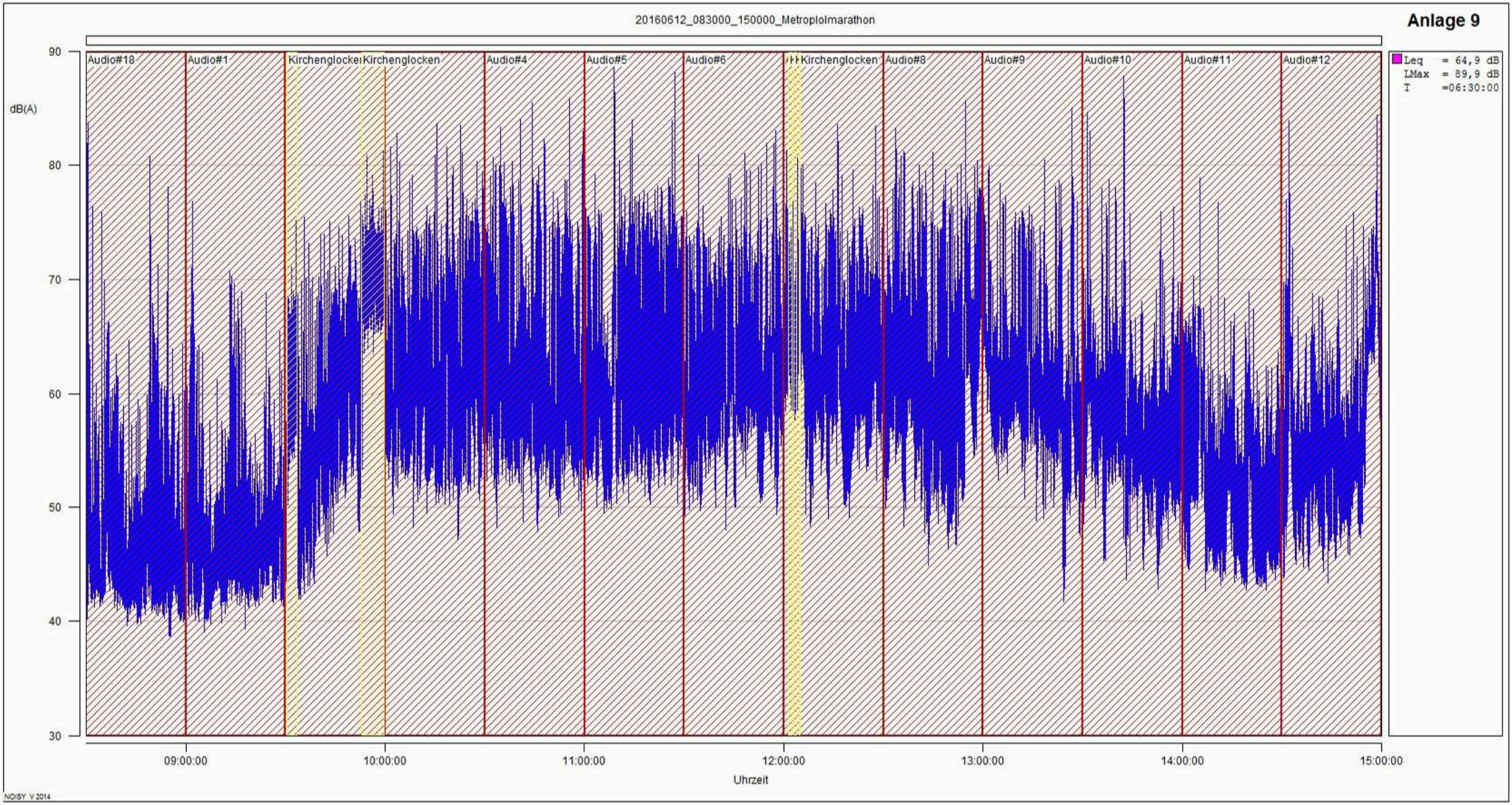
20160612_083000_150000_Metroplolmarathon
Audio#18
Audio#1
Kirchenglocke
Kirchenglocken
Audio#4
Audio#5
Audio#6
Kirchenglocken
Audio#8
Audio#9
Audio#10
Audio#11
Audio#12
Leq = 64,9 dB
LMax = 89,9 dB
T =06:30:00
dB(A)
90
80
70
60
50
40
30
09:00:00
10:00:00
11:00:00
12:00:00
13:00:00
14:00:00
15:00:00
Uhrzeit
NOISY V.2014

Anlage 10

III/OA/U-T-2 (Sachbearbeiterin: Frau Lohfink, ☎ 1493)

Schalltechnische Auswertung der Lärmmessung in der Zeit vom 08.07.2016 – 10.07.2016 (Fürth Festival im Stadtgebiet) in der Gustavstraße;

Messort: Gustavstraße 42, 1. OG Südfassade;

Anlagen

7 Messprotokolle

I. *Einleitung/Anlass:*

Die Gustavstraße ist seit 2015 kein Veranstaltungsort des Fürth Festivals mehr, in den Gaststätten und dazu gehörigen Freischankfläche herrscht Regelbetrieb. Die Beurteilung der Lärmmessung erfolgt nach den Vorschriften der TA-Lärm.

Gemessen wurde mit dem Schallpegelmessgerät 01dB Duo. Die Auswertung der Messdaten erfolgt mit der Software Noisy, Fa. Wölfel. Während der gesamten Messzeit lief eine Audioaufzeichnung mit.

Es wurde ausschließlich der Gesamtlärmpegel bewertet, ohne Ausschluss von Fremdgeräuschen.

Folgende Beurteilungspegel wurden auf Grund der Messung errechnet:

Berücksichtigt wurden: $L_{Aeq,i}$, Messabschlag, 3 dB(A)
Informationshaltigkeitszuschlag, Zeitbewertung.

Ergebnis:

Tag/Zeitraum	***Beurteilungspegel L_r***	***Immissionsrichtwert***	***Immissionsrichtwert Seltenes Ereignis***
Freitag, 08.07.2016 12:00-23:00 Uhr Tagzeit	61,8 dB(A)	60 dB(A)	70 dB(A)

...

Fr/Sa 08/09.07.2016 00:00-01:00 Uhr lauteste Nachtstunde	58,8 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)
Samstag, 09.07.2016 07:00-23:00 Uhr Tagzeit	61,3 dB(A)	60 dB(A)	70 dB(A)
Sa/So 09/10.07.2016 02:00-03:00 Uhr lauteste Nachtstunde	60,0 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)
Sonntag, 10.07.2016 07:00-22:00 Uhr Tagzeit	58,1 dB(A)	60 dB(A)	70 dB(A)
So/Mo, 10/11.07.2016 22:00-23:00 Uhr lauteste Nachtstunde	50,6 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)

Diskussion:

In der Tagzeit wurden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm weitestgehend eingehalten. Es kommt zu geringen Überschreitungen (maximal 1,8 dB(A)) durch den Betrieb der Freischankflächen, die laut Rechtsauffassung des BayVGH (Urteil vom 25.11.2016, Az.: 22 BV 1686, Rz. 105 und 106) den Anwohnern zugemutet werden können. In den Abendstunden am Freitag und Samstag (ca. 21 – 23 Uhr) ist Musik von benachbarten Bühnen (Waagplatz, Kirchenplatz, Marktplatz) wahrnehmbar, aber nicht pegelbestimmend.

In der lautesten Nachtstunde von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag kommt es zu erheblichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes um bis zu 15 dB(A). Berücksichtigt werden muss hier jedoch, dass der Gesamtlärmpegel bewertet wurde und nicht sichergestellt ist, dass dieser Lärm auch den anliegenden Gaststätten zugerechnet werden kann und muss.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass es während des Fürth Festivals durch drei Festivalbühnen im näheren Umfeld der Gustavstraße zu einem erhöhten Passantenaufkommen kommt. Ob der gemessene Lärmpegel von Passanten verursacht wurde, die die Gustavstraße durchquerten, um an verschiedene Standorte des Fürth Festivals zu gelangen oder von dort aus den Heimweg über die Gustavstraße angetreten haben oder durch Zu- und Abgang von Gästen der dort anliegenden Gaststätten, kann nicht differenziert werden.

...

Evtl. können diese Nächte auch als seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA-Lärm bewertet werden. Der dann geltende IRW von 55 dB(A) wird zwar ebenfalls deutlich überschritten (um bis 5 dB(A)), diese Überschreitung kann jedoch sicher den vielen vorbei gehenden Passanten zugeordnet werden.

Es ist aus h.S. weder durch Audioaufnahmen noch durch Messungen direkt vor Ort möglich zu unterscheiden, welcher Lärmanteil von Passanten und heimkehrenden Anwohnern und welcher Lärmanteil von Gästen der Gaststätten in der Gustavstraße stammt. In den Audioaufnahmen ist jedoch zweifelsfrei zu erkennen, dass es sich hauptsächlich um verhaltensbezogenen Lärm von Personen handelt. Die Grenze nach gefestigter Rechtsprechung zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) durch Lärm in der Nachtzeit wird jedoch nicht überschritten (Urteil BayVGH vom 25.11.2015, Az.: 22 BV 13.1686, Rz. 90).

Wie verhindert werden kann, dass so viele Personen in manchen Nächten durch die Gustavstraße laufen, ist nicht ersichtlich. Letztlich dürfte dieses Phänomen aber im Umfeld aller Großveranstaltungen in Deutschland auftreten.

II. **OA/U** z. Kts.

III. OA/U-T-2

Fürth, 21.07.2016
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.

Anlage 11.1

Getränkeanlieferung Kaffeebohne am 08.09.2016 von 9:30 Uhr bis 10:30 Uhr

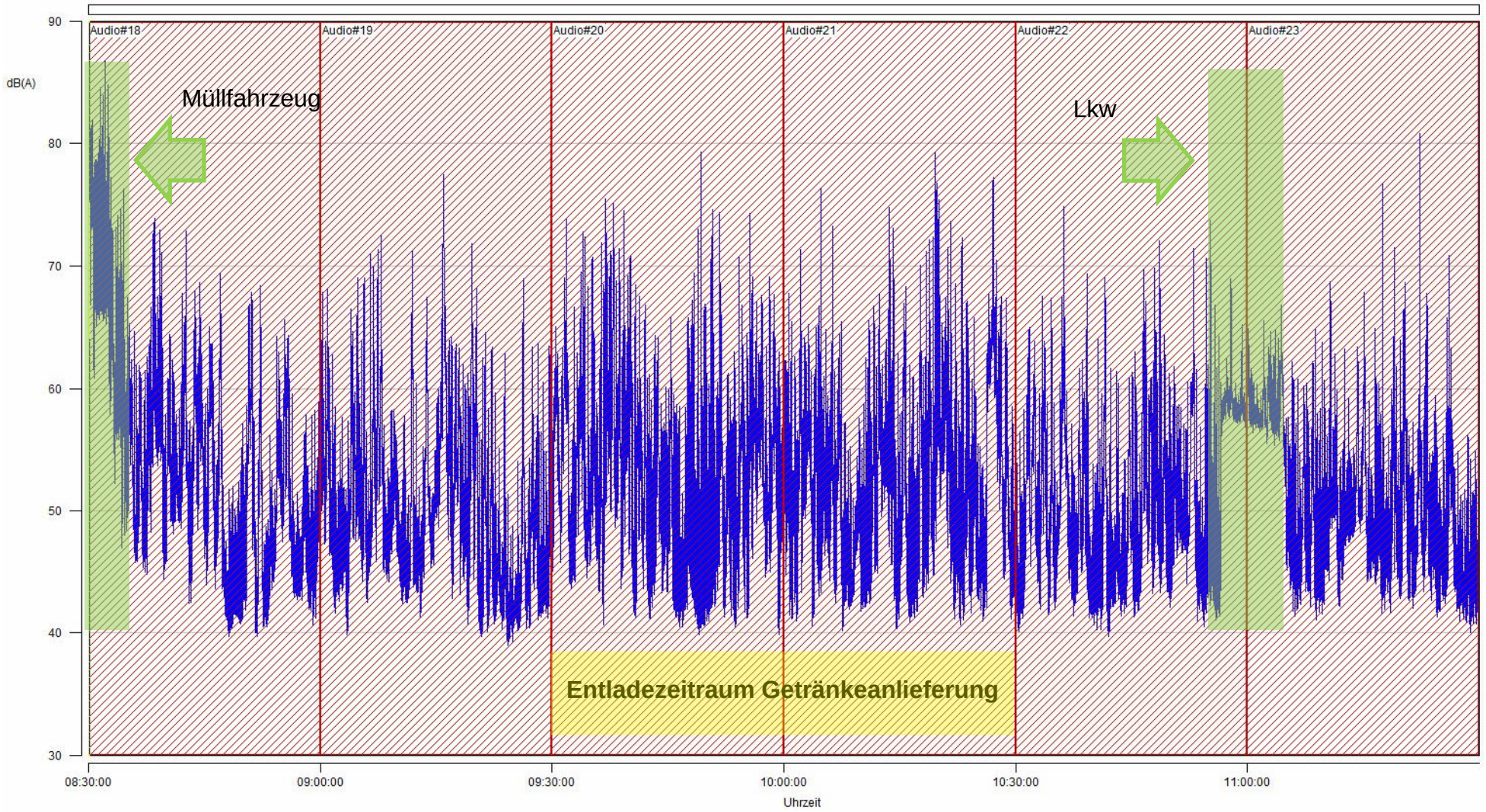

Anlage 11.2

Getränkeanlieferung Kaffeebohne am 22.09.2016 von 8:00 Uhr bis 9:00Uhr

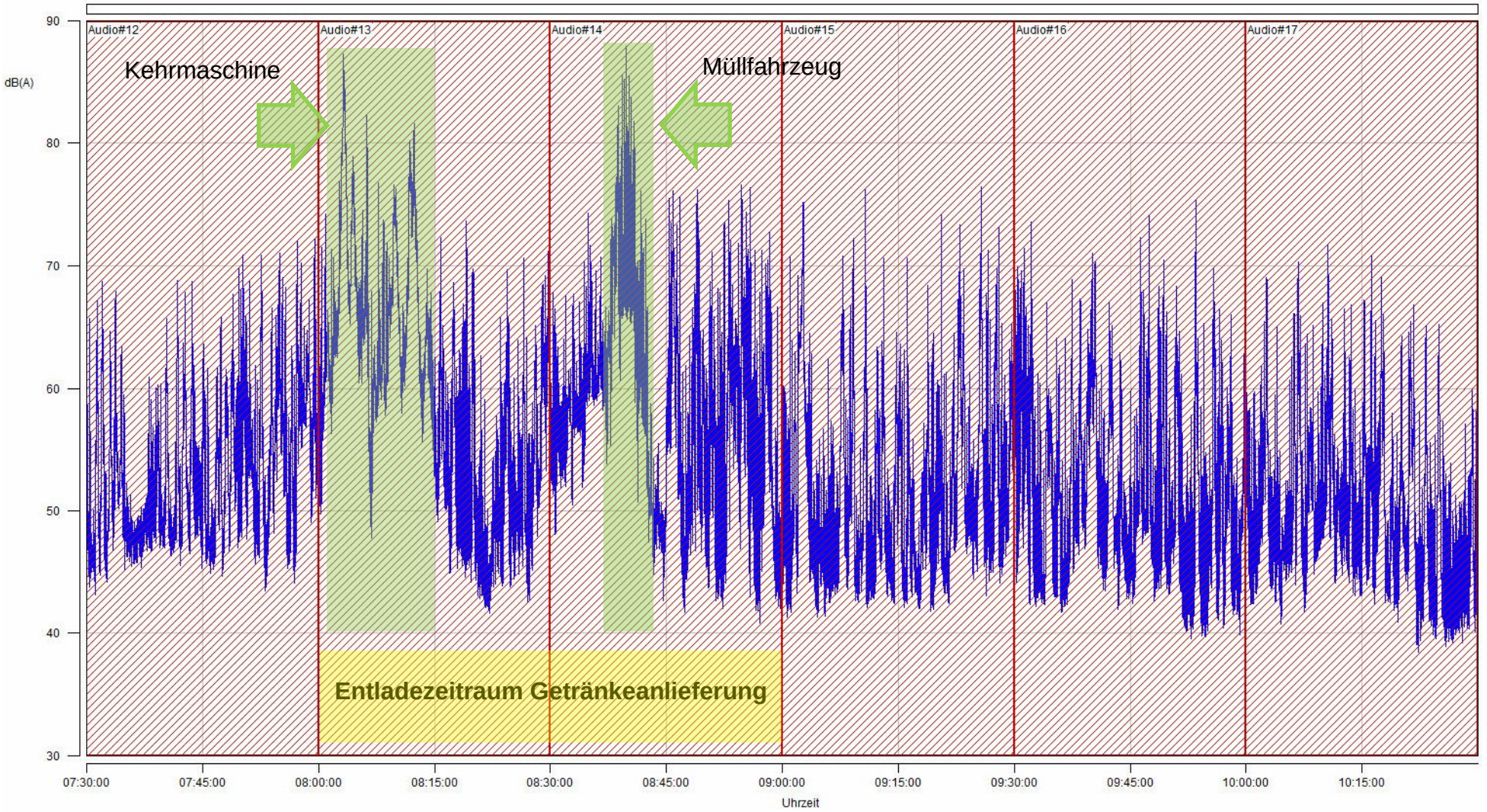

Anlage 11.3

III/OA/U-T-3 (Sachbearbeiter/in: Herr Benke, ☎ 1494)

Kontrolle der Entladetätigkeit des Getränk- Lkws der Gaststätte Kaffeebohne in der Gustavstraße am 15.09.16

I. Am 15.09.16 um ca. 9:15 Uhr wurde die Getränkeanlieferung der Gaststätte „Kaffeebohne“ beobachtet. Die Entladetätigkeit der Getränke vom Lkw war z. Z. der Ortseinsicht schon abgeschlossen. Im Hof der Kaffeebohne wurden eine Palette mit leeren Getränkekästen und eine Palette mit Bierfässern bestückt. Diese Tätigkeit war vor dem Anwesen des BV (Gustavstraße 42, unterhalb des Messortes) hörbar aber nicht Pegelbestimmend. Das Servieren von Kaffee auf der Freischankfläche war mit der vergleichbaren Intensität wahrzunehmen. Der Abtransport der Paletten erfolgte mittels elektrischen Hubwagen der von den Getränkelieferanten mitgeführt wurde. Um ca. 9:45 Uhr war die Anlieferung beendet.

II. **OA/U-T-2** – z. Kts.

Fürth, 15.09.2016
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.

Anlage 12

Übersicht Kontrollen Gustavstraße

Datum	Uhrzeit	Ergebnis	Kontrolleur/in
11.06.2016 Samstag	22:10	FSF „Kaffeebohne“ ca. 50 Gäste, FSF „Die Bar“ 12 Gäste, FSF Gelber Löwe geschlossen	Benke (OA)
	23:00	alle FSF geräumt, jedoch Raucher vor den Gaststätten, Betriebslärm wegen geöffneter Türen vor dem Anwesen Gustavstr. 42 deutlich wahrnehmbar	
14.06.2016	21:40	FSF „Pfeifndurla“ 8 Gäste, FSF „Gelber Löwe“ 3 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 12 Gäste	Mann / Polster (SvA)
	22:02	alle FSF geräumt	
15.06.2016	21:50	FSF „Kaffeebohne“ 11 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 12 Gäste, FSF „Die Bar“ 14 Gäste	Mann / Polster (SvA)
	22:03	alle FSF geräumt	
23.06.2016	21:46	FSF „Kaffeebohne“ und „Pfeifndurla“ insg. 29 Gäste, FSF „Gelber Löwe“ 15 Gäste, FSF „Die Bar“ 14 Gäste, FSF „Goldener Reiter“ 14 Gäste	Kirs / Amslinger (SvA)
	22:05	FSF „Goldener Reiter“ 14 Gäste	
	22:16	Alle FSF geräumt	
27.06.2016	21:50	FSF „Die Bar“ 2 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 4 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 6 Gäste	Mann / Römer (SvA)
	22:05	alle FSF geräumt	
28.06.2016	21:45	FSF „Pfeifndurla“ 12 Gäste, FSF „Gelber Löwe“ 12 Gäste, FSF „Die Bar“ 16 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 20 Gäste	Mann / Römer (SvA)
	22:03	FSF „Pfeifndurla“ 1 Gast, FSF „Kaffeebohne“ 3 Gäste	
16.08.2016	22:02	alle FSF geräumt	Kirs / Ruff (SvA)
18.08.2016	22:02	FSF „ Goldener Reiter“ 6 Gäste, FSF „Gelber Löwe“ 2 Gäste	Kirs / Ruff (SvA)
	22:08	alle FSF geräumt	
19.08.2016 Freitag	21:00	fast alle FSF zu ca. 90 % belegt	Kürzdörfer (OA)
	22:00	fast alle FSF noch zu 50-70 % belegt, auf der offensichtlich geschlossenen FSF „Cafe Maxx“ sitzen 2 Personen	

	23:00	alle FSF bis auf „Tapas“ geräumt, FSF „Tapas“ noch 15 Gäste um 23:20, auf der offensichtlich geschlossenen FSF „Cafe Maxx“ sitzen 2 Personen	
20.08.2016 Samstag	23:02	alle FSF geräumt; Aufforderung an Raucher vor der „Bar“ Getränke innen zu lassen	PI Fürth
21.08.2016	21:45	FSF „Wein+Meer“ 2 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 27 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 8 Gäste, FSF „Die Bar“ 5 Gäste	Trompke (OA)
	22:01	alle FSF geräumt, auf FSF „Pfeifndurla“ Aufräumarbeiten bis 22:08	
22.08.2016	21:44	FSF „Kaffeebohne“ 15 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 3 Gäste, FSF „Die Bar“ 6 Gäste,	Trompke (OA)
	22:02	alle FSF geräumt	
23.08.2016	21:44	FSF „Gelber Löwe“ 21 Gäste, FSF „Die Bar“ 18 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 17 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 28 Gäste	Amslinger / Wagner (SvA)
	22:00	alle FSF geräumt	
24.08.2016	21:49	FSF „Die Bar“ 17 Gäste, FSF „Goldener Reiter“ 2 Gäste, FSF „Gelber Löwe“ 8 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 30 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 22 Gäste	Amslinger / Wagner (SvA)
	22:00	alle FSF geräumt	
25.08.2016	21:50	FSF „Goldener Reiter“ 2 Gäste, FSF „Kaffeebohne“ 43 Gäste, FSF „Pfeifndurla“ 7 Gäste, FSF „Gelber Löwe“ 5 Gäste, FSF „Die Bar“ 13 Gäste	Amslinger / Wagner (SvA)
	22:03	alle FSF geräumt	
27.08.2016 Samstag	23:00	alle FSF geräumt	PI Fürth

Zusammenfassung:

Kontrollen gesamt: 16; davon 3 samstags, 1 freitags; die Übrigen an den Wochentagen So. – Do.

Anlage 12

Festgestellte Verstöße:

23.06.2016:	22:05 Uhr: Bei Goldener Reiter 14 Gäste; bei der nächsten Kontrolle um 22:16 Uhr FSF geräumt
28.06.2016:	22:03 Uhr: Bei Pfeifndurla 1 Gast, bei Kaffeebohne 3 Gäste
18.08.2016:	22:02 Uhr: Bei Goldener Reiter 6 Gäste, bei Gelbem Löwen 2 Gäste; um 22:08 Uhr alle FSF geräumt
19.08.2016:	23:20 Uhr: Gustavstr. 15 (Tapas) noch 15 Gäste; Weiterbetrieb unterbunden; Anwesen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Kläger; 23:20 Uhr: Gustavstr. 42; 2 Personen auf der FSF, Gaststätte war bereits um 22:00 Uhr schon geschlossen
21.08.2016:	22:01 Aufräumarbeiten bei Pfeifndurla bis 22:08 Uhr

Laute Raucher:

21.08.2016:	22:01 Uhr, drei laute Raucher vor Kaffeebohne (subjektives Empfinden des Kontrolleurs); 22:08 Uhr keine Raucher mehr

Kopie von Behördennetz Bayern , abgerufen am 10.11.2016 14:15 - Quelle: BAYERN.RECHT

Anlage 13

BeckRS 2016, 42078

VGH München, *Urteil* vom 25.11.2015 - 22 BV 13.1686

Titel:

VGH München: Begriff der erheblichen Nachteile im Bundesimmissionsschutzrecht

Normenketten:

BImSchG §§ 3 I, 22 I 1 Nr. 1 u. 2

GastG § 5 I Nr. 3

TA Lärm Nr. 1 II Buchst. b, Nr. 5.1 II, Nr. 5.2 I, Nr. 6.4 II

GO Art. 29, 125a I 1

BauNVO § 5 II Nr. 5, 6 II Nr. 3, 7 II Nr. 2

Leitsätze:

1. Die TA Lärm ist nach ihrer Nummer 1 II Buchst. b nicht nur auf eigenständige Freiluftgaststätten, sondern auch auf solche Freischankflächen unanwendbar, die sich als Bestandteil einer in geschlossenen Räumen betriebenen Gaststätte darstellen. (amtlicher Leitsatz)

2. Bei von Besuchern von ansonsten rechtmäßig betriebenen Gaststätten in Dorf-, Misch- und Kerngebieten, die sich zum Zwecke des Rauchens vor einem Lokal aufhalten, hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen die zuständigen Behörden auch für die Nachtzeit von einem Einschreiten gegen den Gastwirt wegen Überschreitungen des einzuhaltenden Beurteilungspegels aufgrund des Raucherlärms ermessensfehlerfrei absehen, sofern sowohl der Gastwirt als auch die zuständigen Behörden selbst alle von Rechts wegen in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Minimierung des Raucherlärms ausgeschöpft haben und der Gesundheitsschutz gewahrt bleibt. (amtlicher Leitsatz)

3. Will eine Kommune von der durch die Nummer 6.4 II TA Lärm eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, den Beginn der Nachtzeit für das ganze Gemeindegebiet oder einen größeren Teil hiervon auf einen nach 22.00 Uhr liegenden Zeitpunkt festzusetzen, so liegt für eine solche Entscheidung jedenfalls dann, wenn sie vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden Konflikts getroffen werden muss, der in dieser Gemeinde zwischen dem Ruhebedürfnis der betroffenen Wohnbevölkerung einerseits und dem Wunsch nach möglichst unbegrenzter Nutzung von Gaststätten andererseits zutage getreten ist, auch in einer Großstadt die Entscheidungszuständigkeit hierüber gem. Art. 29 GO beim Gemeinderat. (amtlicher Leitsatz)

4. Die Bejahung "besonderer örtlicher Verhältnisse" iSd Nummer 6.4 II 1 TA Lärm scheidet stets aus, wenn die im betroffenen Gebiet wohnende Bevölkerung nach den Wertungen der Rechtsordnung, insbesondere

bauplanungsrechtlicher Normen, schutzwürdig erwarten darf, bereits ab 22.00 Uhr ungestörten Schlaf zu finden. (amtlicher Leitsatz)

5. "Nachtruhe" iSd Nummer 6.4 II 2 TA Lärm ist dann zu bejahen, wenn an allen maßgeblichen Immissionsorten in dem Gebiet, für das ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit angeordnet wurde oder verfügt werden soll, sowohl die in diesem Gebiet in Bezug auf die Nachtzeit jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch (hinsichtlich der von der TA Lärm nicht erfassten Geräusche) die Richt- oder Grenzwerte der jeweils einschlägigen anderen, dem Lärmschutz dienenden Regelwerke eingehalten werden und auch bei einer Summation der verschiedenen Geräuscharten die Grenze zu einer gesundheitsschädlichen Lärmbelastung nicht überschritten wird. (amtlicher Leitsatz)

6. Auch in Fällen, in denen eine Verlegung des Beginns der Nachtzeit auf einen nach 22.00 Uhr liegenden Zeitpunkt mit Rücksicht auf den gebotenen Schutz einer im betroffenen Gebiet zulässigen Wohnnutzung grundsätzlich ausscheidet, kann es rechtens sein, hinsichtlich bestimmter Wochentage dann eine auf die Nummer 6.4 II TA Lärm in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung gestützte Entscheidung zu treffen, wenn dem insoweit keine schutzwürdigen Belange der im Einwirkungsbereich emittierender Anlagen wohnenden Bevölkerung entgegenstehen. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiete:

Umweltrecht, Verwaltungsverfahren und -prozess, Öffentliches Baurecht, Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht, Kommunalrecht

Schlagworte:

Gaststätte, Geräusch, Umwelteinwirkung, Beurteilungspegel, Schutzniveau, Freischankfläche, Lärm, Nachtzeit, Hinausschieben, Bestimmter Wochentag, Freischenkfläche, Innengastronomie, Gaststättenrechtliche Erlaubnis, Versagung, Raucherlärm, Nachtzeit, Besondere örtliche Verhältnisse, Gemeinderatsbeschluss, Nachtzeitbeginn, Festsetzung, Lärm

Fundstellen:

UPR 2016, 279 (Ls.)

BayVBl 2016, 708 (Ls.)

GewA 2016, 204

LSK 2016, 150298

ZUR 2016, 314

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

22 BV 13.1686

Im Namen des Volkes

Urteil

vom 25. November 2015

(VG Ansbach, Entscheidung vom 11. Juli 2013, Az.: AN 4 K 13.231 u. a.)

22. Senat

Sachgebietsschlüssel: 423

Hauptpunkte:

- Verlangen auf ermessensgerechte Entscheidung über ein behördliches Einschreiten gegen von Gaststätten ausgehende Geräuschimmissionen;

- Verlangen auf ermessensgerechte Entscheidung über eine Vorverlegung des Beginns der für Freischankflächen geltenden Sperrzeit;

- Klagebefugnis und Aktivlegitimation des Anspruchstellers als Eigentümer nicht selbstgenutzten Wohnraums im Einwirkungsbereich der emittierenden Gaststätten;

- Lage des Immobiliareigentums des Anspruchstellers und der emittierenden Gaststätten in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiet, in dem zum Schutz der Wohnbevölkerung die Errichtung neuer Gaststätten ausgeschlossen ist;

- keine unmittelbare Anwendbarkeit der TA Lärm auch auf solche Freischankflächen, die Annex einer im Übrigen in geschlossenen Räumen betriebenen Gaststätte sind;

- Überschreitung einzuhaltender Immissionsrichtwerte durch „Raucherlärm";

- formelle und materielle Voraussetzungen für eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit nach der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm.

Rechtsquellen:

Leitsätze:

In der Verwaltungsstreitsache

...

gegen

Stadt ..., vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt,

Beklagte

beigeladen:

1. ...

2. ...

3.

4. ...

5. ...

6. ...

zu 3 bevollmächtigt: Rechtsanwalt ...

zu 4 bevollmächtigt: Rechtsanwälte ...

beteiligt: Landesanwaltschaft ..., als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen gaststättenrechtlicher Auflagen; Sperrzeitverlängerung;

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. Juli 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. November 2015 am 25. November 2015 folgendes Urteil:

I.

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. Juli 2013 wird in Nrn. 2 und 3 abgeändert.

II.

Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte verpflichtet wird, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs erneut zu bescheiden.

III.

Die Nummer 3 des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. Juli 2013 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug fallen dem Kläger zu zwei Zehnteln, der Beklagten zu drei Zehnteln sowie den im ersten Rechtszug Beigeladenen zu 6) und 7) zu je einem Viertel zur Last. Die im ersten Rechtszug Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst."

IV.

Die Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger zu zwei Fünfteln, die Beklagte zu drei Fünfteln zu tragen. Die im zweiten Rechtszug Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

V.

Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor Vollstreckungsbeginn Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

VI.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildet das Begehren des Klägers, die beklagte kreisfreie Gemeinde zu verpflichten, jeweils unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zum einen über seinen Antrag neu zu entscheiden, gegen die Geräuschimmissionen einzuschreiten, denen seine Anwesen aufgrund der in der G.-straße befindlichen Gaststätten und ihrer Besucher ausgesetzt sind, soweit diese zwischen 22.00

Uhr und 6.00 Uhr außerhalb von Gebäuden einen Beurteilungspegel von 45 dB(A) und während der übrigen Zeit einen Beurteilungspegel von 60 dB(A) überschreiten, und zum anderen erneut über sein Verlangen auf Festsetzung des Sperrzeitbeginns der Freischankflächen von in der G.-straße vorhandenen Gaststätten auf 22.00 Uhr (hilfsweise auf einen nach 22.00 Uhr, aber vor 23.00 Uhr liegenden Zeitpunkt) zu befinden.

21. Die G.-straße und die an sie angrenzenden Grundstücke liegen innerhalb der Altstadt der Beklagten und im Geltungsbereich des seit dem 19. Februar 1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 001, der ein Mischgebiet (§ 6 Abs. 1 BauNVO) festsetzt und in seinem Textteil u. a. folgende Regelungen trifft:

3„2. Planungsrechtliche Einschränkungen des Mischgebietes gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO:

42.1 In dem im Planblatt mit‚A' gekennzeichneten Bereich ist die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Schank- und Speisewirtschaften einschließlich deren besonderer Betriebsarten wie auch Cafés - auch solche, die der Versorgung des Gebietes dienen - nicht zulässig, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betriebe nach dem Gaststättengesetz handelt. Das Gleiche gilt für die Teilung von Betrieben.

5Die planungsrechtliche Einschränkung gilt nicht für Betriebe, die, ohne Sitzgelegenheit bereitzustellen, in räumlicher Verbindung mit ihrem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichen.

6Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz.

7Eine Ausnahme kann bei Erweiterungen - sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf Freiflächen - nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erweiterung

8- der Schank- u. Gastraumfläche des bestehenden Betriebes in geringem Umfange vergrößert wird,

9- die Wohnnutzung im Gebäude selbst und in der Nachbarschaft nicht stört und

10- des sich daraus ergebenden Bedarfes an notwendigen Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe untergebracht wird."

11Die G.-straße liegt innerhalb des mit „A" gekennzeichneten Bereichs dieses Bebauungsplans, den die Beklagte mit Wirkung ab dem 8. Februar 1997 dahingehend geändert hat, dass seither auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die in Verbindung mit einer gaststättenähnlichen Nutzung ausgeübt werden, unzulässig sind.

12Am 24. September 2014 beschloss der Stadtrat der Beklagten, ein auf eine zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 001 abzielendes Verfahren einzuleiten, um die in dessen Geltungsbereich bestehenden planungsrechtlichen Restriktionen für Schankund Speisewirtschaften zu beseitigen. Am 21. Oktober 2015 beschloss das gleiche Gremium als Zielvorgabe für die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 001, dass der von ihm erfasste Bereich zu einem Stadtteil entwickelt werden solle, der eine „urbane Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, zu dem auch gastronomische Betriebe zählen", ermögliche. In noch genau festzulegenden Teilbereichen des

Kopie von Behördennetz Bayern , abgerufen am 10.11.2016 14:15 - Quelle: BAYERN.RECHT

Bebauungsplangebiets solle „der durch den Bebauungsplan festgesetzte .signifikant' verstärkte Schutz des Wohnens aufgehoben werden und auf die Einschränkung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften verzichtet werden".

132. Die G.-straße und die an sie angrenzenden Grundstücke liegen ferner im Geltungsbereich der am 16. Februar 2012 in Kraft getretenen Verordnung der Beklagten über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten („Innenstadt-Sperrzeitverordnung") vom 31. Januar 2012 (Amtsblatt der Beklagten vom 15.2.2012, S. 27). Sie sieht vor, dass - ausgenommen die Nacht zum 1. Januar - im Innenstadtbereich die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 2.00 Uhr beginnt und um 6.00 Uhr endet.

14Die Beklagte hat außerdem eine Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten („Sperrzeitverordnung") erlassen. Sie sieht in ihrer derzeit geltenden, ebenfalls am 16. Februar 2012 in Kraft getretenen Fassung vom 31. Januar 2012 (Amtsblatt der Beklagten vom 15.2.2012, S. 27) vor, dass die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen abweichend von § 8 Abs. 1 GastV auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt wird. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nach dieser Verordnung so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt ist. Ferner dürfen nach dem Beginn der Sperrzeit Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.

153. Der Kläger ist eigenem Bekunden zufolge zusammen mit seiner Ehefrau Eigentümer der Anwesen G.-straße 42 und 44, das sie 2007 erworben und nach einer Sanierung im Juli 2008 bezogen hätten. Es liegt auf der Nordostseite der annähernd von Nordwesten nach Südosten verlaufenden G.-straße.

16Einem Aktenvermerk der Beklagten vom 11. Juli 2012 zufolge befanden sich in dem Anwesen G.-straße 42 vom 11. April 1902 bis zum 1. März 1998 nahezu ohne Unterbrechung Gaststätten. Am 4. Juli 2012 erteilte die Beklagte der Ehefrau des Klägers eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG zur Fortführung der Schank- und Speisewirtschaft „Café E." im Gebäude G.-straße 42. Sie erstreckte sich u. a. auf eine Freischankfläche mit höchstens 28 Sitzplätzen. Seit Juli 2013 hat der Kläger die Räume des „Café e." und die vor dem Anwesen G.-straße 42 liegende Freischankfläche, für die weiterhin 28 Sitzplätze konzessioniert sind, an einen Dritten vermietet, der dort eine als „M.-Cafe-Bar" bezeichnete Schank- und Speisewirtschaft betreibt.

17Die Nutzung der Anwesen G.-straße 42 und 44 für eigene Wohnzwecke hat der Kläger im Laufe des Jahres 2014 beendet und auch den in diesen Gebäuden befindlichen Wohnraum vermietet.

184. Nach Südosten hin schließt sich an das Anwesen G.-straße 42 - von diesem durch eine Zuwegung getrennt - das Anwesen G.-straße 38/40 an, in dem der Beigeladene zu 3) die Gaststätte „K." betreibt. Danach folgt auf der gleichen (nordöstlichen) Straßenseite die vom Beigeladenen zu 2) im Anwesen G.-straße 36 geführte Gaststätte „Z.". im nächsten

Gebäude (G.-straße 34) befand sich ehedem die Gaststätte „Zum G.", die nach Darstellung der Beklagten seit dem 30. November 2014 geschlossen ist.

19Auf der südwestlichen Seite der G.-straße betreibt der Beigeladene zu 4) in dem den Anwesen des Klägers gegenüberliegenden Gebäude G.-straße 43 die Schank- und Speisewirtschaft „W.". Er hat gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof schriftsätzlich erklärt, dieses Lokal mit Ablauf des Jahres 2015 einzustellen. In dem sich auf der gleichen Straßenseite anschließenden Anwesen G.-straße 41 besteht die Gaststätte „Zum g.", die nunmehr von der Beigeladenen zu 6) betrieben wird. Daran schließt sich die vom Beigeladenen zu 5) geführte Gaststätte „G." die an die Stelle des zuvor in dem gleichen Anwesen (G.-straße 39) unter den Bezeichnungen „s." bzw. „p." betriebenen Lokals getreten ist. Während die beiden auf dieser Straßenseite nächstfolgenden Gebäude (G.-straße 37 und G.-straße 35) nicht für gastronomische Zwecke genutzt werden, unterhält der Beigeladene zu 1) im Anwesen G.-straße 33 das Lokal D. ...

20Wegen der genehmigungsrechtlichen Situation dieser Betriebe, die ausnahmslos auch über Freischankflächen verfügen, wird auf die vom Verwaltungsgericht beigezogenen Gaststättenakten sowie die von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof übergebenen, die jüngere Zeit betreffenden Unterlagen verwiesen.

215. Ab dem Jahr 2010 wandten sich Anwohner der G.-straße wegen der Geräuschbelastung, die sich aus den in dieser Straße betriebenen Gaststätten sowie aus in der Innenstadt durchgeführten Veranstaltungen ergebe, beschwerdeführend an die Beklagte. Auf Verlangen des Stadtrats der Beklagten trat am 6. Mai 2011 daraufhin ein „Runder Tisch" zusammen, an dem u. a. Vertreter der Verwaltung der Beklagten, von Anwohnern der G.-straße sowie die Betreiber mehrerer in dieser Straße befindlicher Gaststätten teilnahmen. Wegen der damals in Aussicht genommenen Maßnahmen wird auf Blatt 140 bis 143 in Band III der Akte „F. Altstadt" der Beklagten Bezug genommen.

22In einer weiteren, am 16. November 2011 abgehaltenen Sitzung des „Runden Tisches" erklärten die Vertreter der Anwohner, der am 6. Mai 2011 in Aussicht genommene Kompromiss sei aus ihrer Sicht u. a. deshalb gescheitert, da mehrere Gastwirte die hinsichtlich der Freischankflächen geltenden Sperrzeitregelungen nicht einhalten würden und die Zahl der dort genehmigten Sitzplätze überschritten werde.

23Der Stadtrat der Beklagten befürwortete daraufhin am 21. Dezember 2011 u. a. den Erlass der vorerwähnten Innenstadt-Sperrzeitverordnung sowie eine einheitliche Dauer der Sperrzeit für Freischankflächen von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Wegen der weiteren in jener Sitzung getroffenen Festlegungen wird auf Blatt 277 in Band III der Akte „F. Altstadt" der Beklagten verwiesen.

246. Mit anwaltlichem Schreiben an die Beklagte vom 10. Mai 2012 beantragten der Kläger, seine Ehefrau sowie zwei weitere Einwohner der Beklagten - soweit für den vorliegenden Rechtsstreit von Belang - zum einen, geeignete Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, damit die aufgrund der Gaststättenbetriebe im Bereich der Gustav-/W.straße entstehenden und auf die Anwesen der Eingabeführer einwirkenden Geräuschimmissionen unter Einschluss der Geräusche, die durch die Gäste beim Betreten und Verlassen der Gaststätten und die Nutzung der Freischankflächen verursacht würden,

45 dB(A) während der Nachtzeit und 60 dB(A) tagsüber nicht überschreiten. Zum anderen verlangten sie, die Sperrzeit der Freischankflächen von Gaststätten im Bereich der Gustav-/W.straße auf die Zeit von 22.00 Uhr (hilfsweise auf einen anderen vor 23.00 Uhr liegenden Zeitpunkt) bis 6.00 Uhr festzusetzen.

25Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 31. Mai 2012, die Zuschrift vom 10. Mai 2012 sei dem Stadtrat am 23. Mai 2012 zur Kenntnis gebracht worden. Dieses Gremium habe die Auffassung vertreten, dass am Beschluss vom 21. Dezember 2011 festgehalten werden solle. Die Aufrechterhaltung des Beginns der Sperrzeit für Freischankflächen um 23.00 Uhr begründete die Beklagte in diesem Schreiben damit, dass der in der TA Lärm vorgesehene Beginn der Nachtzeit um 22.00 Uhr nicht mehr dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung entspreche. Die Beklagte habe deshalb von der rechtlichen Möglichkeit, den Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr hinauszuschieben, Gebrauch gemacht. Im Übrigen verwies die Beklagte u. a. darauf, dass der Grundstückserwerb des Klägers und seiner Ehefrau in der G.-straße zu einer Zeit stattgefunden habe, in der sich die Situation in gleicher Weise wie im Jahr 2012 dargestellt habe.

267. Mit der von ihm am 11. Januar 2013 zum Verwaltungsgericht Ansbach erhobenen Klage beantragte der Kläger bei Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug:

271. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer Entscheidung vom 31. Mai 2012 verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 10. Mai 2012 auf behördliches Einschreiten gegen die aufgrund der Gaststättenbetriebe im Bereich der G.-straße in F. entstehenden und auf das Anwesen des Klägers einwirkenden Lärmimmissionen - einbezogen die Lärmimmissionen, die durch die Gäste beim Betreten und Verlassen der Gaststätten, auch bei der Nutzung der Freischankflächen, verursacht werden -, die die maximalen Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und von 60 dB(A) zur Tagzeit überschreiten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

282. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer Entscheidung vom 31. Mai 2012 verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 10. Mai 2012 auf Festsetzung der Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten im Bereich G.-straße in F. auf 22.00 Uhr (hilfsweise auf einen anderen Beginn vor 23.00 Uhr) bis 6.00 Uhr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

298. Durch Urteil vom 11. Juli 2013 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2012 auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

30Die Voraussetzungen für eine auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG gestützte Ermessensentscheidung - nämlich schädliche Umwelteinwirkungen zulasten des Klägers - lägen vor. Das Verwaltungsgericht verwies insoweit auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 001 und führte aus, die Geräuschvorbelastung durch eine genehmigte Nutzung führe nicht dazu, dass die Beigeladenen von jeder Rücksichtnahme auf die benachbarte Wohnbebauung freigestellt wären. Zur Beurteilung der von einer Gaststätte ausgehenden Geräusche sei die TA Lärm heranzuziehen; das gelte auch für den von Freischankflächen ausgehenden Schall. Für eine einzelfallbezogene Beurteilung der

Schädlichkeitsgrenze aufgrund tatrichterlicher Würdigung lasse das normkonkretisierende Konzept der TA Lärm nur insoweit Raum, als dieses Regelwerk Spielräume in Gestalt von Kannvorschriften oder Bewertungsspannen eröffne.

31Es sei unzutreffend, wenn die Beklagte annehme, der Beginn der Nachtzeit sei auf 23.00 Uhr anzusetzen, da es vorliegend sowohl an zwingenden betrieblichen als auch - jedenfalls bezogen auf das gesamte Stadtgebiet der Beklagten - an besonderen örtlichen Verhältnissen im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm fehle. Der Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2011 stelle lediglich einen Bezug zur vorherigen, für die Anwohner ungünstigeren Sperrzeitregelung her; zu einem Hinausschieben der Nachtzeit verhalte er sich ebenso wenig wie die zugehörige Beschlussvorlage vom 13. Dezember 2011. Wollte man dennoch ein Hinausschieben im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm annehmen, fehle es an einer Würdigung des Umstandes, dass von einer Ausnahmeregelung der TA Lärm im größtmöglichen Umfang Gebrauch gemacht worden sei. Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Berücksichtigung gefunden habe, seien umso weniger erkennbar, als die Verwaltung der Beklagten in ihrer Beschlussvorlage darauf hingewiesen habe, dass rechnerisch 25% der Freischankplätze die Lärmrichtwerte überschreiten würden und dass die Toleranz der Anwohner aus immissionsschutzrechtlicher Sicht seit langem über Gebühr strapaziert worden sei. Angesichts eines in der Innenstadt während der Nachtzeit vorhandenen Grundgeräuschpegels von 45 bis 50 dB(A) sei ferner die weitere Voraussetzung für ein Hinausschieben der Nachtzeit nach der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm - nämlich die Gewährleistung einer achtstündigen Nachtruhe für die Nachbarschaft - nicht erfüllt, da am 15. November 2011, am 6. Juni 2012 und am 11. Juni 2012 durchgeführte Berechnungen eines Umweltingenieurs der Beklagten am Anwesen des Klägers für die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr - und zwar auch sonntags - einen Beurteilungspegel von 58 dB(A) ergeben hätten. Angesichts der Bindung der Beklagten an die TA Lärm und der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Novellierung des § 8 GastV den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit von Sperrzeitverlängerungen nach § 10 und § 11 GastV zur Verfügung gestellt habe, scheide die Bejahung besonderer örtlicher Verhältnisse aufgrund des geänderten Ausgehverhaltens der Bevölkerung aus.

32Dass es zu Überschreitungen des für die Nachtzeit maßgeblichen Beurteilungspegels von 45 dB(A) komme, ergebe sich u. a. aus den schalltechnischen Beurteilungen bzw. Immissionsprognosen von Umweltingenieuren der Beklagten vom 29. Dezember 2010, vom 6. Juni 2012 und vom 11. Juni 2012 sowie aus der Beschlussvorlage der Verwaltung der Beklagten für eine am 25. Januar 2012 abgehaltene Stadtratssitzung. Wenn in den beiden im Juni 2012 erstellten Immissionsprognosen hinsichtlich der Stunde zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr für das Anwesen des Klägers ein Beurteilungspegel von 58 dB(A) und hinsichtlich der Zeit ab 23.00 Uhr ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) angesetzt worden sei, so ergebe sich hieraus eine massive Störung der Nachtruhe als Folge des von der Beklagten bis 23.00 Uhr zugelassenen Betriebs von Freischankflächen; diese Beurteilungspegel überträfen sogar den während der Nachtzeit in einem Gewerbegebiet geltenden Immissionsrichtwert von 50 dB(A) deutlich. Zudem hätten an verschiedenen Punkten durchgeführte Messungen ergeben, dass der Raucherlärm zu Beurteilungspegeln

von 62 dB(A), 46 dB(A) und 54 dB(A) führe; ähnliche, teilweise erhebliche Überschreitungen würden sich auch für das Anwesen des Klägers ergeben.

33Aus der von der Beklagten vorgelegten schalltechnischen Beurteilung vom 8. Februar 2013 ergebe sich ferner, dass bei einigen größeren Freischankflächen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tageszeit teilweise geringfügig überschritten würden.

34Angesichts der eigenen Immissionsberechnungen der Beklagten lägen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Sperrzeit durch Einzelanordnung nach § 11 GastV vor. Die Erwägung, im Bereich der G.-straße bestehe angesichts der „historisch gewachsenen Kneipenmeile" eine besondere Störungsunempfindlichkeit, sei angesichts der Tatsache, dass § 11 GastV keine atypischen Verhältnisse voraussetze und Gaststätten vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG keinen umfassenden Bestandsschutz genössen, mit dem Gesetz nicht vereinbar. Dies gelte zumal in Anbetracht der Zahl der in dieser Straße als wohnhaft gemeldeten Personen.

35Aus dem Bescheid vom 31. Mai 2012 gehe nicht hervor, dass sich die Beklagte des Umstands bewusst gewesen sei, eine Ermessensentscheidung zu treffen; § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und die §§ 10 f. GastV seien nicht einmal erwähnt worden. Dies lasse den Schluss auf eine Ermessensunterschreitung zu. In die gleiche Richtung wirke es sich aus, dass die Beklagte die gegen ihre Entscheidung sprechenden Gesichtspunkte (hier: die Lärmbeeinträchtigung des Klägers) nicht ermittelt, gewürdigt und gewichtet habe. Dieser Mangel sei nicht nach § 114 Satz 2 VwGO heilbar, da diese Vorschrift nicht das erstmalige Ausüben von Ermessen im gerichtlichen Verfahren zulasse.

369. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung beantragt die Beklagte:

371. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Juli 2013 wird aufgehoben.

382. Die Klage wird abgewiesen.

39Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs neu zu bescheiden.

40In tatsächlicher Hinsicht verweist sie vor allem auf die Ergebnisse der Geräuschmessungen, die sie in den Monaten April bis September 2013 am Anwesen G.-straße 35 durchgeführt habe. Wegen der hierbei gewonnenen Ergebnisse und ihrer Bewertung durch die Beklagte wird auf Blatt 180 bis 213 der Gerichtsakte des Berufungsverfahrens Bezug genommen.

4110. Der Kläger beantragt,

42die Berufung zurückzuweisen.

4311. Die Beigeladenen haben im zweiten Rechtszug - ebenso wie der Vertreter des öffentlichen Interesses - keinen Antrag gestellt.

44Ergänzend wird auf die in beiden Rechtszügen angefallenen Gerichtsakten sowie auf die seitens des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs beigezogenen Vorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

45Die zulässige Berufung hat im Hilfsantrag Erfolg. Das Verwaltungsgericht ging im Ergebnis zutreffend davon aus, dass das Schreiben der Beklagten vom 31. Mai 2012 nicht als in jeder Hinsicht rechtskonforme und den Erfordernissen pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprechende Verbescheidung des Begehrens angesehen werden kann, das der Kläger mit Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten vom 10. Mai 2012 an die Beklagte herangetragen hatte. Bei der in der Nummer 1 des Tenors des angefochtenen Urteils erfolgten Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsakts, der in dem Schreiben vom 31. Mai 2012 zu sehen ist, muss es nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens deshalb ebenso sein Bewenden haben wie bei der unter der Nummer 2 des Tenors der erstinstanzlichen Entscheidung ausgesprochenen grundsätzlichen Verpflichtung der Beklagten, den Kläger neu zu bescheiden. Die Gesichtspunkte, von denen sich die Beklagte hierbei leiten lassen muss, bedürfen teilweise allerdings einer anderen Bestimmung als dies im angefochtenen Urteil geschehen ist, da das Verwaltungsgericht punktuell sowohl den Rahmen der rechtlichen Bindungen, denen die Beklagte insofern unterliegt, zu eng gezogen als auch eine zu weitreichende Einschränkung ihres Ermessensspielraums angenommen hat.

461. Zulässigkeit der Klage:

47Die Klage ist ungeachtet des Umstandes zulässig geblieben, dass der Kläger die Anwesen G.-straße 42 und 44 nicht mehr für eigene Wohnzwecke nutzt. Unabhängig hiervon ergibt sich seine Klagebefugnis (ebenso wie sein „Verletzt-Sein" in eigenen Rechten im Sinn von § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) nämlich aus dem Umstand, dass er durch die nicht rechts- und ermessenskonforme Weigerung der Beklagten, die auf die Anwesen G.-straße 42 und 44 einwirkenden Geräuschimmissionen zu verringern, in seinem Eigentum an diesen Gebäuden verletzt wird. Denn es kann sich auf die Nutzbarkeit einer solchen Liegenschaft - insbesondere auf die Vermietbarkeit darin befindlichen Wohnraums und den hierbei erzielbaren Mietzins - nachteilig auswirken, wenn das Mietobjekt Geräuschimmissionen ausgesetzt ist, die das Maß dessen überschreiten, was angesichts der konkreten Lage der Immobilie hingenommen werden muss.

48Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sich dieser Nachteil bereits realisiert hat. Unerheblich ist namentlich, ob der Kläger bei der Vermietung der zuvor von ihm selbst genutzten Wohnung nur einen geringeren Mietzins erzielen konnte, als das der Fall wäre, befände sich diese Liegenschaft in einer ruhigeren Umgebung. Denn „schädliche Umwelteinwirkungen", deren Unterbleiben der von ihnen Betroffene nach den vorliegend einschlägigen, drittschützenden Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG grundsätzlich verlangen kann, liegen nicht erst dann vor, wenn es tatsächlich zu einer Beeinträchtigung eines der in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter, zu denen auch Gebäude gehören (Führ in GK-BImSchG, Stand Dezember 2011, § 1 Rn. 162; Kotulla in ders., BImSchG, Stand Juli 2004, § 1 Rn. 53), gekommen ist. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen vielmehr bereits dann zu bejahen, wenn Immissionen „geeignet" sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Es genügt deshalb, wenn Immissionen erfahrungsgemäß erhebliche negative Effekte auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG bezeichneten Schutzgüter zeitigen können (Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand

Dezember 1990, § 3 BImSchG Anm. 6). Auf die Entbehrlichkeit des Umstands, „dass die Störung tatsächlich eingetreten ist", als Voraussetzung für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG hat bereits die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für ein Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. Februar 1973 (BT-Drs. 7/179, S. 29) hingewiesen. Es reicht vielmehr aus, „wenn die Immissionen nach Art, Ausmaß und Dauer die Eignung besitzen, derartige Störungen hervorzubringen" (BT-Drs. 7/179, S. 29).

49Zwar genügt die lediglich entfernte, abstrakte Möglichkeit des Eintritts negativer Effekte auf immissionsschutzrechtlich relevante Schutzgüter nicht (vgl. zur erforderlichen Konkretheit der zu besorgenden Beeinträchtigungen Kotulla in ders., BImSchG, Stand Januar 2004, § 3 Rn. 37; Jarass, BImSchG, 11. Aufl. 2015, § 3 Rn. 39). Es ist jedoch allgemein bekannt, dass die Belastung von Wohnräumen mit Geräuschimmissionen zu den - oft sogar wesentlichen - wertbildenden Faktoren jeder Wohnimmobilie gehört. Die Möglichkeit, der auf die Anwesen G.-straße 42 und 44 einwirkende Schall könnte zu einer spürbaren Minderung der Ertragskraft dieser Immobilie sowie ggf. zu sonstigen erheblichen Nachteilen für den Kläger (z. B. in Gestalt eines häufigeren, lärmbedingten Mieterwechsels oder einer Vermietbarkeit nur an Personen, die aufgrund ihrer Vermögenslage oder ihrer Verhaltensmodalitäten ein höheres wirtschaftliches Risiko für den Vermieter bedeuten) führen, stellt deshalb nicht nur eine hypothetische, sondern eine nach der Lebenserfahrung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchtende Gefahr dar.

50Der in § 3 Abs. 1 BImSchG verwendete Begriff der „erheblichen Nachteile" umfasst zudem nicht nur Substanz-, sondern auch Vermögensschäden; das gilt jedenfalls dann, wenn sie die Folge von physisch (hier: in Gestalt von Schallwellen) auf ein Sachgut einwirkenden Immissionen sind (vgl. BayVGH, U. v. 25.1.2010 - 22 N 09.1193 - Rn. 45, unter Hinweis auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für ein Bundes-Immissionsschutzgesetz, BT-Drs. 7/179, S. 29).

512. Beurteilungsmaßstab für die Schädlichkeit des Gaststättenlärms:

52Bei der Beantwortung der Frage, ob von den in der G.-straße vorhandenen Gaststätten schädliche Umweltauswirkungen ausgehen, hatte (und hat) die Beklagte die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) insoweit zu beachten, als gaststättenrechtlich relevante Betätigungen innerhalb geschlossener Räume („Innengastronomie") inmitten stehen. Gleiches gilt, soweit sich Geräusche - wie das u. a. bei den Emissionen des Zu- und Abgangsverkehrs der „Innengastronomie" der Fall ist - als unmittelbare Folgeerscheinungen eines solchen Betriebs darstellen und der erforderliche räumliche Zusammenhang mit der Gaststätte noch besteht (2.1). Anders stellt sich die Bindung der Beklagten an die TA Lärm grundsätzlich hinsichtlich der akustischen Auswirkungen der in der G.-straße betriebenen Freischankflächen dar (2.2).

532.1 Die Maßgeblichkeit der TA Lärm für die Ermittlung und Bewertung der von Gaststätten (ausgenommen den von der Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm erfassten Bereich) ausgehenden Geräusche folgt unmittelbar aus der Nummer 1 Abs. 3 Buchst. b TA Lärm (vgl. dazu BVerwG, B. v. 9.4.2003 - 6 B 12.03 - GewArch 2003, 300/301). Soweit diese Verwaltungsvorschrift den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen

Umwelteinwirkungen konkretisiert, kommt ihr darüber hinaus auch eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu (BVerwG, U. v. 29.8.2007 - 4 C 2.07 - BVerwGE 129, 209 Rn. 12). Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen vorschreibt (BVerwG, U. v. 29.8.2007 a. a. O. Rn. 12). Für eine einzelfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze aufgrund tatrichterlicher Würdigung lässt das normkonkretisierende Regelungskonzept der TA Lärm nur insoweit Raum, als diese Verwaltungsvorschrift insbesondere durch Kann-Bestimmungen (z. B. in Gestalt der Nummer 6.5 Satz 3 und der Nummer 7.2) und Bewertungsspannen (vgl. z. B. die Nummer A 2.5.3) Spielräume eröffnet (BVerwG, U. v. 29.8.2007 a. a. O. Rn. 12).

54An dem (auf die Innengastronomie beschränkten) Geltungsanspruch der TA Lärm für Zwecke der Ermittlung und Bewertung der durch Gaststättenbetriebe verursachten Geräusche ändert weder die nunmehr entfallene Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gaststättenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) noch die den Ländern zugewachsene Gesetzgebungskompetenz für verhaltensbezogenen Lärm (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG), sollten die vorliegend verfahrensgegenständlichen Immissionen hierzu zählen, etwas. Denn aus Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG ergibt sich die Fortgeltung sowohl des Gaststättengesetzes des Bundes in Bayern als partielles Bundesrecht als auch die fortbestehende Anwendbarkeit der §§ 22 BImSchG auf Gaststätten in diesem Bundesland jedenfalls neben § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG (vgl. zur mangelnden Verdrängung des § 22 BImSchG durch das Gaststättenrecht BVerwG, B. v. 5.7.1986 - 7 N 1.96 u. a. - DÖV 1996, 919/920; SaarlOVG, U. v. 29.8.2006 -1 R 21/06 - NVwZ-RR 2007, 598/599 ff.; Czjaka in Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand August 2011, § 22 BImSchG Rn. 75; Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. III, Stand Oktober 2006, Vor § 22 BImSchG Rn. 28; Jarass, BImSchG, 11. Aufl. 2015, § 22 Rn. 14; ebenso Roßnagel/Hentschel in GK-BImSchG, Stand Dezember 2012, § 22 Rn. 174 für die beim Betrieb von Gaststätten einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen). Unter diesen Voraussetzungen bleiben bis zu ihrer (bisher nicht erfolgten) Ersetzung auch allgemeine Verwaltungsvorschriften in Kraft, die der Bund gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zur Regelung des Vollzugs von Bundesrecht erlassen hat.

55Aus dem Umstand, dass § 8 Abs. 1 GastV in der Fassung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 539) den Betrieb von Gaststätten nunmehr nahezu „rund um die Uhr" (ausgenommen die Stunde zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr) zulässt, ergibt sich entgegen der in Abschnitt V.6 der Berufungsbegründung anklingenden Auffassung keine Modifizierung des Begriffsinhalts der „schädlichen Umwelteinwirkungen", die einem Rückgriff auf § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den in diesen Bestimmungen vorausgesetzten, durch § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung u. a. mit der TA Lärm konkretisierten Bedeutungsgehalt dieses Rechtsinstituts entgegenstünde. Das folgt bereits daraus, dass eine landesrechtliche Norm gemäß Art. 31 GG einschlägiges Bundesrecht (hier: das sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebende Gebot des

Unterbleibens vermeidbarer bzw. der Minimierung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen) weder verdrängen noch modifizieren kann. An dem sich aus Art. 31 GG ergebenden Vorrang des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit der in § 3 Abs. 1 BImSchG vorgenommenen Begriffsbestimmung der „schädlichen Umwelteinwirkungen" würde sich auch dann nichts ändern, wenn - was mangels Entscheidungserheblichkeit vorliegend ausdrücklich dahingestellt bleiben kann - die von den Besuchern einer Gaststätte ausgehenden Geräusche als „verhaltensbezogener Lärm" im Sinn von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG mit der Folge anzusehen sein sollten, dass die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung dieser Art von Immissionen nunmehr ebenso bei den Ländern läge wie das hinsichtlich des Gaststättenrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG der Fall ist. Solange der Gesetzgeber in Bayern von einer sich aus den letztgenannten Verfassungsbestimmungen ergebenden Normsetzungsbefugnis nämlich nicht Gebrauch gemacht hat, gelten das Gaststättengesetz und die §§ 22 ff. BImSchG in diesem Bundesland gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG unverändert als Bundesrecht fort.

56Der Annahme, der Landesgesetzgeber habe die sich aus §§ 22 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG (jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BImSchG) ergebenden Anforderungen durch den Erlass des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung vom 27. Dezember 2004 (a. a. O.) „mittelbar" modifiziert, steht auch entgegen, dass eine Derogation oder Relativierung des materiellen Immissionsschutzrechts und eine Absenkung des Schutzniveaus zugunsten der Nachbarn von Gaststätten nachweislich nicht beabsichtigt war. Bereits die Begründung des Entwurfs der Staatsregierung für ein Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung (LT-Drs. 15/1892, S. 4) hielt zu dieser Frage fest:

57„Den Belangen des Lärmschutzes und der ungestörten Nachtruhe der Anwohner wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, durch Rechtsverordnung für ihr gesamtes Gemeindegebiet oder für Teile hiervon eine abweichende Sperrzeit festzusetzen. Weiter können sie durch Einzelfallbescheid entsprechend regelnd eingreifen, wenn die Verhältnisse vor Ort dies erfordern."

582.2 Soweit Freischankflächen den Gegenstand sowohl behördlicher Zulassungsentscheidungen als auch (geforderter) repressiver Maßnahmen bilden, besteht eine unmittelbare Bindung an die TA Lärm demgegenüber nicht, da es sich bei ihnen um „Freiluftgaststätten" im Sinn der Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm handelt, für die sich diese Verwaltungsvorschrift keine Geltung beimisst. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits in den Beschlüssen vom 17. September 2014 (22 CS 14.2013 - GewArch 2014, 485 Rn. 8) und vom 30. September 2014 (22 B 14.267 - BA Rn. 5) zu erkennen gegeben, dass er in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2010 (4 B 9.10 - BRS 76 [2010] Nr. 188) dazu neigt, diese Bestimmung nicht nur auf „reine" Freiluftgaststätten (d. h. solche gastronomische Betätigungen, die ohne Anbindung an eine in geschlossenen Räumen betriebene Gaststätte stattfinden), sondern auch auf Freischankflächen anzuwenden, die einen Annex zu einem in einem Gebäude liegenden Lokal bilden. An dieser Auffassung ist zum einen deshalb festzuhalten, weil die Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm andernfalls zumindest weitgehend leerliefe. Denn auf Dauer angelegte Gaststätten, die ausschließlich „unter freiem Himmel" betrieben werden,

sind nach dem Kenntnisstand des Verwaltungsgerichtshofs in der Lebenswirklichkeit kaum anzutreffen. Soweit vorübergehende gastronomische Betätigungen ohne einen geschlossenen Gaststättenraum auskommen, verbietet bereits das sich aus § 12 Abs. 1 GastG ergebende Erfordernis der Zulassung solcher Betätigungen „unter erleichterten Voraussetzungen" eine unmodifizierte Heranziehung der TA Lärm (vgl. BayVGH, B. v. 17.9.2014 a. a. O. Rn. 8); der Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm kommt in solchen Fällen deshalb keine konstitutive Bedeutung zu. Zum anderen sind keine Umstände erkennbar, die es im Licht des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) rechtfertigen könnten, Freischankflächen, die sich als Bestandteile von in geschlossenen Räumen betriebenen Lokalen darstellen, im Gegensatz zu „selbstständigen" Freiluftgaststätten von der Anwendung der Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm auszunehmen. Sieht man mit dem Bundesverwaltungsgericht (B. v. 3.8.2010 - 4 B 9.10 - BRS 76 [2010] Nr. 188 unter insoweit allerdings nicht recht nachvollziehbarer Bezugnahme auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für die TA Lärm, BR-Drs. 254/98, S. 47) die Intention des Vorschriftengebers darin, zum einen im Hinblick auf die Bedeutung der Freiluftgastronomie und ihre örtliche bzw. regionale Herkömmlichkeit die Zumutbarkeitsschwelle gegebenenfalls anheben zu können, zum anderen in der Notwendigkeit, den Besonderheiten des menschlichen Lärms angemessen Rechnung zu tragen, so erscheint es geboten, den in der Realität zumindest ganz im Vordergrund stehenden Typus der Freischankfläche, die zu einer in geschlossenen Räumen betriebenen Gaststätte gehört, in den Anwendungsbereich der Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm einzubeziehen.

59Ein solches Verständnis der Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b TA Lärm erscheint umso eher vertretbar, als sich hieraus kein „Freibrief" für rücksichtsloses, lärmverursachendes Verhalten der Inhaber und Nutzer von Freischankflächen ergibt. Vielmehr beanspruchen auch für solche Einrichtungen die in § 22 BImSchG sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG bzw. - nach erfolgter Erteilung der Gaststättenerlaubnis - § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG zum Ausdruck gelangenden immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten ungeschmälert Geltung. Eine Besonderheit ergibt sich lediglich daraus, dass bei weder der TA Lärm noch einem anderen lärmschutzfachlichen Regelwerk unterfallenden Geräuschquellen die Entscheidung, wann die Grenze zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG überschritten wird, einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Art und Lästigkeit der jeweiligen Schallereignisse, des von ihnen hervorgerufenen Beurteilungspegels, ihrer Dauer, Häufigkeit, Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit sowie des Zusammenwirkens dieser verschiedenen Faktoren zu treffen ist (ähnlich Feldhaus/Tegeder, TA Lärm, Sonderdruck o. J., Nr. 1 Rn. 25). Nicht anders als in sonstigen Fällen, in denen für die Bewertung von Immissionen kein unmittelbar einschlägiges Regelwerk zur Verfügung steht, hängt die Beantwortung der Frage nach ihrer Zumutbarkeit auch hier von einer umfassenden Würdigung all dieser Umstände unter besonderer Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets ab (vgl. BVerwG, B. v. 17.7.2003 - 4 B 55.03 - NJW 2003, 3360/3361; HessVGH, U. v. 25.2.2005 - 2 UE 2890/04 - NVwZ-RR 2006, 531/532; BayVGH, B. v. 22.11.2005 - 22 ZB 05.2679 - BayVBl 2006, 351). Wertende

Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz müssen ebenfalls in die Gesamtbetrachtung einfließen.

60Wenn eine Anlage vollständig aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen ist, dann liegt darin zwar eine Klarstellung des Vorschriftengebers, dass die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm für sie nicht passen (vgl. BR-Drs. 254/98, S. 47). Es ist dennoch nicht ausgeschlossen, einzelne Vorschriften der TA Lärm entsprechend anzuwenden, soweit dies mit ihrer besonderen Eigenart vereinbar ist (Feldhaus, UPR 1999, 1/2, Kutscheidt, NVwZ 1999, 577/578), wobei ihnen allerdings nicht die Funktion einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, sondern eines antizipierten Sachverständigengutachtens zukommt (Feldhaus/Tegeder, TA Lärm, Sonderdruck o.J., Nr. 1 Rn. 25).

61Bei der tatrichterlichen Würdigung des vorliegenden Falls ist zunächst die Schutzwürdigkeit der klägerischen Anwesen zu berücksichtigen, wie sie sich aus dem Bebauungsplan Nr. 001 ergibt. Aus seinen textlichen Festsetzungen und aus seiner Begründung ergibt sich, dass es das zentrale von ihm verfolgte Anliegen ist, die in seinem Geltungsbereich ausgeübten Wohnnutzungen vor unzumutbaren Beeinträchtigungen - namentlich in Gestalt von Lärm - zu bewahren, die von Gaststätten ausgehen. Unmittelbar deutlich wird diese Regelungsabsicht zum einen im Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften nahezu jedweder Art mit Ausnahme solcher, die - wie Stehausschankflächen von Bäckereien, Metzgereien und anderen Lebensmittelgeschäften - unter dem Blickwinkel des Nachbarschutzes schlechthin kein Problempotential in sich bergen können, zum anderen in der Tatsache, dass die Nummer 2.1 der textlichen Festsetzungen eine Erweiterung bestandsgeschützter Betriebe nur unter der Voraussetzung zulässt, dass eine im Gaststättenanwesen selbst oder in der Nachbarschaft ausgeübte Wohnnutzung nicht gestört wird. In Übereinstimmung damit steht es, wenn die Begründung dieses Bebauungsplans auf ihrer Seite 2 ausführt, Anlass für seine Schaffung habe die Tatsache gegeben, dass während der vorangegangenen Jahre die Zahl der Restaurants, Kneipen und Cafés auf Kosten u. a. der Wohnnutzung zugenommen habe; eine Entwicklung dergestalt, dass die Wohnbevölkerung vor Lärm- und Verkehrsbelastungen aus der Innenstadt in periphere Wohnlagen fliehe, habe in dem Altstadtviertel, in dem die G.-straße liegt, teilweise bereits eingesetzt. Ziel der Planung sei es, diesen Teil der Innenstadt wieder für das Wohnen attraktiv zu machen (ebenda). In die gleiche Richtung weist es, wenn die Beklagte die „Überbelebung bei Nacht bis hin zum ruhestörenden Lärm ausgehend von den Kneipen bzw. Cafés selbst und durch mit Pkw's ankommende und abfahrende Kneipenbesucher" in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 001 (S. 4) als einen der besonderen städtebaulichen Gründe anführte, aus denen sich die sachliche Rechtfertigung einer Einschränkung der in einem Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen Nutzungsart „Schank- und Speisewirtschaften" ergebe. Auch die Begründung der am 8. Februar 1997 in Kraft getretenen Änderung dieses Bebauungsplans hielt auf ihrer Seite 4 fest, die nach wie vor in den Abend- und Nachtstunden durch Musikdarbietungen und Tonwiedergabegeräte verursachten Störungen sowie der Zu- und Abfahrtsverkehr der Besucher hätten eine „Beeinträchtigung der Wohnruhe der unmittelbar angrenzenden Wohnbevölkerung" zur

Folge; dies führe zu einer Stagnierung der Wohnungsanzahl bzw. auch zu einer Abwanderung der Wohnbevölkerung.

62Mit dieser Zielsetzung des von der Beklagten selbst gesetzten Ortsrechts wäre es unvereinbar, wollte man sie als befugt ansehen, bei der Bewertung der Störeignung der Geräusche, die von den in der G.-straße nunmehr in großer Zahl und in insgesamt erheblichem Umfang vorhandenen Freischankflächen ausgehen, die nach der TA Lärm für Mischgebiete geltenden Schutzstandards insbesondere in der Nachtzeit außer Acht zu lassen. Dies gilt umso mehr, als die durch den Betrieb der Freischankflächen hervorgerufenen Geräusche die Gesamtlärmsituation dort jedenfalls dann maßgeblich prägen, wenn sie voll oder stark besetzt sind (vgl. die diesbezüglichen, auf Seite 6 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof festgehaltenen Angaben einer Umweltingenieurin der Beklagten und die damit ein Einklang stehende Tatsache, dass nach den Anlagen 8 bis 13 zur „schallmesstechnischen Betrachtung" vom Oktober 2013, in der die Ergebnisse der von der Beklagten in der G.-straße durchgeführten Messungen referiert und kommentiert werden, die Stundenmittelwerte für die Zeit ab 23.00 Uhr - d. h. nach dem Beginn der Sperrzeit für die Freischankflächen - zumeist deutlich niedriger liegen als zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr).

63Bei der tatrichterlichen Würdigung des vorliegenden Falls ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan 001 nichts daran geändert hat, dass es sich bei der G.-straße um eine „Kneipenmeile" handelte (und handelt). Dies zeigen schon die in ihm enthaltene Bestandsklausel sowie das Gesamtbild, das sich aus den in dieser Straße zu verzeichnenden Vorfällen ergibt, wie sie in großer Zahl in den Akten der Beklagten dokumentiert sind.

643. Einschreiten gegen der Innengastronomie zuzurechnenden nächtlichen Lärm, insbesondere „Raucherlärm".

65Der Kläger kann - mit den nachfolgend darzustellenden Einschränkungen - nicht verlangen, dass die Beklagte gegen diejenigen Geräuschimmissionen einschreitet, die von den in der G.-straße betriebenen Gaststätten ausgehen und die zu einer Überschreitung der sich aus der Nummer 6.1 Abs. 1 Buchst. c TA Lärm ergebenden Beurteilungspegel führen, soweit diese Überschreitung durch Lautäußerungen von Personen verursacht wird, die die Innenräume einer von ihnen besuchten Gaststätte vorübergehend zum Zwecke des Rauchens verlassen, sich jedoch gleichwohl noch in deren unmittelbarer Nähe aufhalten.

66Da dieser „Raucherlärm" unmittelbar kausal auf den Betrieb der jeweiligen Gaststätte zurückzuführen ist, ist er nach dem Vorgesagten zwar grundsätzlich ebenso wie die Geräusche des Zu- und Abgangsverkehrs dieser Anlage zuzurechnen und deshalb bei der Feststellung, ob die jeweils einschlägigen Beurteilungspegel eingehalten sind, mitzuberücksichtigen.

67Die Beklagte hat u. a. in Abschnitt I.2.c der Berufungsbegründung unter Bezugnahme auf die im Jahr 2013 durchgeführten Messungen aufgezeigt, dass bereits einige wenige Raucher, die sich vor Gaststätten in der G.-straße aufhalten und dabei Gespräche führen, Schalldruckpegel hervorrufen, die zwischen 45 und knapp 60 dB(A) liegen können. Bei der

Interpretation dieser Werte muss berücksichtigt werden, dass es sich hierbei nicht um Schallleistungspegel, d. h. um Werte handelt, die die Lautstärke am Ort der Entstehung eines Geräuschs wiedergeben, sondern dass die in der Tabelle 2 der Berufungserwiderung dargestellten Messergebnisse bereits die Abnahme der Schallintensität berücksichtigen, die sich aufgrund der Entfernung zwischen den jeweiligen Rauchergruppen und dem von der Beklagten im Dachgeschoss des Anwesens G.-straße 35 angebrachten Mikrofon ergaben. Unberücksichtigt lassen die von der Beklagten mitgeteilten Messergebnisse ferner den Umstand, dass die Kommunikation von Rauchern nach der Nummer A.3.3.5 TA Lärm vielfach die Vergabe eines Zuschlags für Informationshaltigkeit erfordern wird. Eine Umweltingenieurin der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nachvollziehbar dargelegt, dass es in Fachkreisen als üblich und angemessen angesehen wird, einen solchen Zuschlag dann, wenn ein Dritter vollständige Sätze verstehen kann, in Höhe von 6 dB(A), und, wenn für ihn nur Satzteile oder Wortfetzen hörbar sind, in Höhe von 3 dB(A) anzusetzen. Von einem solchen Zuschlag hat die Beklagte nach der Vorbemerkung zur Tabelle 2 auf Seite 5 der Berufungserwiderung abgesehen. Zwar sind „schädliche Umwelteinwirkungen" im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG nicht bereits dann zu bejahen, wenn die von Personen, die sich zum Zwecke des Rauchens vor der von ihnen besuchten Gaststätte aufhalten, ausgehenden Geräusche während einer Zeitspanne, die kürzer ist als der maßgebliche Beurteilungszeitraum (er beträgt nach der Nummer 6.4 Abs. 3 Satz 2 TA Lärm während der Nachtzeit eine Stunde), an einem Immissionsort den während der Nachtzeit maßgeblichen Richtwert übersteigt. Da die Verweildauer einer sich unterhaltenden Rauchergruppe vor einer Gaststätte indes durchaus bis zu 15 Minuten betragen kann (die auf Seite 5 unten der Berufungsbegründung insoweit mitgeteilten Wahrnehmungen der mit der Durchführung der Geräuschmessungen beauftragten Dienstkräfte der Beklagten sind glaubhaft), spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass bereits eine kleine Zahl von Rauchern, die sich (gleichzeitig oder nacheinander) während ein und derselben Stunde in kommunikativer Weise vor einer Gaststätte aufhalten, eine Überschreitung des in Dorf-, Misch- und Kerngebieten während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) nach sich zieht. In gesteigertem Maß besteht eine dahingehende Gefahr dann, wenn sich - wie in der G.-straße der Fall - die maßgeblichen Immissionsorte (vgl. dazu die Nummer 2.3 in Verbindung mit der Nummer A.1.3 TA Lärm) in großer Nähe zu Gaststätten befinden und die Bebauungsstruktur (sie ist in der vergleichsweise schmalen G.-straße durch auf beiden Straßenseiten geschlossene Bauweise gekennzeichnet) z. B. wegen der durch sie bewirkten Reflexionen eine schallverstärkende Funktion entfaltet. Hinzu kommt, dass es auf die Gesamtgeräuschbelastung ankommt und insofern in der G.-straße auch gaststättenunabhängige Geräuschquellen in Betracht kommen.

68Die sich aus diesem Befund ergebende Folge, dass Gaststätten (ausgenommen ggf. nur solche Lokale, die ihrem Betriebszuschnitt nach ausschließlich auf die Einnahme von Speisen und Getränken mit hochpreisigem Niveau ausgelegt sind) wegen der Problematik des Raucherlärms in Dorf-, Misch- und sogar Kerngebieten weithin generell (und nicht nur - wie in § 15 Abs. 1 BauNVO vorausgesetzt - im „Einzelfall") zur Nachtzeit als gebietsunverträglich angesehen werden müssten, stünde ersichtlich in Widerspruch zu der

Entscheidung des bundesrechtlichen Verordnungsgebers, dass Schank- und Speisewirtschaften in diesen Gebieten - vorbehaltlich gegenteiliger Regelungen in einem Bebauungsplan (vgl. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) - allgemein zulässig sein sollen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO). Da es sich beim Phänomen des „Raucherlärms" um eine Erscheinung handelt, die in der nunmehr zu verzeichnenden Massivität erst in jüngerer Zeit - nämlich im Gefolge des ausnahmslos geltenden Rauchverbots in den Innenräumen von Gaststätten gemäß Art. 2 Nr. 8, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesundheitsschutzgesetzes in der am 1. August 2010 in Kraft getretenen, gegenüber den vorangegangenen Fassungen verschärften Gestalt des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 314, BayRS 2126UG) - vor allem in Bayern aufgetreten ist, konnte die TA Lärm diese Problemstellung noch nicht berücksichtigen.

69Der Konflikt, der zwischen den in § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO enthaltenen Vorgaben des Bundesrechts und dem im Gesundheitsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung zum Ausdruck gebrachten Willen des Volksgesetzgebers auf Landesebene besteht, kann zwar nicht in der Weise gelöst werden, dass der Raucherlärm als „sozialadäquat" eingestuft und hieraus eine unbegrenzte Duldungspflicht der im akustischen Einwirkungsbereich von Gaststätten wohnenden Menschen hergeleitet wird; auch die Beklagte ist auf diese Auffassung in den letzten von ihr während des Berufungsverfahrens eingereichten Schriftsätzen zu Recht nicht mehr zurückgekommen. Gründe für eine solche Privilegierung können zum Einen in Traditionen, zum Andern in rechtlichen Sonderstellungen oder in allgemeinen Wertungen begründet sein, die in rechtserheblichen Regelungen ihren Niederschlag gefunden haben (BVerwG, U. v. 7.10.1983 - 7 C 44.81 - NJW 1984, 989/990; BVerwG, B. v. 2.4.2003 - 6 B 12.03 - GewArch 2003, 300/301). Davon kann hier nicht die Rede sein.

70Die Konkordanz zwischen den Vorgaben des bundesrechtlichen Verordnungsgebers, denen zufolge Schank- und Speisewirtschaften in Dorf-, Misch- und Kerngebieten, sofern durch Bebauungsplan nichts Gegenteiliges bestimmt wird, allgemein zulässig sind, und der Tatsache, dass der Raucherlärm dazu führen kann, dass die in solchen Gebieten liegenden Gaststätten die dort geltenden Immissionsrichtwerte (namentlich zur Nachtzeit) u. U. fortlaufend nicht einzuhalten vermögen, ist vielmehr in der Weise herzustellen, dass die zuständigen Behörden als befugt anzusehen sind, in Wahrnehmung des durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG eröffneten Ermessensspielraums - mit den nachfolgend darzustellenden Einschränkungen - in (faktischen oder bauplanungsrechtlich festgesetzten) Dorf-, Misch- und Kerngebieten von einem Einschreiten gegen den Gastwirt abzusehen, soweit es zu Überschreitungen des einzuhaltenden Beurteilungspegels aufgrund des Raucherlärms kommt. Ob dies auch bei in allgemeinen Wohngebieten liegenden Gaststätten angesichts des dort geltenden Vorrangs der Wohnnutzung (vgl. § 4 Abs. 1 BauNVO) und der Tatsache gilt, dass in solchen Gebieten nur der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften bauplanungsrechtlich zulässig sind, bedarf aus Anlass des vorliegenden Falles keiner Entscheidung.

71Der erforderliche praktische Ausgleich des auf diese Weise gewahrten Grundsatzes, demzufolge die Auswirkungen einer landesrechtlichen Regelung nicht dazu führen dürfen, dass die bundesrechtliche Grundsatzentscheidung für die generelle Zulässigkeit von

Schank- und Speisewirtschaften in den der Nummer 6.1 Abs. 1 Buchst. c TA Lärm unterfallenden Gebietsarten unterlaufen wird, mit dem Anliegen des Nachbarschutzes ist in diesen Fällen entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG durch ein - strikt zu handhabendes - Gebot der Minimierung des Raucherlärms herzustellen. Die Heranziehung des der letztgenannten Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedankens erscheint deshalb sachgerecht, weil für den Verwaltungsgerichtshof nicht erkennbar ist, dass Gastwirten und Behörden Mittel zur Verfügung stehen, um den Raucherlärm stets auf ein Maß abzusenken, bei dem insbesondere der in Dorf-, Misch- und Kerngebieten geltende Nachtrichtwert von 45 dB(A) eingehalten wird; unter der Geltung des Gesundheitsschutzgesetzes ist er deshalb in gewissem Umfang als „unvermeidbar" im Sinn von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG anzusehen. Zum anderen stellen die bestehenden Möglichkeiten zur Lärmminderung nach der im achten Tiret der Nummer 5.1 Abs. 2 TA Lärm zum Ausdruck kommenden Wertung des Vorschriftengebers einen Gesichtspunkt dar, dem bei der Ermessensausübung Gewicht zukommt: Je mehr die zur Verfügung stehenden Instrumente ausgeschöpft sind und sich die verbleibende Geräuschbelastung als unabwendbar darstellt, desto eher ist es ermessensgerecht, hinsichtlich des verbleibenden Restbestands an Immissionen - auch soweit sie die in § 3 Abs. 1 BImSchG umschriebene Erheblichkeitsgrenze überschreiten - von Eingriffsmaßnahmen abzusehen.

72Die Beklagte hat diesem Minimierungsgebot in nicht unbedeutendem Umfang bereits dadurch Geltung verschafft, dass sie gegenüber allen Beigeladenen auf § 5 Abs. 1 GastG gestützte Bescheide erlassen hat, die dazu dienen sollen, die nachteiligen Auswirkungen des Raucherlärms auf die Wohnbevölkerung in der G.-straße einzuschränken. Sie hat in diesen Bescheiden verfügt, dass Raucher, die den Innenraum der jeweiligen Gaststätte verlassen, keine Getränke mit nach außen nehmen dürfen, und dass ihre Bewirtung auf den vor den Lokalen befindlichen Freischankflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb der für diese Betriebsteile geltenden Sperrzeit unstatthaft ist. Der Verwaltungsgerichtshof versteht den Satz 3 der Nummer 3 des Tenors dieser Bescheide ferner so, dass die Verbote der Abgabe von Speisen und Getränken an Gäste, die ein Lokal zum Zwecke des Rauchens verlassen, und der Mitnahme von Getränken durch die Gäste auch dann gelten, wenn diese sich vor der Gaststätte aufhalten, ohne sich auf einer dort vorhandenen Freischankfläche niederzulassen. Unter der Voraussetzung, dass diese Auflagen von den betroffenen Gastwirten beachtet sowie Verstöße hiergegen durch die Beklagte konsequent und in empfindlicher Weise geahndet werden, sind damit wesentliche Anreize dafür entfallen, dass sich Gaststättenbesucher länger oder häufiger vor Lokalen aufhalten, als dies für eine „Raucherpause" notwendig ist.

73Im Licht des Grundrechts des Klägers nach Art. 14 Abs. 1 GG (ebenso wie des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundrechtlich verbürgten Anspruchs von Anwohnern der G.-straße auf Schutz ihrer Gesundheit) können derartige Regelungen indes noch nicht als abschließende Konkretisierung des aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG resultierenden Minimierungsgebots angesehen werden. Um einen wirksamen Schutz der vorgenannten Grundrechte zu gewährleisten, erscheint es vielmehr geboten, dass die Beklagte die Gastwirte in der G.-straße zusätzlich verpflichtet, entweder in eigener Person oder durch verantwortliche Beauftragte dann auf vor dem Lokal verweilende Gäste mündlich mit dem

Ziel der Lärmminderung einzuwirken, wenn diese - sei es wegen der Länge ihres Aufenthalts dort, sei es wegen der Art oder der Lautstärke des hierbei praktizierten Verhaltens - die gebotene Rücksichtnahme auf die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft vermissen lassen, sie insbesondere den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 117 Abs. 1 OWiG verwirklichen, und ihnen im Nichtbeachtungsfall Lokalverbot zu erteilen. Eine Pflicht, auf ihre Gäste mit dem Ziel der Vermeidung von Rechtsverletzungen, anderer Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie erheblicher Belästigungen von Anwohnern einzuwirken, obliegt Wirten zwar unmittelbar von Rechts wegen (vgl. zu dieser Pflicht und dem daraus resultierenden Gebot, Gästen erforderlichenfalls Lokalverbot zu erteilen, ferner zur Erstreckung dieser Pflicht auch auf Gäste, die sich in unmittelbarer Nähe des Lokals aufhalten, z. B. Michel/Kienzle/Pauly, GastG, 14. Aufl. 2003, § 4 Rn. 24 m. w. N.). Nur die bescheidsmäßige Konkretisierung dieser Pflicht verschafft der Beklagten jedoch die Möglichkeit, Missachtungen des Gebots der Lärmminimierung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG im Bußgeldwege zu ahnden oder gegebenenfalls Zwangsgeldandrohungen als Beugemittel einzusetzen. Die in der Lebenswirklichkeit des Öfteren anzutreffenden Hinweisschilder, durch die Gäste im Interesse der Nachbarschaft zu ruhigem Verhalten ermahnt werden, vermögen ein persönliches Einwirken schon deshalb nicht zu ersetzen, weil ihnen nicht die gleiche Nachdrücklichkeit wie einer dahingehenden, im Nichtbeachtungsfall mit der Sanktion eines Lokalverbots einhergehenden persönlichen Ansprache durch den Gastwirt oder einen von ihm Beauftragten zukommt.

74Die Notwendigkeit, die Erfordernisse des bundesrechtlichen Bauplanungsrechts einer- und diejenigen des Lärmschutzes andererseits einem Ausgleich mit dem Ziel praktischer Konkordanz zuzuführen, entfällt im gegebenen Fall nicht deshalb, weil der Bebauungsplan Nr. 001 unter Modifizierung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die Errichtung neuer Schank- und Speisewirtschaften für unzulässig erklärt. Denn das im vorliegenden Rechtsstreit verfolgte Begehren des Klägers schließt auch die unter die Bestandsschutzklausel dieses Bebauungsplans fallenden Gaststätten in der G.-straße ein. Wie die Beklagte im Abschnitt II.3.a ihres Schreibens an den Verwaltungsgerichtshof vom 11. Juni 2015 sowie in den Anlagen 4 und 5 hierzu aufgezeigt hat, fällt ein erheblicher Anteil der in dieser Straße vorhandenen Gaststätten dem Grunde nach - wenn auch nicht notwendig (selbst unter Berücksichtigung der einer jeden Nutzungsart innewohnenden Bandbreite möglicher Ausgestaltungen) hinsichtlich des räumlichen Umfangs und des konkreten Betriebszuschnitts - unter die Bestandsschutzklausel. Soweit der Raucherlärm von Lokalen ausgeht, die nicht nur dergestalt Bestandsschutz genießen, dass im jeweiligen Anwesen der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft bauplanungsrechtlich überhaupt zulässig ist, sondern die auch hinsichtlich ihrer aktuellen Größe und ihrer sonstigen Erscheinungsform nach dieser Klausel unterfallen, greifen die vorstehend erwähnten Gesichtspunkte, die zu einem ermessensfehlerfreien Absehen von einem Einschreiten gegen solche Immissionen ermächtigen, die sich als Manifestationen nicht mehr reduzierbaren Raucherlärms darstellen, ebenfalls Platz.

75Nicht ermessensfehlerfrei verweisen darf die Beklagte den Kläger auf die erfolgte Ausschöpfung lediglich aller in Betracht kommenden Maßnahmen zur Minimierung des Raucherlärms demgegenüber dann, soweit an seinen Anwesen die Beurteilungspegel von

60 dB(A) während der Tageszeit und von 45 dB(A) in der lautesten Nachtstunde durch den Raucherlärm solcher Gaststätten überschritten werden, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 001 in der G.-straße entweder überhaupt nicht oder nicht in dem vorhandenen Umfang bzw. nicht in ihrer konkreten Ausgestaltung betrieben werden dürfen, sofern diese Nutzung nicht durch eine hierfür erteilte Baugenehmigung legalisiert wurde. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 001 sind - wie dargestellt - dazu bestimmt, die in seinem Geltungsbereich ausgeübten Wohnnutzungen zu schützen (zu denen auch solche gehören, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans aufgenommen wurden). Es ist kein Grund erkennbar, der es rechtfertigen könnte, dem Kläger diesen Schutz dann ermessensgerecht zu verweigern, wenn schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Gestalt von Raucherlärm) durch eine bauplanungsrechtlich unzulässige und deshalb ihrerseits nicht schutzwürdige Nutzung hervorgerufen werden.

76Ebenfalls nicht ermessensfehlerfrei verwiesen werden darf ein Immissionsbetroffener auf das Minimierungsgebot selbst für den Fall einer tatsächlichen vollständigen Erfüllung dieses Postulats ferner dann, wenn die am maßgeblichen Immissionsort zu verzeichnende Geräuschgesamtbelastung ein Ausmaß übersteigt, bei dem mit dem Entstehen von Gesundheitsschäden zu rechnen ist. Dies gilt auch, soweit dieser Zustand durch von bauplanungsrechtlich zulässigen Gaststätten ausgehenden Schall unabhängig davon hervorgerufen wird, ob es zur Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte aufgrund von Raucherlärm oder wegen anderer Geräuscharten kommt. Denn von der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, sich schützend vor die Grundrechte zu stellen (vgl. z. B. BVerfG, U. v. 1.12.2009 - 1 BvR 2857/07 u. a. - BVerfGE 125, 39/78 m. w. N.), kann die öffentliche Gewalt dann nicht mehr in ermessensfehlerfreier Weise absehen.

77Notwendiges Korrelat des Umstandes, dass die Anwohner von Gaststätten es unter den vorbezeichneten Voraussetzungen und mit den dargestellten Einschränkungen hinnehmen müssen, wenn die zuständige Behörde von Maßnahmen zur Reduzierung des Raucherlärms auch dann absieht, wenn es hierdurch zu einer Überschreitung einzuhaltender Immissionsrichtwerte kommt, ist allerdings, dass das durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG eröffnete Ermessen - sowohl was das „Ob" eines Einschreitens als auch was die Effektivität der angewendeten Instrumentarien anbetrifft - dann, wenn gaststättenbedingte Geräusche die sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den einschlägigen Regelwerken ergebende Erheblichkeitsgrenze aus anderen Gründen als wegen des Raucherlärms übersteigen, - abgesehen von ersichtlichen Bagatellfällen - tendenziell zugunsten Lärmbetroffener ausgeübt wird. Denn das Rücksichtnahmegebot, dem nach dem fünften Tiret der Nummer 5.1 Abs. 2 in Verbindung mit der Nummer 5.2 Abs. 1 TA Lärm eine das Ermessen der Vollzugsbehörden steuernde Funktion zukommt (vgl. dazu Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, Stand Dezember 2006, TA Lärm Nr. 5 Rn. 1; Feldhaus/Tegeder, TA Lärm, Sonderdruck o. J., Nr. 5 Rn. 8), würde einseitig zulasten der Anwohner von Gaststätten gehandhabt, würde die öffentliche Gewalt als befugt angesehen, die Belange dieses Personenkreises, was den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt gaststättenbedingten Lärms anbetrifft, in stärkerem Umfang hintanzusetzen, als das angesichts der faktischen Auswirkungen des Gesundheitsschutzgesetzes unabweisbar ist.

784. Einschreiten gegen der Außengastronomie zuzurechnenden Lärm nach 22.00 Uhr.

79Einer teilweisen Korrektur bedarf die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Rechtsauffassung, soweit der Beginn der Nachtzeit in Frage steht. Das Verwaltungsgericht ging zwar zutreffend davon aus, dass der von der Beklagten vertretene Standpunkt, in ihrem Gebiet (oder in - nie näher bezeichneten - Teilen hiervon) beginne die Nachtzeit bereits gegenwärtig um 23.00 Uhr, unzutreffend ist. Da beide Klageanträge indes auf die Verpflichtung der Beklagten zu einem künftigen Handeln gerichtet sind, darf bei der gerichtlichen Bestimmung der rechtlichen und der Ermessenserwägungen, von denen sich die Beklagte bei der geschuldeten Neuverbescheidung sowohl des umfassenderen Begehrens, das dem Antrag 1 zugrunde liegt, als auch des Verlangens, erneut über eine Vorverlegung des Sperrzeitbeginns für die Freischankflächen im Bereich der G.-straße auf einen vor 23.00 Uhr liegenden Zeitpunkt zu befinden, nicht außer Betracht bleiben, dass die Beklagte tatsächlich und rechtlich in der Lage sein könnte, hinsichtlich der Abende, die einem Samstag oder einem Sonntag oder Feiertag vorausgehen, in der G.-straße die Voraussetzungen für einen späteren Beginn der Nachtzeit als 22.00 Uhr zu schaffen.

80Die Beklagte hat das mit Schreiben vom 10. Mai 2012 an sie herangetragene Verlangen des Klägers, die Sperrzeit von Freischankflächen der u. a. in der G.-straße betriebenen Gaststätten um 22.00 Uhr (hilfsweise zu einem anderen vor 23.00 Uhr liegenden Zeitpunkt) beginnen zu lassen, am 31. Mai 2012 mit der Begründung abgelehnt, sie habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Anfangszeitpunkt der Nachtzeit auf 23.00 Uhr hinauszuschieben. Der Frage, wann im Umfeld der Anwesen des Klägers die Nachtzeit beginnt, kommt jedoch Bedeutung auch dafür zu, ob die Beklagte hinsichtlich der Stunde zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr Maßnahmen im Sinn des Klageantrags 1 ergreifen muss, da - abhängig von ihrer Beantwortung -während dieser Zeitspanne unterschiedlich hohe Beurteilungspegel einzuhalten sind.

81Ausgangspunkt für die insofern gebotene tatrichterliche Würdigung der Umstände des Einzelfalls (s. oben 2.2) ist die Erkenntnis, dass nahezu alle gängigen Regelwerke zur Lärmbeurteilung die Nachtzeit im Regelfall um 22.00 Uhr beginnen lassen. Dass es Ausnahmen geben kann, zeigen § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999 (GVBl S. 142) und Nr. 6.4 Abs. 2 der TA Lärm. Der Verwaltungsgerichtshof hält die in der zuletzt genannten Vorschrift aufgezählten Gesichtspunkte auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs der TA Lärm für grundsätzlich sachgerechte Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit bis 23.00 Uhr. Eine solche Entscheidung bei einem tiefgreifenden Interessenkonflikt für das ganze oder für einen größeren Teil des Stadtgebiets der Beklagten zu treffen, obliegt jedoch dem Stadtrat der Beklagten, der darüber noch nicht entschieden hat (4.1). Außerdem lagen auch die sachlichen Voraussetzungen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug (noch) nicht vor (4.2).

824.1 Will eine Kommune von der durch die Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm eröffneten Option für das ganze oder für einen größeren Teil des Gemeindegebiets Gebrauch machen, so handelt es sich bei einer solchen Entscheidung jedenfalls dann, wenn sie - wie vorliegend der Fall - vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden Konflikts getroffen werden muss, der in dieser Gemeinde zwischen dem Ruhebedürfnis der betroffenen Wohnbevölkerung einerseits

und dem Wunsch nach möglichst unbegrenzter Nutzung von Gaststätten in der „Kneipenmeile" andererseits zutage getreten ist, auch in einer Stadt von der Größe der Beklagten nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO; vielmehr liegt die Entscheidungszuständigkeit hierüber gemäß Art. 29 GO beim Gemeinderat.

83Eine Beschlussfassung des Stadtrats der Beklagten, in deren Vorfeld er sich zunächst Gewissheit über das Vorliegen der - hier entsprechend anwendbaren - Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm verschafft hat und in deren Rahmen, nachdem diese Prüfung zu einem bejahenden Ergebnis geführt hat, eine diesbezügliche Ermessensentscheidung in Abwägung der widerstreitenden Interessen getroffen wurde, lässt sich nicht feststellen. Sie kann insbesondere nicht in der Sitzung dieses Gremiums am 23. Mai 2012 gefallen sein. Denn die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 31. Mai 2012 ausgeführt, sie habe an jenem Tag die Zuschrift der damaligen Bevollmächtigten des Klägers vom 10. Mai 2012 dem Stadtrat lediglich zur Kenntnis gebracht, wobei sich ein eindeutiges Meinungsbild dahingehend ergeben habe, dass man am Beschluss vom 21. Dezember 2011 festhalten wolle. Die Beklagte trägt damit selbst nicht vor, dass sie dem Stadtrat für die Sitzung am 23. Mai 2012 eine Beschlussvorlage unterbreitet hat, in der die Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm dargelegt, ihre Erfüllung nachgewiesen und die anzustellenden Ermessenserwägungen aufgezeigt wurden. Eine derartige Aufbereitung der Entscheidung erübrigte sich schon deshalb nicht, weil die Zuschrift vom 10. Mai 2012 die letztgenannte Regelung weder erwähnt noch sie die Kriterien anspricht, von denen ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit abhängt.

84Aber auch am 21. Dezember 2011 hat der Stadtrat der Beklagten keine Entscheidung getroffen, die als Ausübung der durch die Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm eröffneten Option angesehen werden könnte. Weder der an jenem Tag gefasste Beschluss selbst (er hatte noch nicht die Änderung der Sperrzeitverordnung als solcher zum Gegenstand, sondern traf nur eine dahingehende - gleichsam „politische" -Festlegung) noch die der Vorbereitung jener Sitzung dienende Vorlage der Verwaltung der Beklagten erwähnen diese Vorschrift überhaupt; desgleichen fehlt in diesen Unterlagen jedwede Auseinandersetzung mit den Tatbestandsmerkmalen der genannten Vorschrift. Gleiches gilt für die Stadtratssitzung am 25. Januar 2012, in der die am 16. Februar 2012 in Kraft getretene Änderung der Sperrzeitverordnung rechtsförmlich verabschiedet wurde. Vielmehr haben im Zusammenhang mit diesen Sitzungen weder der Stadtrat selbst noch die Verwaltung der Beklagten die Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm ausdrücklich oder der Sache nach überhaupt „in den Blick genommen". Die seinerzeit getroffenen Entscheidungen beschränkten sich vielmehr darauf, die Sperrzeit für Freischankflächen, die sich bereits zuvor mit der Maßgabe grundsätzlich auf die Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr erstreckte, dass sie vom 15. Juni bis zum 15. August freitags und samstags sowie unter gewissen Voraussetzungen an den Tagen vor Christi Himmelfahrt und vor Fronleichnam erst um 24.00 Uhr begann (vgl. die Sperrzeitverordnung der Beklagten vom 17.6.1996 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31.5.2011, Amtsblatt der Beklagten vom 8.6.2011, S. 18), ausnahmslos um 23.00 Uhr beginnen zu lassen.

85Die Annahme, der Stadtrat der Beklagten habe damit zugleich eine Entscheidung im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm getroffen, verbietet sich auch deshalb, weil die Sperrzeitverordnung der Beklagten einheitlich für ihr gesamtes Stadtgebiet gilt; läge in den auf ihre künftige erneute Änderung abzielenden Beschlüssen vom 21. Dezember 2011 und vom 25. Januar 2012 die Festsetzung des Beginns der Nachtzeit auf 23.00 Uhr, käme einer solchen Festlegung damit ebenfalls für das gesamte Stadtgebiet Bedeutung zu. Es kann jedoch nicht angenommen werden, der Stadtrat der Beklagten habe eine Regelung dahingehend treffen wollen, der zufolge auch die in reinen Wohngebieten sowie in Krankenhäusern und Pflegeanstalten (vgl. zur besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete bzw. Einrichtungen Nummer 6.1 Abs. 1 Buchst. e und f TA Lärm) lebenden Menschen verpflichtet sein sollten, bis 23.00 Uhr die für die Tageszeit geltenden, deutlich höheren Lärmrichtwerte hinzunehmen. Eine hinreichend bestimmte Beschränkung auf Teile des Stadtgebiets, z. B. eine mehr oder weniger große „Kneipenmeile", liegt nicht vor.

86Einer Interpretation der beiden vorgenannten Stadtratsbeschlüsse als stillschweigende Zurückverlegung des Beginns der Nachtzeit auf 23.00 Uhr steht zudem entgegen, dass die einheitliche Festsetzung des Sperrzeitbeginns für Freischankflächen auf diesen Zeitpunkt mit der Aufhebung einer zugunsten der Gastwirte und Gaststättenbesucher zuvor partiell großzügiger ausgestalteten Regelung einherging; diese Maßnahme stellte sich daher als ein Entgegenkommen gegenüber den Anwohnern solcher Einrichtungen unter Bestätigung des Status quo im Übrigen dar. Eine Vergewisserung darüber, dass - wie die Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm das fordert - „besondere örtliche Verhältnisse" vorliegen, die einen späteren Beginn der Nachtzeit rechtfertigen, vor allem aber darüber, dass trotz einer nur sieben Stunden dauernden Sperrzeit für die Freischankflächen eine achtstündige Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist (vgl. Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm), lassen diese Erwägungen nicht einmal im Ansatz erkennen.

874.2 Unabhängig hiervon waren die Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit in entsprechender Anwendung der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm weder zur Zeit der vorerwähnten Beschlussfassungen erfüllt, noch ist das gegenwärtig der Fall. Es ist allerdings denkbar, dass solche Voraussetzungen wenigstens teilweise geschaffen werden können.

88Die sachlichen Voraussetzungen bestehen darin, dass in Abweichung vom Regelfall besondere örtliche Verhältnisse bejaht werden können (4.2.2) und dass in der Regel eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft sichergestellt ist (4.2.1). Beides kann hier (noch) nicht bejaht werden.

894.2.1 Die TA Lärm selbst legt nicht näher fest, unter welchen Voraussetzungen „Nachtruhe" im Sinn ihrer Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2 sichergestellt ist. Die Bedeutung erschließt sich, wenn man vom Zweck des Kriteriums, dem Gesundheitsschutz, ausgeht. Eine gewisse Parallele, wenn auch nur bezogen auf die Einzelanlage, enthält § 2 Abs. 2 der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999 (GVBl S. 142).

90Keinesfalls mehr gewahrt ist eine ausreichende Nachtruhe im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm dann, wenn die Möglichkeit ungestörten Schlafens während einer zusammenhängenden Zeitspanne von acht Stunden in einem Ausmaß beeinträchtigt ist, die

bei den Betroffenen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Denn das aus dem Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herrührende Abwehrrecht verwehrt es der öffentlichen Gewalt, ohne rechtfertigenden Grund durch aktives Tun mittels einer Entscheidung entsprechend der Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm am Entstehen von Gesundheitsschäden mitzuwirken. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung ist nach gefestigter Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG, U. v. 10.11.2004 - 9 A 67.03 - juris Rn. 44; U. v. 23.2.2005 - 4 A 4.04 - BVerwGE 123, 37/46; U. v. 13.5.2009 - 9 A 72.07 - BVerwGE 134, 45 Rn. 69) erreicht, wenn ein aus allen Geräuschen, die auf einen zum Schlafen bestimmten Raum einwirken, zu bildender Summenpegel über eine ins Gewicht fallende Zeitspanne hinweg 60 dB(A) überschreitet.

91Zur Wahrung dieses „absoluten" Erfordernisses muss hinzutreten, dass die Bewohner des betroffenen Gebiets zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr jenes Maß an Ruhe finden, das sie entweder nach den einschlägigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben oder aber nach der Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 1 BauGB) schutzwürdig erwarten dürfen. Da die Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm die Zulässigkeit eines Hinausschiebens des Beginns der Nachtzeit davon abhängig macht, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt wird, darf die für das jeweilige Gebiet maßgebliche „Schädlichkeitsgrenze" nicht überschritten werden. Was die Gesamtheit der von der TA Lärm erfassten Geräusche anbetrifft, ist eine Orientierung an den in der Nummer 6.1 TA Lärm normierten Immissionsrichtwerten möglich; für ihre Einhaltung kommt es entsprechend der Nummer 6.4 Abs. 3 Satz 2 TA Lärm auf die Gegebenheiten in der lautesten Nachtstunde an.

92Die Möglichkeit eines ungestörten, zusammenhängenden Schlafens über acht Stunden hinweg setzt zusätzlich allerdings voraus, dass auch die von der TA Lärm nicht erfassten Geräusche keine Intensität aufweisen, die der Bejahung von „Nachtruhe" und der Erfüllung des vom Vorschriftengeber damit beabsichtigten Schutzzwecks entgegenstehen. Denn es entspräche nicht der u. a. in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sowie in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG zum Ausdruck gebrachten Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Nachtruhe von Personen, die sich bereits einer hohen Belastung durch nicht der TA Lärm unterfallende Geräusche ausgesetzt sehen, durch ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit weiter einzuschränken. Da die für diese Art von Schall geschaffenen Regelwerke - soweit vorhanden - ebenfalls von einem „relativen" (gebiets- bzw. einrichtungsbezogenen) Maßstab ausgehen (vgl. z. B. § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung, § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung, Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.8.1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160), erscheint es sachgerecht, diesen differenzierenden Ansatz auch der Beantwortung der Frage zugrunde zu legen, welche Lautstärke diese Geräusche erreichen dürfen, damit mit Blickrichtung auf sie Nachtruhe im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm bejaht werden kann. Soweit Schall inmitten steht, der von keinem der vorgenannten Regelwerke erfasst wird, ist er in entsprechender Anwendung derjenigen Normen zu ermitteln und zu bewerten, die unter Berücksichtigung der physikalischen Charakteristik der jeweiligen Geräusche, ihrer typischerweise empfundenen Lästigkeit und der sozialen Wertigkeit der Verhaltensweisen, auf die sie zurückzuführen sind, hierfür am besten geeignet sind.

93Da es an Vorgaben dafür fehlt, wie die Gesamtbelastung messtechnisch oder prognostisch zu ermitteln ist, die sich auf der Grundlage einer summativen Berücksichtigung der von der TA Lärm einer- und für bestimmte sonstige Geräuscharten andererseits geltenden Regelungen ergibt, erachtet der Verwaltungsgerichtshof eine getrennte Betrachtung beider Kategorien so lange für ausreichend, als keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bildung eines Summenpegels der verschiedenen Geräuscharten dazu führt, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten wird.

94„Nachtruhe" im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm ist deshalb - vorbehaltlich der Einhaltung der vorbezeichneten absoluten Grenze - dann zu bejahen, wenn an allen maßgeblichen Immissionsorten in dem Gebiet, für das ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit angeordnet wurde oder verfügt werden soll, sowohl die für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch diejenigen der jeweils einschlägigen Sonderregelwerke gewahrt sind.

954.2.2 Die Gewährleistung einer achtstündigen Nachtruhe alleine reicht jedoch nicht aus, um den Beginn der Nachtzeit in rechtmäßiger Weise auf einen später als 22.00 Uhr liegenden Zeitpunkt verlegen zu können. Dies zeigt das in der Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm enthaltene Tatbestandsmerkmal, demzufolge „besondere örtliche Verhältnisse" vorliegen müssen, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen.

96Dieses Kriterium spielt auf die Üblichkeit bestimmter Schlafzeiten an. Die Bejahung „besonderer örtlicher Verhältnisse" scheidet stets aus, wenn die im betroffenen Gebiet wohnende Bevölkerung nach den Wertungen der Rechtsordnung schutzwürdig erwarten darf, bereits ab 22.00 Uhr ungestörten Schlaf zu finden. Eine dahingehende praktische Notwendigkeit besteht vor allem für Erwerbstätige, Schüler und sonstige Auszubildende, die, um ihren Arbeitsplatz oder ihre Ausbildungsstelle rechtzeitig zu erreichen, bereits um (ggf. sogar deutlich vor) 6.00 Uhr aufstehen müssen und die deshalb allenfalls dann eine achtstündige Nachtruhe finden, wenn ab 22.00 Uhr die Möglichkeit ungestörten Schlafs besteht.

97Eine dahingehende, rechtlich geschützte Erwartung ist in jedem Gebiet zu bejahen, das entweder aufgrund der hierfür geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen (d. h. nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in Verbindung mit den Aussagen der Baunutzungsverordnung) oder aber wegen der „Eigenart der näheren Umgebung" im Sinn von § 34 Abs. 1 BauGB so beschaffen ist, dass dort Personen, die aus rechtlich anerkennenswerten Gründen auf eine ungestörte Nachtruhe bereits ab 22.00 Uhr angewiesen sind, Wohnung nehmen können, ohne sich dem Vorwurf der offensichtlichen Missachtung eigener Interessen auszusetzen. Dies wird stets in reinen und in aller Regel auch in allgemeinen Wohngebieten der Fall sein, während eine Person, die die in einem Kerngebiet ggf. zugelassene Wohnnutzung (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 BauNVO) aufnimmt, angesichts der Zweckbestimmung solcher Gebiete, außer Schank- und Speisewirtschaften u. a. auch Vergnügungsstätten aufzunehmen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), hiervon vielfach nicht wird ausgehen dürfen. Wie die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Bewohner von Misch- und besonderen Wohngebieten (§ 6 bzw. § 4a BauNVO) zu bewerten ist, die Nachtruhe beginne stets um 22.00 Uhr, lässt sich nicht allgemein, sondern nur anhand der Aussagen des jeweils einschlägigen Bebauungsplans

oder - sofern ein solcher fehlt - nach Maßgabe des konkreten Zuschnitts eines derartigen Gebiets bestimmen. Insbesondere eine Person, die in einem faktischen Mischgebiet eine Wohnnutzung aufnimmt, das entweder seit langem durch einen hohen Anteil an solchen Gaststätten gekennzeichnet ist, die nicht der Einnahme von Speisen in gehobenem Ambiente dienen, sondern die während einer das Entstehen eines gegenläufigen Vertrauens hindernden Zeitspanne in „kneipenähnlicher" Weise betrieben wurden, kann nicht schutzwürdig erwarten, der zuständige Träger öffentlicher Gewalt werde dem gewandelten Ausgehverhalten wesentlicher Teile der Bevölkerung nicht dadurch Rechnung tragen, dass er die Nachtzeit erst um 23.00 Uhr (oder zu einem zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr liegenden Zeitpunkt) beginnen lässt. Gleiches gilt für Gebiete, die ebenfalls in einem Umfang, der in quantitativer und zeitlicher Hinsicht traditionsbegründend wirkt, als Wohnquartier für Bevölkerungsteile dienen, deren Lebensbedingungen nicht durch einen frühen Arbeitsbeginn gekennzeichnet oder für die geräuschintensive Verhaltensweisen auch nach 22.00 Uhr typisch sind.

98Um festzustellen, ob unter Beachtung dieser Grundsätze „besondere örtliche Verhältnisse" im Sinn der Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm vorliegen, bedarf es - zumindest in aller Regel - keiner empirischen Erhebungen über die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im fraglichen Gebiet. Ausschlaggebend kommt es vielmehr auf die zutreffende Erfassung des diesbezüglichen Aussagegehalts der einschlägigen bauplanungsrechtlichen Normen und Festsetzungen bzw. der prägenden Wirkungen der tatsächlichen Gegebenheiten im Sinn von § 34 Abs. 1 BauGB an. Denn die planungsrechtlichen Aussagen über die (Un-)Zulässigkeit baurechtlich relevanter Nutzungen bzw. die gemäß § 34 BauGB an ihre Stelle tretenden tatsächlichen Gegebenheiten sind es, die im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des in diesem Gebiet vorhandenen Immobiliareigentums bestimmen. Sind diese Faktoren so beschaffen, dass Immobilienerwerber oder Mietinteressenten nach dem Vorgesagten angesichts der einschlägigen bauplanungsrechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten schutzwürdig darauf vertrauen dürfen, dass sie bei einer Ansiedlung dort ab 22.00 Uhr Nachtruhe finden werden, so kommt es nicht darauf an, ob der einzelne Eigentümer (für den Fall der Eigennutzung) selbst zu dem Personenkreis gehört, der auf ein ungestörtes Schlafen ab diesem Zeitpunkt angewiesen ist, oder er ihm gehörenden Wohnraum bereits bisher solchen Personen überlassen hat; von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt wird bereits der Lagevorteil, der aus der bauplanungsrechtlich (unter Einschluss der Planersatzfunktion des § 34 Abs. 1 BauGB) eröffneten Möglichkeit einer künftigen derartigen Eigen- oder Fremdnutzung folgt.

99Auch in Fällen, in denen danach eine Verlegung des Beginns der Nachtzeit auf einen später als 22.00 Uhr liegenden Zeitpunkt mit Rücksicht auf den gebotenen Schutz einer im betroffenen Gebiet zulässigen Wohnnutzung grundsätzlich ausscheidet, kann es jedoch rechtens sein, hinsichtlich bestimmter Wochentage dann eine auf die Nummer 6.4 Abs. 2 TA Lärm in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung gestützte Entscheidung zu treffen, wenn dem insoweit keine schutzwürdigen Belange der im Einwirkungsbereich emittierender Anlagen wohnenden Bevölkerung entgegenstehen. Dies kommt insbesondere in Ansehung der Nächte in Betracht, die einem Samstag oder einem Sonn- oder Feiertag

Kopie von Behördennetz Bayern , abgerufen am 10.11.2016 14:15 - Quelle: BAYERN.RECHT

vorangehen. Sonn- und Feiertage sind von Rechts wegen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919; § 9 Abs. 1 ArbZG) grundsätzlich arbeitsfrei. Auch unter tatsächlichem Blickwinkel besteht an Sonn- und Feiertagen für den weitaus größten Teil der erwerbstätigen oder in Ausbildung stehenden Bevölkerung nicht die Notwendigkeit frühen Aufstehens. Ob dies auch für den Samstag gilt, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere davon ab, ob ein ggf. vorhandener Bebauungsplan das schutzwürdige Vertrauen begründet, dass in den Nächten von Freitag auf Samstag bereits ab 22.00 Uhr Nachtruhe herrscht. Der Bestand einer „Kneipenmeile" mit regem Besuch gerade am Ende der Arbeitswoche darf dabei ebenfalls beachtet werden.

1004.2.3 Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, dass ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 001 hinsichtlich der Nächte von Sonntag auf Montag bis einschließlich Donnerstag auf Freitag bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil angesichts der Festsetzungen dieses Bebauungsplans auch Menschen, die wegen ihrer Berufs- oder Ausbildungssituation so früh aufstehen müssen, dass sie auf die Möglichkeit ungestörten Schlafs ab 22.00 Uhr angewiesen sind, schutzwürdig davon ausgehen dürfen, dass die öffentliche Gewalt - insbesondere aber die Stelle, die den diesen Schutz vermittelnden Bebauungsplan erlassen hat - keine Maßnahmen ergreifen wird, die diese berechtigte Erwartung unterlaufen.

101 Anders verhält es sich hinsichtlich der Nächte, die einem Samstag oder einem Sonn- oder Feiertag vorausgehen. Nicht nur aus der Begründung des Bebauungsplans Nr. 001, sondern auch aus weiteren von der Beklagten vorgelegten Unterlagen (vor allem aus den Anlagen 4 und 5 zu ihrem Schriftsatz vom 11.6.2015) geht hervor, dass die G.-straße bereits vor dem 19. Februar 1988 durch eine außerordentlich hohe Dichte an Gaststätten gekennzeichnet war. Die gleichen Unterlagen verdeutlichen zudem, dass es sich bei diesen Betrieben zu einem wesentlichen Teil nicht um unter dem Blickwinkel des Lärmschutzes - insbesondere zur Nachtzeit - unproblematische Lokale handelte. Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 001 verwendet zum Zweck der Charakterisierung der vorhandenen Gaststätten an einer Vielzahl von Stellen vielmehr den Terminus „Kneipen"; bereits ein im August 1983 erstellter Entwurf dieses Bebauungsplans wurde von der Beklagten mit der Bezeichnung „Kneipenstoppplan" versehen. Der Bebauungsplan selbst setzt sich zwar die Verhinderung der Ausweitung dieser Nutzungsart zum Ziel; an der Tatsache, dass es sich bei der G.-straße um eine „Kneipenmeile" handelte (und handelt), hat sich durch sein Inkrafttreten schon angesichts der in ihm enthaltenen Bestandsschutzklausel und nach dem Gesamtbild, das sich aus den in dieser Straße zu verzeichnenden Vorfällen, wie sie in großer Zahl in den Akten der Beklagten dokumentiert sind, indes nichts geändert. Vor diesem Hintergrund kann das Interesse von Personen, denen auch am Vorabend von Samstagen oder von Sonn- und Feiertagen an einen Beginn der Nachtruhe um 22.00 Uhr gelegen ist, bzw. von Inhabern von Immobiliareigentum in einem solchen Gebiet daran, dass diese Menschen nicht aus dem Kreis potenzieller Mietinteressenten ausscheiden, nicht als in einem Grad schutzwürdig anerkannt werden, dass ihm von Rechts wegen der Vorrang gegenüber dem Wunsch breiter Bevölkerungskreise zukommt, an solchen Abenden

Gaststätten (einschließlich ihrer Freischankflächen) in größerem Umfang nutzen zu können, als das auf der Grundlage der für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte möglich ist.

102 Stünde demnach das Erfordernis der „besonderen örtlichen Verhältnisse" einem Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit auf höchstens 23.00 Uhr an den Abenden, die einem Samstag oder einem Sonn- oder Feiertag vorausgehen, als solches nicht entgegen, so könnte eine solche Entscheidung gegenwärtig gleichwohl deswegen nicht als rechtens angesehen werden, weil auch in diesen Nächten derzeit das in der Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm genannte zusätzliche Kriterium (s. oben 4.2.1) nicht erfüllt ist. Denn nach den von der Beklagten zwischen dem April 2013 und dem September 2013 durchgeführten Messungen wird jedenfalls der nach der TA Lärm in einem Mischgebiet zur Nachtzeit geltende Beurteilungspegel von 45 dB(A) zum Teil erheblich und während mehrerer Stunden der Nacht überschritten (vgl. die Anlagen 6 bis 13 zur schallmesstechnischen Betrachtung vom Oktober 2013). Danach waren nicht nur in der Stunde zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr, sondern in der Mehrzahl der Monate sogar noch zwischen 0.00 Uhr und 1.00 Uhr Beurteilungspegel zu verzeichnen, die zwischen 50 und 55 dB(A) lagen. Nach der Aufschlüsselung, die in den Anlagen 8 bis 13 zu dieser schallmesstechnischen Betrachtung vorgenommen wurde, war das auch (und gerade) an Wochenenden - mithin auch in den Nächten Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag - der Fall. Es ist offenbar noch nicht hinreichend sichergestellt worden, dass die Freischankflächen die Nachtruhe ab 23.00 Uhr tatsächlich einhalten (vgl. zu diesem Erfordernis auch § 2 Abs. 2 der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20.4.1999 GVBl S. 142). Ebenso kommt es darauf an, ob an Wochenenden nicht gaststättenbezogene Feierlichkeiten auf der G.-straße stattfinden, von denen bis nach Mitternacht erhebliche Lärmbelästigungen ausgehen. Auch ist von Bedeutung, ob es der Beklagten gelingt, den Raucherlärm auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof hat gezeigt, dass es der Beklagten möglich sein könnte, diese Voraussetzungen zu schaffen. Außer Betracht bleiben in diesem Zusammenhang diejenigen Veranstaltungen, die als seltene oder sehr seltene Ereignisse behandelt werden können, einschließlich der damit verbundenen Gestattungen nach § 12 GastG.

103 Da gegenwärtig nicht nur eine Entscheidung des zuständigen Beschlussorgans der Beklagten über ein Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit auf 23.00 Uhr fehlt, sondern auch die materiellen Voraussetzungen einer solchen Maßnahme nicht vorliegen, behält es mit der durch das Verwaltungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung sein Bewenden, sowohl erneut über eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit (Klageantrag 2) als auch über sonstige Maßnahmen zu befinden, die der Einhaltung des im Bereich der G.-straße ab 22.00 Uhr in Ansehung gaststättenbedingter Geräusche geltenden Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) dienen (Klageantrag 1).

1045. Einschreiten gegen Gaststättenlärm zur Tagzeit:

105 Die vom Verwaltungsgericht bejahte Verpflichtung der Beklagten, im Sinn des Klageantrags 1 erneut über Maßnahmen zu befinden, die auf eine Begrenzung der von Gaststätten in der G.-straße ausgehenden Geräusche auf den während der Tageszeit einzuhaltenden Beurteilungspegel von 60 dB(A) abzielen, besteht dann nicht mehr, sobald die Beklagte alle von Rechts wegen eröffneten Möglichkeiten ausgeschöpft hat, diejenigen

gaststättenrechtlichen Nutzungen zu unterbinden, die sie in Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 001 zugelassen hat oder die unabhängig hiervon unter Missachtung der Vorgaben dieses Bebauungsplans ausgeübt werden und die sich auf die an den Anwesen des Klägers bestehende Immissionssituation nachteilig auswirken. Das folgt daraus, dass die Anwesen des Klägers schon bisher (d. h. vor der Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen) - sowohl was die Häufigkeit als auch was die Höhe von Überschreitungen des für die Tageszeit geltenden Beurteilungspegels von 60 dB(A) anbetrifft - nur in begrenztem Umfang schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind; auf die Frage, ob auch das sich aus der Nummer 6.1 Abs. 2 TA Lärm ergebende Spitzenpegelkriterium gewahrt ist, ist angesichts der Beschränkung des mit dem Klageantrag 1 verfolgten Begehrens auf die Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungspegel nicht einzugehen.

106 Ausweislich der der schallmesstechnischen Betrachtung vom Oktober 2013 beigefügten Tabelle 1 kam es in den Monaten Mai und Juni 2013 an jeweils einem, im April an zwei, im August an drei und im Juli jenes Jahres an sechs Messtagen zu über 60 dB(A) liegenden Pegelwerten. An sieben dieser Tage wurde hierbei ein Beurteilungspegel von 61 dB(A), an drei weiteren ein solcher von 62 dB(A) ermittelt; an jeweils einem Tag lag dieser Wert bei 63, bei 64 bzw. bei 66 dB(A). Es steht außer Frage, dass nach Eliminierung der bauplanungsrechtlich unzulässigen gaststättenrechtlichen Geräuschquellen in dem rechtlich möglichen Umfang „gaststättenbedingte" Richtwertüberschreitungen während der Tageszeit nur noch ein derart geringes Maß erreichen können, dass kein anerkennenswertes Interesse des Klägers an einem über die vorbezeichneten Schritte hinausgehenden diesbezüglichen Tätigwerden der Beklagten mehr bejaht werden kann. Diese Annahme ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die in der Anlage 1 zur schallmesstechnischen Betrachtung vom Oktober 2013 verzeichneten Pegelwerte nicht nur auf die Schallemissionen von Gaststätten zurückzuführen sind, sondern in sie auch andere Geräuschquellen (insbesondere der Verkehrs- und der im Zentrum einer Großstadt tagsüber sonst vorhandene Lärm) Eingang gefunden haben.

1076. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Hauptbeteiligten des Rechtsstreits auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, hinsichtlich der im zweiten Rechtszug Beigeladenen auf § 154 Abs. 3 Halbs. 1 i. V. m. § 162 Abs. 3 VwGO. Da keiner von ihnen einen Sachantrag gestellt hat, scheidet die Überbürdung von Kosten auf sie ebenso aus wie die Zuerkennung eines (anteiligen) Kostenerstattungsanspruchs zu ihren Gunsten. In erster Instanz haben nur die damaligen Beigeladenen zu 6) und 7) einen - auf Abweisung der Klage abzielenden - Antrag gestellt. Da er nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zur Gänze erfolglos geblieben ist, wurden sie im angefochtenen Urteil folgerichtig zur Tragung der Verfahrenskosten in Höhe von je einem Viertel herangezogen. Da diese früheren Beigeladenen im Laufe des Berufungsverfahrens aus dem Rechtsstreit ausgeschieden sind, hält es der Verwaltungsgerichtshof für sachgerecht, den sie betreffenden Teil der erstinstanzlichen Kostenentscheidung unverändert bestehen zu lassen. Dies hat allerdings zur Folge, dass die im ersten Rechtszug angefallene Kostenmasse nur noch im Umfang von 50% zwischen den übrigen Kostenpflichtigen (d. h. den beiden Hauptbeteiligten des Verfahrens) zu verteilen ist; der Grundsatz der Kosteneinheit muss insoweit zwangsläufig

eine Durchbrechung erfahren. Diese Verteilung hat der Verwaltungsgerichtshof unter Abänderung der Nummer 3 des Tenors des erstinstanzlichen Urteils unter Zugrundelegung der gleichen Quote vorgenommen, wie er das nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens ausweislich der Nummer IV des Tenors seines Urteils für angezeigt erachtet.

108 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

109 Die Revision war nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinn von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

110 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

111 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u. a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

112 Beschluss:

113 Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 30.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Zitiervorschlag:
VGH München Urt. v. 25.11.2015 – 22 BV 13.1686, BeckRS 2016, 42078

Parallelfundstellen

GewA 2016, 204 ◇ LSK 2016, 150298 ◇ ZUR 2016, 314

Anlage 14

Stadt Fürth

Referat für Recht, Umwelt und Ordnung

Stadt Fürth - 90744 Fürth

30

Herrn

Dienstgebäude
Schwabacher Str. 170
Auskunft erteilt
Frau Dr. Gawehns
Zimmer-Nr.
409
Telefon (0911)
974-2302
Telefax (0911)
974-2310
E-Mail-Adresse
Referat3@fuerth.de
Internet
www.fuerth.de
Buslinien
67, 173, 174, 178
Haltestelle
Kaiserstraße
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen – Datum
III/Ko
11.05.2016

Reduzierung von Lärmimmissionen in der Gustavstraße
Ihr Schreiben vom 10.05.2012

Anlagen
1. Bescheid vom 21.11. 2013, Muster
2. Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2015, Veranstaltungskonzept
3. Beschluss des Stadtrats vom 13.03.2016 mit Nebenanlagen
4. Anhörung vom 01.04.2016

Sehr geehrter …,

im Vollzug des Berufungsurteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Az. 22 BV 13.1686 vom 25.11.2015, zugestellt am 11.02.2016, erlässt die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – folgenden

Bescheid:

I.

Die Stadt Fürth hat zur Reduzierung der Lärmimmissionen in der Gustavstraße bisher folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet (in chronologischer Reihenfolge):

1. Mit gleichlautenden **Bescheiden vom 21.11.2013** wurden den Gastwirten im Bereich der Gustavstraße 33-43 diverse Einschränkungen und Verbote auferlegt, die im Einzelnen dem Musterbescheid in Anlage 1 entnommen werden können, der Bestandteil dieses Bescheids ist.

Diese Bescheide wurden von den Adressaten nicht angefochten und sind daher bestandskräftig. Bei späteren Pächterwechseln wurden und werden inhaltsgleiche Bescheide erlassen.

2. Mit **Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2015** wurde ein Veranstaltungskonzept für die Jahre ab 2015 beschlossen, das der Anlage 2 entnommen werden kann, die Bestandteil dieses Bescheids ist.

Durch Beschluss des Stadtrats vom 13.03.2016 wurde das Veranstaltungskonzept dahingehend modifiziert, dass bei beiden Grafflmärkten die Innen- und die Außensperrzeit an den Freitagen auf 24 Uhr festgesetzt wird.

In der Gustavstraße gibt es damit an „sehr seltenen Ereignissen“ – also bis 24 Uhr - während des gesamten Jahres nur noch zwei Tage, nämlich die beiden Grafflmarkt-Freitage. An allen anderen Abenden herrscht der „Regelbetrieb“ gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.03.2016 (Sonntag-Donnerstag Nachtruhe 22 -6 Uhr, Freitag/Samstag und vor gesetzlichen Feiertagen 23-7 Uhr).

3. Mit Ablauf des 29.07.2015 endete die seit Jahren gewährte Sperrzeitverkürzung für die „Löwenbar“ in den Wochenendnächten.

4. a) Mit **Beschluss des Stadtrats vom 13.03.2016** wurde beschlossen, dass in der Gustavstraße zwischen den Hausnummern 33 (Seite Richtung Waagstraße) und 44 (Seite Richtung Marktplatz) der Beginn der Nachtzeit gemäß Ziff. 6.4. Abs. 2 TA Lärm auf 23 Uhr hinausgeschoben wird. Dies gilt für die Nächte, die einem Samstag oder einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag vorangehen.

Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, die einschlägigen Verwaltungsakte zur Umsetzung der „Wochentags-Regelung“ anzupassen sowie die Wirte im Bereich gemäß Ziffer I mittels Verwaltungsakt zu verpflichten, dergestalt auf die Raucher unter den Gästen einzuwirken, dass der Raucherlärm soweit wie möglich minimiert wird, sowie deren Verhalten zu kontrollieren.

Der Inhalt des Stadtratsbeschlusses kann der Anlage 3 mit Nebenanlagen entnommen werden, die Bestandteil dieses Bescheids sind.

b) In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses werden den Gastwirten ergänzende Auflagen auferlegt. Hierzu erfolgte eine Anhörung am 01.04.2016. Die Anhörungen befinden sich derzeit im Rücklauf, so dass im Laufe des Monats Mai die entsprechenden Bescheide bekanntgegeben werden. Der für alle einheitliche Wortlaut kann dem Mustertext in Anlage 4 entnommen werden. Sobald die Bescheide den Adressaten bekanntgegeben werden, erhalten Sie unaufgefordert Abdrucke.

II.

Die Überprüfung der bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit der bestehenden Gaststätten ergab Folgendes:

1. Es bestehen keine Gaststätten, die hinsichtlich ihrer Stammbetriebe (Innenräume) bauplanungsrechtlich unzulässig und/oder bauordnungsrechtlich nicht legitimiert und deshalb zu eliminieren wären. Bauaufsichtliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

2. Strittig ist die baurechtliche Zulässigkeit der Bestuhlung auf der Freischankfläche der Kaffeebohne (83 oder 60 Plätze). Hierzu soll das laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren AN 3 K 15.01457 abgewartet werden.

3. Bezüglich der Gaststätte Who Goes In ist ein Rechtsstreit über die Baugenehmigung vom 10.03.2014 anhängig. Diese beinhaltete eine Reduzierung der Öffnungszeiten und gleichzeitig eine Vermehrung der Plätze auf der Freischankfläche. Auch hier soll der Rechtsstreit AN 3 K 15.01456 durchgeführt und abgewartet werden.

III.

Im Zeitraum von Mai 2016 bis September 2016 werden seitens der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Messungen in der Gustavstraße durchgeführt. Ziel der Messkampagne ist es, insbesondere die (Gesamt-) Lärmbelastung in der Nachtzeit zu überprüfen. Dabei gelten folgende technische Spezifikationen:

- Messort: Gustavstraße 42, 1. Stock, potentielles Wohnraumfenster (derzeit als Praxisräume genutzt);
- Messzeiten: wechselnd, vorwiegend von 21:00 – 08:00 Uhr an verschiedenen Wochentagen in der Zeit von Mai – September 2016;
- Messgerät: DUO Expert Wi-Fi Smart Noise Monitor; Software suite 5.4. Dies entspricht den Anforderungen der DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, und ist konform zu DIN EN 61672, Ausgabe 2003.

- Auswerteprogramm: Fa. Wölfel Noisy Version 2014-1. Dies entspricht den Anforderungen der TA-Lärm und DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996.
- Die Messungen werden grundsätzlich nach TA-Lärm und den Bestimmungen der DIN 45645 – 1, Ausgabe Juli 1996, durchgeführt.
- Parallel zu allen Messungen wird mittels Audiokanal das „Original"-Geräusch aufgezeichnet, um einzelne Pegelerhöhungen identifizieren zu können (menschliche Stimme, Kfz, Musik, Vögel, etc.)
- Nach Beendigung der Messung werden, mit Hilfe der o.g. Auswertesoftware Noisy und üblicher Computerprogramme (z.B. Excel) die Daten bearbeitet und dargestellt.

2. Nach Abschluss der Messungen wird hierüber ein Bericht gefertigt, der dem Stadtrat vorgelegt wird. Sie erhalten den Bericht in Abdruck.

3. Sollten die Messungen ergeben, dass die Anforderungen des Bayerischen Verwaltungs-gerichtshofs insbesondere hinsichtlich der 8stündigen Nachtruhe und der Minimierung des Raucherlärms nicht eingehalten werden, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten. Über diese werden Sie binnen angemessener Frist verbeschieden, ohne dass es eines erneuten Antrags bedarf.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans 001 läuft. Sobald dieser geändert ist, werden auch die Maßnahmen und Regelungen, die Gegenstand dieses Bescheids sind, einer Prüfung unterzogen. Änderungen bleiben insofern vorbehalten.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 12.05.2012 beantragte Ihr damaliger Rechtsanwalt, der auch weitere Mandanten vertrat, unter anderem,

„1. Die Stadt Fürth hat geeignete Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, so dass die auf Grund der Gaststättenbetriebe im Bereich der Gustavstraße/Waagplatz in Fürth entstehenden und auf die Anwesen unserer Mandanten einwirkende Lärmimmissionen – einbezogen die Lärmimmissionen, die durch die Gäste beim Betreten und Verlassen der Gaststätte, wie auch bei der Nutzung der

Freischankflächen, verursacht werden -, die maximalen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)und von 60 dB(A) zur Tagzeit für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden unserer Mandanten nicht überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nicht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Gaststätte relevant beiträgt (…)

3. Die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten im Bereich Gustavstraße/Waagstraße in Fürth wird auf 22.00 Uhr (hilfsweise auf einen anderen Beginn vor 23.00 Uhr) bis 6.00 Uhr festgesetzt:“

Mit Schreiben vom 31.05.2012 lehnte die Stadt Fürth die Anträge ab. Mit Schreiben vom 11.01.2013 erhob Ihre damalige Rechtsanwältin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach und beantragte die Stadt Fürth unter Aufhebung der Entscheidung vom 31.05.2012 zu verpflichten, die o. g. Anträge unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach urteilte am 11.07.2013, dass der Bescheid der Stadt Fürth vom 31.05.2012 aufgehoben wird und die Stadt Fürth Sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts neu zu bescheiden hat.

Gegen dieses Urteil legte die Stadt Fürth mit Schreiben vom 01.08.2013 Berufung ein. Mit Urteil vom 25.11.2015 Az. 22 BV 13.1686 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Stadt Fürth verurteilt, Sie erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichts-Hofes zu verbescheiden.

II.

Die Stadt Fürth ist für die beantragten Maßnahmen als Kreisverwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

III.

1. Die den Gastwirten mit Bescheiden vom November 2013 auferlegten Maßnahmen gewährleisten

die gebotene Trennung zwischen Freischankflächennutzung, die nur in der Tagzeit (einschließlich der Stunde 22-23 Uhr bei Nachtzeitverschiebung) zulässig ist, und Innenbetrieb einschließlich der Raucher und der zu- und abgehenden Gäste.
Zur Begründung wird auf die Begründung des Musterbescheids in Anlage 1 verwiesen.

2. Das neue Veranstaltungskonzept verringert die Gesamtlärmfracht in der Gustavstraße. Zu seiner Begründung wird auf Anlage 2 verwiesen.

3. Das Auslaufen der Sperrzeitverkürzung für die Löwenbar hat insofern einen erheblichen Beitrag zur Verminderung der Lärmimmissionen geleistet, als während ihrer Geltungszeit die Gäste nach Eintreten der allgemeinen Innensperrzeit (2 Uhr) noch einen Anlaufpunkt in der Gustavstraße hatten und deswegen zu diesem Zeitpunkt Anverkehr zur Löwenbar hin und dann um 4 Uhr wieder Abverkehr stattfanden, also zwei Mal pro Nacht ein Störungspotential bestand. Dies entfällt nun.

4. Die Begründung der Zulässigkeit der Nachtzeitverschiebung in den Nächten auf Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.03.2016 ergibt sich aus der gleichfalls in Anlage 3 und Nebenanlagen enthaltenen Begründung einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung der Umweltingenieurin. Hierin wurde unternommen, das vom VGH vorgelegte Prüfprogramm in die Realität umzusetzen.

5. Da diese Umsetzung an mehreren Stellen Elemente aufweist, die „Neuland“ sind – insbesondere die Umsetzung des Minimierungsgebots für den Raucherlärm, die Bewertung der hin- und weggehenden Gäste und die Frage der Lärmbewertung hinsichtlich der Passanten – ist es ein elementares Element des Konzepts, dass während der Sommersaison 2016 nochmals eine Messkampagne durchgeführt wird und im Herbst eine Evaluierung anhand der gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen wird. Dabei ist zu beachten, dass die Messwerte, auf die sich der VGH gestützt hat, aus der Messkampagne im Jahr 2013 beruhen und deshalb die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (Auswirkungen des Bescheids vom November 2013, Auswirkungen des Rückgangs der Fußballfeiern, des Auslaufens der Sperrzeitverkürzung für die Löwenbar) nicht berücksichtigen konnten.
Entgegen der Auffassung der Klägerseite ist es verhältnismäßig, die Nachtzeitverschiebung an den Abenden vor Wochenenden jetzt einzuführen und mit Messungen zu begleiten, anstatt – wie gefordert – die Messungen während eines wochentagseinheitlichen Nachtzeitbeginns um 22 Uhr durchzuführen. Denn auf diese Weise werden die Messungen realistischer ausfallen.

6. Der VGH hat an mehreren Stellen betont, dass bei der Betrachtung des zulässigen Lärms die „bauplanungsrechtlich unzulässigen“ bzw. „bauordnungsrechtlich nicht legitimierten“ Gaststätten eliminiert werden müssen. Der von ihnen ausgehende Raucherlärm sei nicht minimierungsfähig.

Daher wurden die Gaststätten entsprechend auf ihren baurechtlichen Genehmigungsstatus untersucht. Dabei war zu beachten, dass lediglich die Innenräume der Gaststätten sowie solche

Freischankflächen, die größer als 40 m² sind, baugenehmigungspflichtig sind; kleinere sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 d BayBO verfahrensfrei. Eine anhand einer Baugenehmigung bestandskräftig festzustellende „bauordnungsrechtliche Legitimität“ kann also nur bei den großen Freischankflächen vorliegen, während sie sich bei den kleineren aus der Gaststätten –und der Sondernutzungserlaubnis ergibt.
Bestandskräftige Baugenehmigungen legitimieren die jeweilige Gaststätte auch dann, wenn diese materiell-rechtlich im Widerspruch zum Bebauungsplan 001 stehen sollten. Insoweit haben Sie sich das Unterlassen einer Klage durch Ihre Rechtsvorgänger zurechnen zu lassen. Da die Existenz der Gaststätten in der Nachbarschaft unmittelbar wahrgenommen werden kann, ändert sich daran auch nichts, wenn die Baugenehmigung Ihnen oder Ihrem Rechtsvorgänger nicht bekanntgegeben wurde. In diesen Fällen trat die Bestandskraft nach einem Jahr ab erstmaliger wahrnehmbarer Inbetriebnahme ein.
Im Ergebnis liegen bei allen Gaststätten in der Nachbarschaft der Kläger bestandskräftige Baugenehmigungen für den derzeit aktuellen (Innen-)Betrieb vor; alle Freischankflächen unter 40 m² sind durch die dafür vorgesehenen Verfahren legitimiert. Die Tatsache, dass für die kleineren Freischankflächen keine Baugenehmigungen vorhanden sind, heißt nicht, dass sie „bauplanungsrechtlich unzulässig oder bauordnungsrechtlich nicht legitimiert“ wären. Nachdem die bayerische Bauordnung für kleinere Freischankflächen explizit kein Genehmigungserfordernis vorsieht, sind sie vielmehr kraft Gesetzes als „bauordnungsrechtlich legitimiert“ anzusehen. Dem Bebauungsplan widersprechen sie auch nicht, weil sie erstens im Verhältnis zum jeweiligen Stammbetrieb von untergeordneter Größe sind und zum anderen viel dafür spricht, dass der Bebauungsplan mit „Erweiterungen“ auch nur solche meinte, die einem bauaufsichtlichen Verfahren unterliegen. Schließlich ist entscheidend, dass die Freischankflächen nur in der Tagzeit – gleich ob „normal“ oder mit hinausgeschobener Nachtzeit“ betrieben werden und die Tagrichtwerte einhalten.
Im Fall der größeren Freischankfläche ist nur die Reichweite der Baugenehmigung strittig und ein Verwaltungsstreitverfahren, das auf bauaufsichtliches Einschreiten gerichtet ist, anhängig; in einem weiteren Fall liegt eine ältere bestandskräftige Baugenehmigung vor, während eine neue angefochten ist, von ihr darf aber wegen § 212 a BauGB Gebrauch gemacht werden.

Im Einzelnen:

a) Gustavstr. 33 „Bar“

Innenbetrieb:

07.05.1983 Baugenehmigung zur Renovierung **bestandskräftig**

12.08.1983 Baugenehmigung Umbau und Nutzungsänderung Erdgeschoss **bestandskräftig**

06.08.1984 Baugenehmigung: „Umbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses im Anwesen Gustavstr. 33“ (zur Gaststätte mit Backstube) **bestandskräftig**

24.09.1991 Baugenehmigung: Nutzungsänderung der Backstube in Lagerraum für Getränke und Zubereitungsraum für kalte Speisen **bestandskräftig**

Freischankfläche:

20.06.1989 Gaststätten- und Sondernutzungserlaubnis für Freischankfläche vor dem Anwesen 7 m², 9 Plätze **bestandskräftig**

06.07.2007 Widerrufliche Sondernutzungserlaubnis, jährlich wiederkehrend 7 Tische à 4 Stühle auf 18 m² aufzustellen **bestandskräftig**

b) Gustavstr. 34 „Zum grünen Baum“

Der **Innenbetrieb** wurde bereits vor dem Jahr 1900 genehmigt.

21.08.1989 Sondernutzungserlaubnis für Freischankfläche vor dem Anwesen 38 m², 24 Plätze

12.10.1989 Gaststättenerlaubnis für Freischankfläche nach Maßgabe Sondernutzungserlaubnis

23.04.2015 Sondernutzungserlaubnis für den Wirt des Pfeifndurla (Gustavstraße 36) für 14 m² mit 20 Plätzen

22.03.2016 ebenso für Sommersaison 2016

Die Gaststätte ist seit 30.11.2014 geschlossen.
Die Planungen zur Zukunft der Gaststätte sind noch nicht abgeschlossen.

Gustavstr. 36 „Pfeifndurla“

Innenbetrieb:

11.07.1977 Baugenehmigung; keine Lärmschutzauflagen **bestandskräftig**

Freischankfläche:

25.04.1989 Gaststättenerlaubnis für Freischankfläche nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis; dort geregelt: 31 m²; 20 Sitzplätze;
seit 1995: 26 m² ohne Sitzplatzbegrenzung

18.07.2000 Freischankfläche jährlich wiederkehrende Sondernutzungserlaubnis Tische und Stühle auf rund 26 m²

Gustavstr. 38 – 40 „Kaffeebohne“

Innenbetrieb:

18.05.1981 Baugenehmigung; „Umbau eines Ladengeschäftes in eine Gastwirtschaft i. A. Gustavstr. 40“

Auflage 0028: für Immissionen aus Belüftungsanlage Verweis auf Gutachten **bestandskräftig**

07.01.1983 Grundrissänderung **bestandskräftig**

05.12.1996 Baugenehmigung: „Erweiterung der Kneipe „Caffeebohne“ von Gustavstraße 40 auf Gustavstraße 38; Nutzungsänderung im EG; Auflage A 262 für lärmerzeugende Anlagen (Nachtzeit dort 22 – 7 Uhr) **bestandskräftig**

08.07.2005 Baugenehmigung: Verschiebung des Eingangs **bestandskräftig**

25.02.2009 Nutzungsänderungen: Gastraum teilweise in Durchgang + Küchenerweiterung / Werkstätten in Gastraum ; keine Auflagen **bestandskräftig**

31.05.2012 Nutzungsänderungen: Gastraum teilweise in Durchgang + Küchenerweiterung / Werkstätten in Gastraum; HIER: Änderungsantrag zur Küchenerweiterung und Einbau einer neuen Damen-WC-Anlage; Auflage A 262 (Nachtzeit 22 – 6 Uhr) **bestandskräftig**

Biergarten im Hof:

30.06.1983 Gaststättenerlaubnis für den Hof; Sperrzeitbeginn: 19:00 Uhr

30.01.1984 Gaststättenerlaubnis derzeitiger Betreiber; Sperrzeitbeginn Hof: 19:00 Uhr

25.06.1984 Änderung des Sperrzeitbeginns Hof: 22:00 Uhr

13.08.1996 Neue Gaststättenerlaubnis: „Festsetzung der Sperrzeit gem. Sperrzeitverordnung der Stadt Fürth vom 25.05.1993: Der Beginn der Sperrzeit für die Freischankflächen wird auf täglich 23:00 Uhr festgesetzt.“

10.10.1996 Neue Gaststättenerlaubnis: „Festsetzung der Sperrzeit gem. Sperrzeitverordnung der Stadt Fürth vom 25.05.1993: Der Beginn der Sperrzeit für die Freischankfläche wird auf täglich 23:00 Uhr festgesetzt.“

19.03.2009 Neue Gaststättenerlaubnis, enthalten 1 Wirtschaftsgarten und 1 Freischankfläche vor dem Anwesen Gustavstraße 38-40 nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis

Freischankfläche auf der Straße:

06.08.1996 Errichtung der Freischankfläche; Auflage „keine Musik“ **bestandskräftig**

Planskizze mit 60 Kreisen, die Tische und Stühle darstellen sollen
Tenor der Baugenehmigung regelt 52,5 m²
Jährliche Sondernutzungserlaubnis bisher für 83 Plätze
Interpretation der Planskizze strittig; Gegenstand des Verfahrens AN 3 K 15.01457

Gustavstr. 39 „Goldener Reiter“

14.06.2004 Baugenehmigung unter Befreiung vom B-Plan

Auflage A006: Festlegung der Nachtzeit und von Grenzwerten (in etwa A262) bezogen auf Immissionsort Wohnung im 1. OG – Pächterwohnung; (22 – 6 Uhr) **bestandskräftig**

14.06.2004 Baugenehmigung: „Genehmigung einer Außenbestuhlung“; Im Plan sind 5 Tische mit 14 Stühlen eingezeichnet **bestandskräftig**

10.05.2005 Gaststättenerlaubnis für Freischankfläche nach Maßgabe Sondernutzungserlaubnis

21.07.2005 Sondernutzungserlaubnis vor Nr. 39 4m² und vor Nr. 37 8m² ohne Sitzplatzbegrenzung

Gustavstr. 41 „Gelber Löwe“ (Baugenehmigung Gaststätte EG von 1909)

30.08.2012 Erweiterung im Obergeschoss; Auflage A 262 (diese Genehmigung ist die derzeit gültige nach div. Änderungen, Nebenraum 1. OG wurde herausgenommen) (Nachtzeit 22 – 6 Uhr) Lärmschutzauflage nur für OGteilweise **bestandskräftig**

16.12.2013 Gaststättenerlaubnis für: 1 Veranstaltungsraum im I. OG nach Maßgabe der Baugenehmigung vom 19.11.2013; (Nutzung nur für geschlossene Gesellschaften; nur der mit Schraffur gekennzeichnete Bereich des Raumes darf genutzt werden) **aufgehoben**

08.09.2014 Änderungsbescheid: Entfall des Veranstaltungsraumes im I. OG **bestandskräftig**

Freischankfläche:

vor 2011 Kleinere Freischankfläche vor Haus Nr. 41 und weitere Freischankfläche vor Haus Nr. 42

25.04.2012 Sondernutzungserlaubnis: vor Gustavstr. 41, 35 m² mit 42 Plätzen

22.05.2012 Änderung der Gaststättenerlaubnis; 1 Freischankfläche vor Gustavstr. 41; Auflage: Sitzplatzbegrenzung auf 42

11.01.2013 Gaststättenerlaubnis: 1 Freischankfläche vor Gustavstr. 41 mit 42 Sitzplätzen nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis des städt. Tiefbauamtes

29.07.2015 Gaststättenerlaubnis: 1 Freischankfläche vor Gustavstr. 41 mit 42 Sitzplätzen nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis des städt. Tiefbauamtes

29.07.2015 Gaststättenerlaubnis für Freischankfläche mit 42 Sitzplätzen nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis – angefochten, soweit Betrieb nach 22 Uhr

10.02.2016 Sondernutzungserlaubnis für 35 m² mit 42 Plätzen

Gustavstr. 42 „Café Maxx“ (vormals Gasthaus zur Krone; Baugenehmigung vor 1900)

20.03.2013 Sondernutzungserlaubnis für Freischankfläche auf 15 m² mit 28 Sitzplätzen (seither jährlich wiederholend)

19.11.2013 Gaststättenerlaubnis für Freischankfläche mit 28 Sitzplätzen nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis

Gustavstr. 43 „Wein & Meer“ / „Who goes In“

Innenbetrieb:

14.11.2008 Baugenehmigung: „Nutzungsänderung von Laden in Laden mit Ausgabe von Speisen und Getränken“, Befreiung von B-Plan 001 **bestandskräftig**

19.01.2009 Ergänzung um Auflage A 262 (Nachtzeit 22 – 6 Uhr)

20.05.2009 Ergänzung Betriebszeitbeschränkung 6 – 22 Uhr

08.02.2016 Vorläufige Gaststättenerlaubnis, gültig bis 07.06.2016, nimmt Bezug auf die letzte Erlaubnis vom Vorpächter; dort enthalten: 1 Freischankfläche nach Maßgabe der Sondernutzungserlaubnis vom 0.02.2016: Sondernutzungserlaubnis mit 13m² und 3 Tische á 4 Stühle

Hier gilt derzeit: Der Innenbetrieb der Gaststätte ist bauordnungsrechtlich legitimiert.

Ein Betrieb über 22 Uhr hinaus ist derzeit nicht möglich, auch nicht an Abenden, die einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag vorausgehen, ebenso nicht an seltenen Ereignissen.

Der Ladenbetrieb (Verkauf von Longboards) unterliegt dem Ladenschlussgesetz. Die Teilnahme des Ladens an verkaufsoffenen Sonntagen ist daher zulässig.

Freischankfläche:

10.03.2014 Änderung der Öffnungszeiten (für mehr FSF-Plätze) Mo-Fr 15-21 Uhr, Sa 10-21 Uhr **angefochten**

24.03.2014 Korrektur der Öffnungszeiten Samstag 10-16 Uhr

Gustavstraße 46 Bellevue Apartments

Bei einem Ortstermin im Januar 2016 wurden im Erdgeschoss Schlafräume für den Eigenbedarf festgestellt, im Obergeschoss und Dachgeschoss befinden sich Zimmer z.T. mit Kochgelegenheit, die an eine Firma vermietet sind (sog. Monteurszimmer).
Der Hinweis vom 07.05.2016 auf die Werbung als Gasthaus wird zum Anlass genommen, diese Angaben zu überprüfen.
Sollte es sich um einen Beherbergungsbetrieb handeln, gilt folgendes: Beherbergungsbetriebe (d.h. Übernachtungen und Frühstück) sind im Mischgebiet nach § 6 BauNVO allgemein zulässig. Die einschränkende Klausel im Bebauungsplan 001 bezieht sich nur auf Schank- und Speisewirtschaften.

Gustavstr. 48/50 „Rossini“

10.11.2011 Baugenehmigung mit Befreiung B-Plan: „Sanierung eines Mehrfamilienhauses; hier: Zusammenlegung von 2 Erdgeschosseinheiten (Nr. 2 und 3) zur Nutzung als Eiskaffee/Chocolaterie; Nutzung kleine Einheit Nr. 4 als Weinhandel“; Auflage A 006: Betriebszeit 6 – 22 Uhr; keine Musikanlage; Freischankfläche erst nach Gutachten **bestandskräftig**

22.06.2012 Sondernutzungserlaubnis für 8 Tische mit je 3 Stühlen auf 30 m²

Gustavstr. 61 „Altes Rentamt“ (Baugenehmigung Gaststätte vor 1900)

02.03.2001 Baugenehmigung FSF (nach Vergl. in Rechtsstreit): Mo – Do 22 Uhr; Fr & Sa: 23 Uhr

Bei allen Freischankflächen gilt, dass ihre Sitzplatzzahl so genehmigt ist, dass der Tag-Richtwert von 60 dB(A) bezogen auf den nächstliegenden Immissionsort, bei dem keine erhöhte Toleranz wegen Innenverhältnis gefordert werden muss, eingehalten wird. Die eigenen Messungen des Klägers aus dem Zeitraum 04.-09.05.2016 entkräften diese Prognose nicht, da sie mangels Audiospur keine Unterscheidung von Passanten, Freischankflächen und Verkehrslärm aller Art zulassen. Die aktuell vorgelegten Fotos einer angeblich „überbelegten“ Freischankfläche belegen, dass häufig Passanten, die sich im Rahmen des Gemeingebrauchs auf der Straße aufhalten und gegebenenfalls auch in Gruppen zusammenstehen und sich unterhalten, mit Gästen der Gaststätten verwechselt werden.

Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht veranlasst. Laut dem VGH handelt es sich bei Ihrer Nachbarschaft um ein Mischgebiet, das einerseits durch den Bebauungsplan 001, andererseits aber durch die jahrhundertelange Kneipentradition geprägt ist. Daher ist die Nachtzeitverschiebung in den Nächten auf Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zulässig. Durch die bereits umgesetzten Maßnahmen – Bescheide vom November 2013, Ende der Sperrzeitverkürzung für die Löwenbar, Neues Veranstaltungskonzept – ist bereits eine deutlich spürbare Reduzierung des Gesamtlärmpegels eingetreten.

Der Stadt Fürth ist bewusst, dass sie in manchen Aspekten Neuland betritt bei dem Versuch, das anspruchsvolle Prüfprogramm des VGH umzusetzen. Ein wesentlicher Teil hiervon ist die Messkampagne. Aber auch bei deren Auswertung wird zu beachten sein, dass die Lärmereignisse, um die es hier geht, immer auf menschliche Stimmen bzw. allgemein menschliches Verhalten zurückzuführen und daher niemals minutengenau zu kontrollieren sein werden, weder für die Behörde noch für den überwachungspflichtigen Gastwirt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Maier

berufsm. Stadtrat